

**KREIS- UND HOCHSCHULSTADT
MESCHEDE**

**BEBAUUNGSPLAN NR. 71
"FERIENGEBIET HERBLINGHAUSEN"
3. ÄNDERUNG**

SATZUNGSBESCHLUSS

BEGRÜNDUNG GEMÄß § 9 (8) BAUGB, STAND: NOVEMBER 2022

BEARBEITET DURCH:



Ingenieurgesellschaft Gierse - Klauke

Emhildisstraße 16
59872 Meschede

Tel. 0291 9913-0
Fax 0291 9913-13

info@igk-meschede.de
www.igk-meschede.de

Ingenieure für innovative Infrastruktur
LÖSUNGEN MIT MEHR-WERT

INHALT

1	Anlass und Ziel der Planung	1
1.1	Der Ortsteil Frenkhausen	1
1.2	Planungsanlass	2
1.3	Vorhabenbeschreibung	2
1.4	Planungs- und Standortalternative	5
2	Verfahren	5
3	Das Plangebiet.....	6
3.1	Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans „Feriengebiet Herblinghausen“	6
3.2	Bestandssituation	7
4	Planungsrechtliche Situation	8
4.1	Regionalplan	8
4.2	Vorbereitende Bauleitplanung - Flächennutzungsplan der Kreis- und Hochschulstadt Meschede.....	9
4.3	Planungsrechtliche Übersicht „Feriengebiet Herblinghausen“.....	9
4.4	Landschaftsplanung.....	12
5	Festsetzungen des Bebauungsplanes nach § 9 (1) BauGB	12
5.1	Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauGB	12
5.2	Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauGB	15
5.3	Bauweise / Baugrenzen / Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen gemäß § 9 (1) Nr. 2 BauGB	17
5.4	Öffentliche Verkehrsflächen gemäß § 9 (1) Nr. 11 BauGB	17
5.5	Führung von oberirdischen und unterirdischen Leitungen gemäß § 9 (1) Nr. 13 BauGB.....	18
5.6	Grünflächen gemäß § 9 (1) Nr. 13 BauGB	18
5.7	Geh- Fahr- und Leitungsrechte gemäß § 9 (1) Nr. 21 BauGB.....	18
5.8	Fläche für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern gemäß § 9 (1) Nr. 25b BauGB	19
6	Gestaltungsvorschriften nach § 9 (4) BauGB i.V.m. § 89 (2) BauO NRW ..	19
6.1	Dachform- und neigung	19
6.2	Dacheindeckung / Dachbegrünung	19
6.3	Fassaden- und Wandflächengestaltung	20
6.4	Gestaltung von verglasten Loggias	20
6.5	Einfriedungen	20
7	Nachrichtliche Übernahme gemäß § 9 (6) BauGB	20
8	Erschließung.....	21
8.1	Verkehr	21
8.2	Versorgung und Entsorgung / Oberflächenentwässerung.....	21
9	Umweltbelange.....	22
9.1	Umweltbericht	22
9.2	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	22
9.3	Artenschutz.....	23

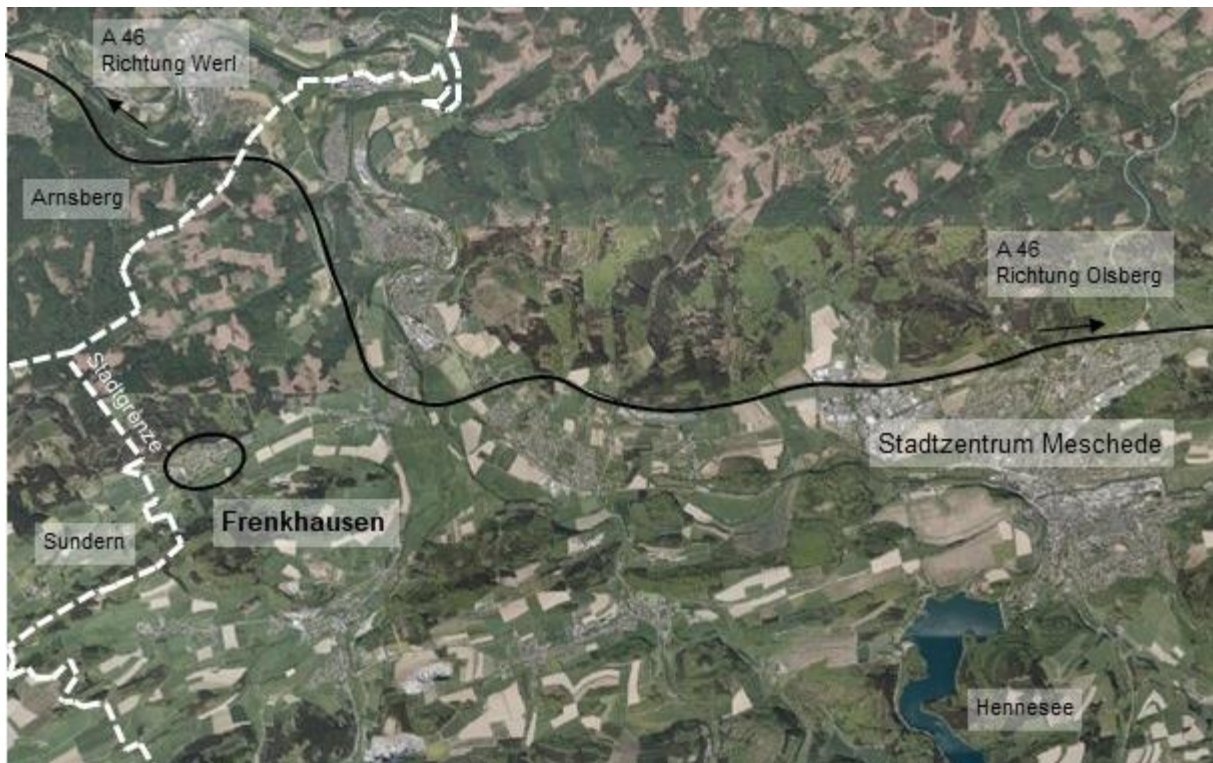
10	Belange des Hochwasserschutzes	24
11	Immissionen.....	24
11.1	Landstraße.....	24
11.2	Landwirtschaft.....	24
12	Altlasten / Kampfmittel	24
13	Denkmalschutz und Bodendenkmalpflege	25
14	Flächenbilanz.....	25

1 Anlass und Ziel der Planung

1.1 Der Ortsteil Frenkhausen

Frenkhausen ist ein Ortsteil der Kreis- und Hochschulstadt Meschede. Er liegt ca. 10 km (Luftlinie) westlich der Kernstadt Meschede und grenzt im Westen unmittelbar an das Stadtgebiet Sundern an.

Durch den Ortsteil verläuft die Landstraße L 686. Über diese wird Frenkhausen zudem an die naheliegende Autobahn A 46 angebunden.



Lage des Ferienhausgebietes Frenkhausen (Eigene Darstellung / © Bezirksregierung Köln (2020), Datenlizenz Deutschland – Zero (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0))

Der Ferienort Frenkhausen wurde in den 1970er Jahren durch einen „Baugesellschafter“ errichtet. Zum damaligen Zeitpunkt handelte es sich um einen Teilbereich des Ortsteiles Herblinghausen. Im Zuge der kommunalen Neugliederung wurde Herblinghausen in die Stadt Sundern und der Ferienort Frenkhausen in die Stadt Meschede eingemeindet.

Das in der freien Landschaft zwischen den Ortsteilen Meschede-Olpe und Sundern-Herblinghausen gelegene Gebiet umfasst ungefähr 200 Ferienhäuser. Vom Ferienhausgebiet aus sind die Ausflugsziele der näheren Umgebung gut erreichbar. Der kürzlich fertiggestellte Radweg zwischen den Mescheder Stadtteilen Frenkhausen und Olpe ermöglicht eine gute Anbindung an Radwegenetze wie den Ruhrtalradweg und den Sauerland-Radring. Die nahegelegenen Talsperren Henne-, Sorpe- und Möhnesee bieten sich als Naherholungsorte für diverse Freizeitaktivitäten an. Auch Ausflugsziele wie der Freizeitpark Fort Fun befinden sich in der Nähe des Ferienhausgebiets Frenkhausen. Die nahegelegenen Wintersportgebiete bieten im Winter verschiedenste Freizeitmöglichkeiten.

1.2 Planungsanlass

Ziel der Änderung des Bebauungsplanes ist eine planungsrechtliche Neuordnung im Bereich der Flurstücke 280 sowie 190 und 191 beidseitig des Einmündungsbereiches des Schlehenweges zur Landstraße L 686.

Die Flurstücke werden derzeit durch den Bebauungsplan Nr. 71 „Ferienhausgebiet Herblinghausen“ aus dem Jahr 1972 und dessen erste und zweite Änderung aus den 1980er Jahren überplant.

Das aktuelle Planungsrecht sieht für den südöstlich des Schlehenweg gelegenen Teilbereich (Flurstück 280) Flächen für die zur Versorgung des Ferienhausgebietes erforderlichen Einrichtungen (Restaurant, Sauna, Schwimmbad, Einkauf) vor. Zudem ermöglichen die Festsetzungen an dieser Stelle die Errichtung von sechs Ferienhäusern. Innerhalb des nordwestlich des Schlehenwegs gelegenen Teilbereiches (Flurstücke 190 und 191) ist eine öffentliche Grünfläche festgesetzt, zum Teil mit der Funktion als Lärm- und Sichtschutzwall.

Das Planungsrecht für das Flurstück 280 mit seinen Versorgungseinrichtungen wurde in den vergangenen 30 Jahren nicht umgesetzt, da kein Betreiber für die Errichtung und den Betrieb dieser Einrichtungen gefunden wurde. Der derzeitige Eigentümer der Fläche möchte hier zukünftig ausschließlich Ferienhäuser errichten, die zudem aktuellen Nutzungsanforderungen insbesondere in Bezug auf den Zuschnitt von Grund- und Freiflächen entsprechen. Für diesen Teilbereich des Geltungsbereiches wurde im Vorfeld ein städtebauliches Konzept einschließlich der Erschließungsplanung erarbeitet.

Im nordwestlichen Teilbereich (Flurstücke 190 und 191) soll Planungsrecht für die Errichtung eines Ferienhauses geschaffen werden. Die Flurstücke 190 und 191 können derzeit auf Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplanes nicht bebaut werden, sondern sind Teil der im nördlichen Einmündungsbereich des Schlehenweges festgesetzten öffentlichen Grünfläche. Ein Teil der Fläche rückwärtig des Lärm- und Sichtschutzwalls zur Landstraße 686 (Flurstück 191) befindet sich bereits in Privatbesitz und wird entsprechend als private Grünfläche genutzt. Hier ist es Wunsch des Eigentümers, dass in Fortsetzung der Bauzeile entlang des Schlehenweges künftig die Errichtung eines Ferienhauses planungsrechtlich möglich wird. Aus städtebaulicher Sicht ist die Ergänzung der Bebauung am Schlehenweg um ein Ferienhaus als vertretbar anzusehen. Da kein öffentliches Interesse besteht, die über die begrüneten Lärm- und Sichtschutzwälle hinausgehenden bisherigen öffentlichen Grünflächen dauerhaft in städtischer Hand zu belassen, steht der zur Errichtung des Ferienhauses erforderlichen Veräußerung eines Teils der hier festgesetzten „öffentlichen Grünfläche“ an privat zudem nichts entgegen.

Mit der vorliegenden Bebauungsplanänderung sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für die beschriebenen Vorhaben geschaffen werden: für den nordwestlichen Teilbereich die Errichtung eines Ferienhauses mit umgebender privater Grünfläche sowie für den südöstlichen Teilbereich die Änderung der Erschließungskonzeption mit Verzicht auf die Festsetzung von Zentral- und Versorgungseinrichtungen, zugunsten der Errichtung ausschließlich von Ferienhäusern.

1.3 Vorhabenbeschreibung

Den Festsetzungen für das Flurstück 280 liegt die unten abgebildete Erschließungskonzeption des Vorhabenträgers zugrunde. Diese zeigt eine mögliche Nutzung bzw. Aufteilung des Flurstückes. Sie sieht die Errichtung von acht Ferienhäusern mit großzügigen Grundstückszuschnitten vor.

Das Flurstück soll gemäß Vorgaben der Stadt Meschede zur Erschließungsplanung, über eine insgesamt 6,1 m breite öffentliche Verkehrsfläche (5,5 m Straßenverkehrsfläche und jeweils 0,3 m Bankett) mit Wendehammer, welche an den Schlehenweg anschließt,

erschlossen werden. Aufgrund der vorhandenen Böschungssituation entlang des Schlehenweges sieht die aktuelle Konzeption eine Anbindung so weit westlich wie möglich vor. Die Lage der Erschließungsstraße ist so gewählt, dass beidseitig großzügig zugeschnittene Grundstücke ermöglicht werden. In Bezug auf die gewählte Grundstückstiefe der südlichen Bauzeile wurde darauf geachtet, dass keine Verschattungen durch die südlich angrenzenden Gehölzflächen entstehen.

Es ist angedacht, die Ferienhäuser so anzuordnen, dass u.a. die Terrassen eine Südbeziehungsweise Südwestausrichtung vorweisen und zudem der Blick in die offene Landschaft ermöglicht wird. Auch eine mögliche Anordnung eines (ggf. überdachten) Stellplatzes auf dem jeweiligen Grundstück wird in der unten abgebildeten Erschließungskonzeption mit dargestellt. Beispielhaft abgebildet sind auch Grundrisse und Ansichten des aktuell vorgesehenen Ferienhaustyps.

Die Erschließungskonzeption ist so angelegt, dass die vorhandenen Gehölzstreifen sowohl im Böschungsbereich des Schlehenweges als auch im Süden des Flurstücks 280 (mit einem in Ost-West-Richtung querenden Siepen) nahezu vollständig erhalten werden können.



Bebauungs- und Erschließungskonzeption zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 71 Flurstück 280 (eigene Darstellung)



Beispielhafte Abbildungen mit Ansichten und Grundrissen des derzeit geplanten Ferienhaustyps (QUELLE: Vorhabenträger)

Wie bereits in Kap. 1.2 erwähnt, ist im nordwestlichen Teilbereich der Bebauungsplanänderung die Ergänzung der vorhandenen Bauzeile an der Nordseite des Schlehenweges um einen Bauplatz vorgesehen. Damit einher geht die Neustrukturierung der Grünflächenfestsetzungen in diesem Bereich: Künftig sollen nur noch die Flächen des Lärm- und Sichtschutzwalls als „öffentliche Grünflächen“ festgesetzt werden. Die Flächen rückwärtig des Baufeldes sollen entsprechend als „private Grünflächen“ festgesetzt werden.

1.4 Planungs- und Standortalternative

Für das geplante Vorhaben im Bereich des Flurstücks 280 soll auf die bestehende Festsetzung „Sondergebiet für die Errichtung von der Versorgung des Feriendorfes erforderlichen Einrichtungen“ gemäß § 11 BauNVO verzichtet werden. Seit Bestehen des Ferienhausgebietes wurde die Lage der Zentral- und Versorgungseinrichtungen mehrfach geändert (s. Kap. 4.3). Dennoch wurden diese in den vergangenen knapp 50 Jahren (davon seit 30 Jahren mit Planungsrecht im aktuellen Geltungsbereich) baulich nicht umgesetzt, da kein Betreiber für die Errichtung und den Betrieb gefunden wurde.

Weiter an diesen Festsetzungen festzuhalten, wird von daher als wenig zielführend erachtet. Dem Charakter des Ferienhausgebietes entsprechend erscheint es städtebaulich sinnvoll, das bestehende Baurecht dahingehend anzupassen, dass anstelle der nicht realisierbaren Versorgungseinrichtungen die Zulässigkeit von Ferienhäusern ermöglicht wird (siehe hierzu auch Ausführungen in Kap. 5.1.4).

Für den nordwestlichen Änderungsbereich (Flurstücke 190 und 191) wäre als Planungsalternative lediglich der Verzicht auf das zusätzliche Baufeld entlang des Schlehenweges eine Option. Da sich diese Flurstücke zum Teil bereits im Privatbesitz und in privater Nutzung befinden, ist ein Festhalten an der bisherigen Festsetzung als ausschließlich „öffentliche Grünfläche“ nicht zielführend und es müsste zumindest eine Änderung der Festsetzung der im Privatbesitz befindlichen Flächen in „private Grünfläche“ vorgenommen werden. Allerdings könnte nur schwer argumentiert werden, warum dem Eigentümer eine Ergänzung der bereits bestehenden Bauzeile nördlich des Schlehenweges um einen Bauplatz versagt würde.

2 Verfahren

Die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 71 erfolgt im sogenannten Vollverfahren. Die Durchführung im Vollverfahren beinhaltet die zweifache Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange sowie die Erarbeitung eines Umweltberichts.

Die folgenden Verfahrensschritte wurden zum derzeitigen Stand durchgeführt:

Verfahrensschritt	Datum
Aufstellungsbeschluss Öffentliche Bekanntmachung gemäß der Hauptsatzung der Kreis- und Hochschulstadt Meschede am 23.02.2022	10.02.2022
Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB Öffentliche Bekanntmachung gemäß der Hauptsatzung der Kreis- und Hochschulstadt Meschede am 23.02.2022 Beteiligung per Auslegung in der Zeit vom 03.03.2022 bis 04.04.2022	10.02.2022
Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB Öffentliche Bekanntmachung gemäß der Hauptsatzung der Kreis- und Hochschulstadt Meschede am 23.02.2022 mit Schreiben vom 24.02.2022 in der Zeit vom 03.03.2022 bis 04.04.2022	10.02.2022

<p>Beschluss über die Öffentliche Auslegung des Entwurfs gem. § 3 (2) BauGB</p> <p>Öffentliche Bekanntmachung gemäß der Hauptsatzung der Kreis- und Hochschulstadt Meschede am 20.09.2022 Beteiligung per Auslegung in der Zeit vom 28.09.2022 bis 27.10.2022</p>	15.09.2022
<p>Beschluss über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Entwurf gem. § 4 (2) BauGB</p> <p>Öffentliche Bekanntmachung gemäß der Hauptsatzung der Kreis- und Hochschulstadt Meschede am 20.09.2022 mit Schreiben vom 19.09.2022 in der Zeit vom 28.09.2022 bis 27.10.2022</p>	15.09.2022

3 Das Plangebiet

3.1 Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans „Feriengebiet Herblinghausen“

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung „Feriengebiet Herblinghausen“ umfasst die Flurstücke Nr. 190, 191 und 280 in der Gemarkung Berge, Flur 16. Der südöstliche Teilbereich (Flurstück 280) hat eine Größe von ca. 7.990 m² und der nordwestliche Teilbereich (Flurstücke 190 und 191) eine Größe von ca. 3.500 m². Der Geltungsbereich ist somit insgesamt ca. 11.500 m² groß.



Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 71 (eigene Darstellung/
© Bezirksregierung Köln (2020), Datenlizenz Deutschland – Zero (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0))

Das Plangebiet liegt im Südosten des Ferienhausgebietes Frenkhausen. Der „Schlehenweg“, welcher von Norden nach Südwesten verläuft, unterteilt den räumlichen Geltungsbereich in zwei Teilbereiche. Der nordwestliche Teilbereich schließt im Norden an die Landstraße L 686 sowie im Westen unmittelbar an die vorhandene Bebauung an. Der südöstliche Teilbereich hingegen grenzt im Osten und Süden an landwirtschaftlich genutzte Flächen. Angrenzend befinden sich im Südwesten Gehölzstrukturen.

Die genaue Abgrenzung ist der Planzeichnung zu entnehmen.

3.2 Bestandssituation

Der südöstliche Teilbereich (Flurstück Nr. 280) des Geltungsbereiches wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Im Nordosten und Süden bzw. Südwesten wird das Flurstück durch Gehölzstrukturen eingefasst. Es verläuft zudem ein Mischwasserkanal durch das Flurstück 280.



*Blick aus Südosten des Flurstücks 280
Richtung Schlehenweg
(© eigene Aufnahme)*



*Blick aus Westen auf das Flurstück 280, links liegt
der Schlehenweg
(© eigene Aufnahme)*

Der nordwestliche Teilbereich (Flurstücke 191 und 190, Flurstück 191 dabei im Norden, Osten und Westen durch das Flurstück 190 eingefasst) wird im Norden durch den vorhandenen Lärm- und Sichtschutzwall von der Landstraße abgegrenzt. Diese Gehölzstruktur verläuft bis in den Osten des Flurstücks 190 (im Bereich der Einmündung Landstraße – Schlehenweg). Im südöstlichen Bereich der Flurstücke (entlang des Schlehenweges) befindet sich eine Schotterfläche, auf der zeitweise ein Wohnmobil abgestellt wird. Bei dem Flurstück 191 handelt es sich ansonsten um eine Rasenfläche. Das Flurstück 190 ist gärtnerisch gestaltet.



Blick auf den nordwestlichen Teilbereich vom Schlehenweg aus
(© eigene Aufnahme)



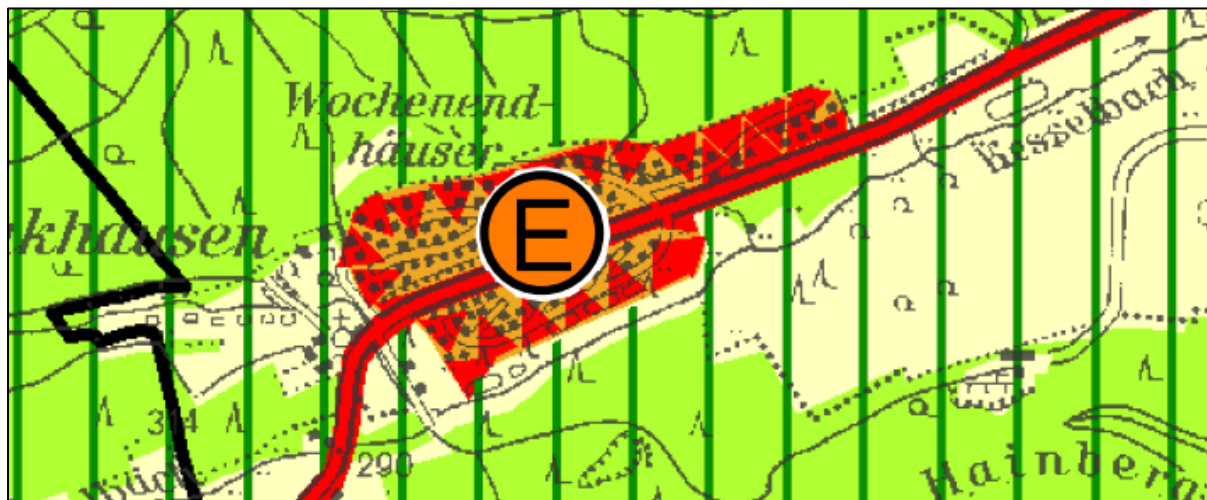
Blick auf die Einmündung Schlehenweg und die Gehölzstruktur im Norden des Flurstücks 190
(© eigene Aufnahme)

Das Gelände der drei Flurstücke und somit der gesamte Geltungsbereich fällt von Norden nach Süden ab.

4 Planungsrechtliche Situation

4.1 Regionalplan

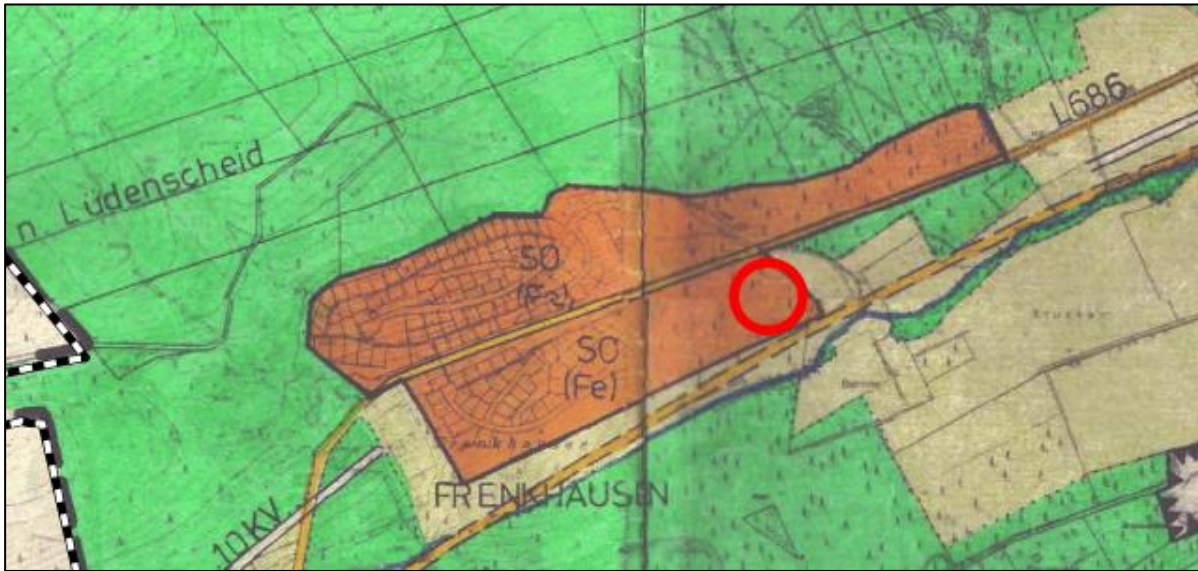
Im rechtswirksamen Regionalplan Arnsberg für den Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis (Stand 2012, Blatt 9) ist das Plangebiet als "Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) für zweckgebundene Nutzungen", hier: Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen dargestellt.



Ausschnitt aus dem wirksamen Regionalplan (© Bezirksregierung Arnsberg)

4.2 Vorbereitende Bauleitplanung - Flächennutzungsplan der Kreis- und Hochschulstadt Meschede

Gemäß § 8 (2) BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln. Der wirksame Flächennutzungsplan der Kreis- und Hochschulstadt Meschede stellt die Fläche des Änderungsbereiches als "Sondergebiet - Ferienhausgebiet" gemäß § 5 (2) Nr. 1 BauGB dar. Die Bebauungsplanänderung kann somit aus der im Flächennutzungsplan für das Plangebiet dargestellten allgemeinen Art der baulichen Nutzung entwickelt werden.



Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Kreis- und Hochschulstadt Meschede mit Umgrenzung des Geltungsbereiches der 3. Bebauungsplanänderung (eigene Darstellung / FNP-Auszug: © Stadt Meschede)

4.3 Planungsrechtliche Übersicht „Feriengebiet Herblinghausen“

Dem Bebauungsplan Nr. 71 liegt eine Konzeption für den „Ferienpark Herblinghausen“ aus dem Jahr 1972 zu Grunde. Sie wurde von der ehemals selbständigen Gemeinde Herblinghausen aufgestellt.¹ Neben der Errichtung von ungefähr 200 Ferienhäusern schaffte diese die planungsrechtliche Grundlage für den Bau von Zentral- und Versorgungseinrichtungen. Eine der Zentraleinrichtungen (Verwaltungsgebäude) war auf dem heutigen Flurstück 191 geplant. Das Flurstück 190 wurde als öffentliche Grünfläche ausgewiesen. Das gegenüberliegende Flurstück 280 sollte als Parkplatzanlage dienen. Nördlich der Landstraße wurde ein Bereich für ein Hotel sowie ein Schwimmbad festgesetzt. Die räumliche Ausdehnung des damaligen Geltungsbereiches entspricht den heutigen Verhältnissen.

¹ Im Zuge der kommunalen Neugliederung im Jahr 1974 wurde Herblinghausen ein Ortsteil der Stadt Sundern. Das Ferienhausgebiet Frenkhausen (Geltungsbereich des Bebauungsplanes Feriengebiet Herblinghausen) wurde der Stadt Meschede zugeordnet.



Konzeption des Ferienparks Herblinghausen aus dem Jahr 1972 (© Kreis- und Hochschulstadt Meschede)

Nach der kommunalen Neugliederung und Eingliederung des Ferienhausgebietes Frenkhausen in das Gebiet der Stadt Meschede wurde in den Jahren 1975 und 1976 ein neuer Bebauungsplan aufgestellt und unter der Bezeichnung Nr. 71 „Feriengebiet Herblinghausen“ weitergeführt. Zentrale Änderungen der Konzeption waren zum damaligen Zeitpunkt u. a. die Ferienhäuser im Osten des Geltungsbereichs. Die in der Ursprungsfassung für diesen Bereich vorgesehene Errichtung eines Hotels und Schwimmbads wurde in den Teilbereich südlich der Landstraße verschoben. Im Südosten des Geltungsbereichs der heutigen dritten Änderung des Bebauungsplanes wurden in diesem Zuge die Nutzungen „Restaurant, Schwimmbad, Sauna, Einkauf“ festgesetzt. Die Fläche, auf der zuvor die Errichtung eines Verwaltungsgebäudes vorgesehen war, wurde als öffentliche Grünfläche ausgewiesen und fügte sich somit in die vorhandenen Grünflächen ein.

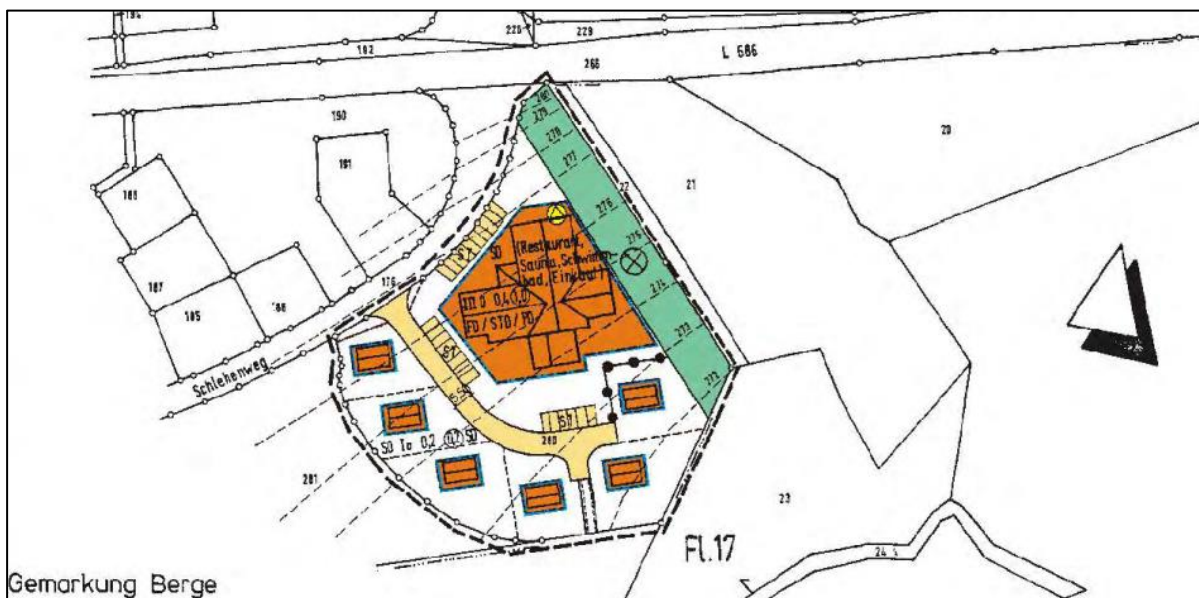


Ausschnitt aus der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 71 „Feriengebiet Herblinghausen“ (© Kreis- und Hochschulstadt Meschede)

In den 1980er Jahren wurde der Bebauungsplan in zwei Teilbereichen nochmals geändert, welche bis heute Rechtskraft haben. Die entsprechenden Änderungen werden im Folgenden kurz erläutert.

4.3.1 Verbindliche Bauleitplanung – Bebauungsplan Nr. 71a „Feriengebiet Herblinghausen – 1. Änderung“

1986 erlangt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Rechtskraft. Ihr Geltungsbereich erstreckt sich über das Flurstück 280 (südöstlicher Teilbereich der dritten Änderung). Ein Teil des Flurstücks, jedoch im Verhältnis zum ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 71 um ein Drittel reduziert, wird weiterhin als Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO für die Versorgung des Feriendorfes erforderliche Einrichtungen (Restaurant, Sauna, Einkauf, Schwimmbad) ausgewiesen. Der Bebauungsplan setzt zudem einen weiteren Bereich als Sondergebiet Ferienhäuser mit jeweils bis zu 80 m² Grundfläche fest.



Ausschnitt aus dem Bebauungsplan Nr. 71a „Feriengebiet Herblinghausen“ – 1. Änderung
(© Kreis- und Hochschulstadt Meschede)

Für das Sondergebiet der Versorgungseinrichtungen werden für das Maß der baulichen Nutzung folgende Festsetzungen getroffen: Die Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,4 und die Geschossflächenzahl (GFZ) 1,0. Die maximal zulässige Anzahl an Vollgeschossen liegt bei drei. Zudem beinhaltet die Bebauungsplanänderung Gestaltungsvorschriften für die Dach- und Wandflächen. Neben der Ausbildung eines Steildaches (mit einer Dachneigung zwischen 45 und 60°), besteht zudem die Möglichkeit Flach- und Pultdächer zu errichten. Des Weiteren wurden für den Bereich der Versorgungseinrichtungen notwendige private Stellplätze ausgewiesen.

Vorgaben zum Maß der baulichen Nutzung werden für das Sondergebiet der Ferienhäuser mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,2, einer Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,2 und einem zulässigen Vollgeschoss bestimmt. Darüber hinaus setzt der Bebauungsplan eine maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen mit einer Traufhöhe von 3,0 m fest. Die überbaubare Grundstücksfläche der Ferienhäuser wird durch enge Baufenster begrenzt. Als einzige zulässige Dachform sind Satteldächer mit einer Dachneigung von 20° angegeben. Es werden zudem Festsetzungen zur Ausführung von Nebenanlagen sowie

Gestaltungsvorgaben für die Hauptgebäude (Dacheindeckung, Wandflächen) für den Bereich der Ferienhäuser getroffen.

Für beide Sondergebiete ist die offene Bauweise festgesetzt.

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt durch eine 5,5 m breite festgesetzte "öffentliche Straßenverkehrsfläche" mit Wendehammer. Sie schließt an den Schlehenweg an. Anschließend an den Wendehammer ist ein nach Süden verlaufendes Leitungsrecht zugunsten der Stadt Meschede festgesetzt. Des Weiteren wird zur nord-östlichen Abgrenzung (Landstraße und angrenzendes Grünland) ein Grünstreifen mit der Festsetzung „Fläche mit Bindung für Bepflanzung“ angegeben. Dieser soll als Sicht- und Lärmschutz dienen.

4.3.2 Verbindliche Bauleitplanung – Bebauungsplan Nr. 71b „Feriengebiet Herblinghausen – 2. Änderung“

Eine weitere Änderung des Bebauungsplanes Nr. 71 erfolgte 1988. Sie umfasst den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Feriengebiet Herblinghausen“ und beinhaltet ausschließlich eine Ergänzung der Festsetzung von Nebenanlagen. Neben den bisher zulässigen Nebenanlagen (Stellplätze, Sitzflächen im Freien, Treppenanlagen, Stützmauern, Plattenwege, Palisaden, Gerätehäuser, Schwimmbekken und Einfriedungen) ist seither auch die Errichtung von überdachten Stellplätzen möglich.

4.4 Landschaftsplanung

Der Landschaftsplan "Meschede" (Stand: August 2020) trifft für das Plangebiet keine Festsetzungen, da es sich außerhalb des Geltungsbereiches befindet. Die unmittelbar südlich und östlich angrenzenden Flächen sind als Landschaftsschutzgebiet – Typ C (Wiesentäler und bedeutsames Extensivgrünland (LSG-C; 2.3.3.04)) ausgewiesen. Das Landschaftsschutzgebiet „Kesselbachtal“ ist eine Fortschreibung der Festsetzung des Landschaftsplanes Sundern. Es erstreckt sich von Hülsebrink bis zum Ruhrtal. Eine Aufwertung des Gebietes soll durch die Umnutzung der Flächen entlang des Kesselbaches von Acker- in Grünlandnutzung erfolgen. Die Festsetzung verfolgt den Schutzzweck der Entwicklung, Erhaltung und Ergänzung eines Grünlandbiotop-Verbundsystems in den Talauen.

5 **Festsetzungen des Bebauungsplanes nach § 9 (1) BauGB**

5.1 Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauGB

5.1.1 Sondergebiet Ferienhausgebiet

Die Art der baulichen Nutzung innerhalb der zwei Teilbereiche der aktuellen Bebauungsplanänderung wird in Anlehnung an die Festsetzung im übrigen Ferienhausgebiet als „Sondergebiet, das der Erholung dient – Ferienhausgebiet“ gemäß § 10 (4) BauNVO festgesetzt. Mit dieser Festsetzung wird der weiteren gewünschten Entwicklung einer Ferienhausnutzung Rechnung getragen. Zulässig sind Ferienhäuser, die aufgrund ihrer Lage, Größe, Ausstattung, Erschließung und Versorgung für den Erholungsaufenthalt geeignet und dazu bestimmt sind, überwiegend und auf Dauer einem wechselnden Personenkreis zur Erholung zu dienen.

5.1.2 Stellplätze und Garagen

Im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist das Abstellen der Kraftfahrzeuge auf dem jeweiligen Grundstück vorgesehen. Entsprechend ist die Errichtung von Stellplätzen und überdachten Stellplätzen zulässig.

Vor dem Hintergrund, dass

- die Nutzer des Ferienhausgebietes naturgemäß nur zeitlich begrenzt bzw. temporär anwesend sind,
- eine Dauerwohnnutzung nicht zulässig ist,
- überdachte Stellplätze zulässig sind

wird die Errichtung von Garagen im Ferienhausgebiet für nicht erforderlich erachtet und entsprechend ausgeschlossen. Rechtliche Grundlage für den Ausschluss sind § 12 (6) BauNVO und § 23 (5) BauNVO.

Nach § 12 (3) BauNVO sind zudem die folgenden genannten Stellplätze nicht zulässig:

1. Stellplätze und Garagen für Lastkraftwagen und Kraftomnibusse sowie für Anhänger dieser Kraftfahrzeuge,
2. Stellplätze und Garagen für Kraftfahrzeuge mit einem Eigengewicht über 3,5 Tonnen sowie für Anhänger dieser Kraftfahrzeuge.

Damit soll sichergestellt werden, dass nicht dauerhaft Großfahrzeugen abgestellt werden.

5.1.3 Nebenanlagen

Der Charakteristik eines Ferienhausgebietes entsprechend sollen die Grundstücks-Freiflächen weitgehend frei von baulichen Anlagen gehalten werden. Deshalb ist Gegenstand der Bebauungsplanänderung eine Festsetzung zur grundsätzlichen Unzulässigkeit von Nebenanlagen. Die Festsetzungen zur Zulässigkeit von Nebenanlagen orientieren sich an den letzten für das Ferienhausgebiet Mielinghausen (Bebauungsplan Nr. 62, 6. Änderung) getroffenen Regelungen, im Sinne einer einheitlichen Vorgehensweise in Bezug auf die Entwicklung der Ferienhausgebiete im Stadtgebiet. Rechtliche Grundlage für den Ausschluss sind § 14 (1) S. 3 BauNVO und § 23 (5) BauNVO. Dieses Prinzip wird für folgende Anlagen durchbrochen, welche auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen ausnahmsweise zulässig sind:

- ein an zwei Seiten offener Freisitz inklusive Überdachung mit maximal 12 m² Grundfläche im Abstand von mindestens 3,0 m zur Grundstücksgrenze,
- ein Geräteraum / Geräteschuppen mit maximal 8 m² Grundfläche,
- Einrichtungen für die Aufstellung der gemäß Abfallentsorgungssatzung der Stadt Meschede je Grundstück erforderlichen Abfallbehälter,
- ein unterirdischer Behälter für brennbare Gase und Flüssigkeiten zur ortsnahe Versorgung eines Ferienhauses,
- bauliche Anlagen, die der Gartengestaltung oder der zweckentsprechenden Einrichtung von Gärten dienen,
- Einfriedungen bis maximal 2,0 m Höhe.

Die Zulässigkeit der genannten Nebenanlagen unterliegt darüber hinaus folgenden Grenzen:

Sie sind nur in Verbindung mit der zulässigen Nutzung als Ferienhaus zulässig. Damit soll dazu beigetragen werden, dass (ohnehin unzulässige, aber in Ferienhausgebieten immer wieder vorkommende) Dauerwohnnutzungen erst gar nicht entstehen und somit die planerische Grundkonzeption des Plangebietes als Ferienhausgebiet erhalten bleibt.

Die Nebenanlagen sind zudem gemäß § 19 (4) BauNVO auf die zulässige Grundfläche anzurechnen. Aufgrund der engen Begrenzung der zulässigen Grundfläche auf insgesamt 110 m² (näheres hierzu siehe Kap. 5.2.1, zuzüglich einer Überschreitungsmöglichkeit für Zufahrten, Zuwege, Stellplätze und überdachte Stellplätze um weitere 80 m²) hängt die konkrete Realisierbarkeit einer Nebenanlage davon ab, welche anderen baulichen Anlagen auf dem jeweiligen Grundstück noch vorhanden sind.

Nachfolgende Ausführungen dienen der weiteren Erläuterung der ausnahmsweise zulässigen Nebenanlagen:

- Freisitz: Unter einem Freisitz als Nebenanlage ist eine mit Bodenplatten befestigte Freianlage zu verstehen, die dem Aufenthalt im Freien dient und keine Verbindung mit der Hauptnutzung Ferienhaus besitzt. Sitzgelegenheiten im Freien in Kombination mit dem Ferienhaus sind dagegen in aller Regel nicht als Freisitz, sondern als Terrasse oder Balkon aufzufassen. Die maximale Flächengröße von 12 m² wurde von der Durchschnittsgröße eines handelsüblichen Gartenpavillons für eine Sitzfläche von bis zu 6 Personen abgeleitet. Sofern der Freisitz in Kombination mit einem Geräteschuppen errichtet wird, so ist ein Anbau an zwei Seiten denkbar. Eine darüber hinaus gehende Umschließung ist nicht zulässig, um den offenen Charakter des Freisitzes zu wahren. Die Errichtung von Freisitzen ist aber nur mit einem Mindestabstand analog den bauordnungsrechtlichen Abstandflächenregelungen von 3 m zur Nachbargrenze zulässig. Damit soll verhindert werden, dass von der Errichtung und Benutzung der Freisitze Belästigungen für die Nachbargrundstücke entstehen.
- Ein Geräteraum / Schuppen dient unter anderem als Unterstellmöglichkeit von Gegenständen / Materialien wie Fahrrädern oder Gartengeräten. Die Flächenbegrenzung entspricht zum Einen der bisherigen Praxis und zum Anderen den Vorgaben der Landesbauordnung NRW, dass ein Abstellraum in einer Wohnung vorhanden sein muss.
- Einrichtungen für die Aufstellung der erforderlichen Abfallbehälter: Aufgrund der gesetzlichen Anforderungen zur Trennung der Hausabfälle nach verschiedenen Fraktionen sind mehrere Behälter je Grundstück vorzuhalten. Um entsprechende Abstellmöglichkeiten für Abfallbehälter zu ermöglichen, werden diese Bestandteil der Festsetzungen. Damit wird Bezug genommen auf die „Satzung über die Abfallentsorgung in der Kreis- und Hochschulstadt“ vom 16.12.2016, die die Anzahl und Größe der Behälter je Grundstück regelt.
- Die Zulässigkeit für die Errichtung von unterirdischen Behältern für brennbare Gase und Flüssigkeiten ermöglicht eine ortsnahe Versorgung eines Ferienhauses und soll damit den einzelnen Feriehauseigentümern die Möglichkeit bieten eigene Systeme zur Energieversorgung der Ferienhäuser zu verwirklichen.
- Die Zulässigkeit von baulichen Anlagen, die der Gartengestaltung oder der zweckentsprechenden Einrichtung von Gärten dienen, entspricht der Regelung nach § 62 (1) Nr.10 e) BauO NRW "wie Bänke und Sitzgruppen"
- Einfriedungen bis maximal 2,0 m Höhe: näheres hierzu siehe Kap. 6.5.

5.1.4 Verzicht Sondergebiet „Versorgungseinrichtungen“

Die bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes sehen im südöstlichen Teilbereich neben der Errichtung von sechs Ferienhäusern insbesondere ein Sondergebiet „Versorgungseinrichtungen (Restaurant, Sauna, Schwimmbad, Einkauf)“ vor. Da sich im Ferienhausgebiet seit rund 50 Jahren kein Betreiber für diese Nutzungen gefunden hat, soll, wie bereits in Kap. 1.4 erwähnt, nicht länger an dieser Festsetzung festhalten werden – auch, wenn das Vorhandensein zentraler Einrichtungen in einem Ferienhausgebiet an sich wünschenswert wäre. Für den Verzicht auf eine künftige Festsetzung von Versorgungseinrichtungen sind auch folgende Gründe bzw. Entwicklungen ausschlaggebend:

- Selbst im Bereich des Hennesees als Konzentrationspunkt zahlreicher Freizeitaktivitäten konnten sich Zentral- und Versorgungseinrichtungen bislang kaum behaupten. So hat der Betreiber des Campingplatzes seit Jahren Schwierigkeiten, den Betrieb des Restaurants und des kleinen Lebensmittelmarktes dauerhaft sicherzustellen. Ähnliches galt zeitweise für die Restauration am Tennisclub. Die Dimensionierung des Ferienhausgebietes Frenkhausen, welches – anders als z.B. Ferienparks wie der Landal Park in Winterberg oder der Center Parc in Medebach – zudem über keinen zentralen Betreiber verfügt, wird als nicht ausreichend für den tragfähigen Betrieb zentraler Einrichtungen gesehen.
- Die allgemeinen Entwicklungen im Einzelhandel sowie bei privaten und öffentlichen Dienstleistungen stellen sich so dar, dass in allen Ortsteilen der Kreis- und Hochschulstadt Meschede eine Konzentration von Handel, Banken, kirchlichen Einrichtungen, Postfilialen u. ä. auf einige wenige Standorte in den Hauptorten Meschede und Freienohl zu beobachten ist. Zudem werden viele Leistungen heute online erbracht oder können online bestellt werden. Die Verbesserung der Mobilfunkversorgung erlaubt es zwischenzeitlich auch den Nutzern des Ferienhausgebietes Frenkhausen, Online-dienste in angemessener Qualität zu nutzen.
- Die Ferienhäuser in Frenkhausen werden vielfach von den Eigentümern selbst genutzt, die dort ihre Wochenenden oder Ferien verbringen. Eine Bewerbung oder Vermarktung der Häuser, für die das Vorhandensein zentraler Einrichtungen von Bedeutung wäre, findet überwiegend nicht statt. Die Nahversorgung für die Nutzer kann in den Ortsteilen Olpe bzw. Freienohl erfolgen.

Anders als zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplanes wird von daher langfristig keine Perspektive mehr für eine Realisierung von Zentral- bzw. Versorgungseinrichtungen im Ferienhausgebiet Frenkhausen gesehen.

5.2 Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauGB

Das Maß der baulichen Nutzung wird gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16-20 BauNVO durch die Grundfläche (GR), die Zahl der zulässigen Vollgeschosse als Höchstmaß und die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen bestimmt.

5.2.1 Zulässige Grundflächen

In beiden Teilbereichen innerhalb des Geltungsbereiches der 3. Änderung wird gemäß § 19 BauNVO eine zulässige Grundfläche festgesetzt. Die bisherige Festsetzung einer Grundflächenzahl (im übrigen Ferienhausgebiet: 0,2) wird aufgrund der großzügigen, teils voneinander abweichenden Grundstückszuschnitte, als nicht zielführend erachtet bzw. hätte eine Ausdifferenzierung im Einzelfall erforderlich gemacht, um die zulässige Flächeninanspruchnahme angemessen zu begrenzen.

Die zulässige Größe der Grundfläche der baulichen Anlagen wird auf maximal 110 m² begrenzt, davon maximal 90 m² für das Ferienhaus ohne Vorbauten und vortretende Bauteile. Die geringfügige Erhöhung der für das Ferienhaus zulässigen Fläche (im bisherigen Bebauungsplan: Zulässigkeit von maximal 80 m² großen Ferienhäusern) ist durch geänderte Nutzungsanforderungen an Ferienhäuser in der heutigen Zeit begründbar. Auch aufgrund der großzügigen Grundstückszuschnitte ist eine geringfügig größere Hausgröße vertretbar.

Zu berücksichtigen ist, dass – wie bereits in Kap. 5.1.3 ausgeführt – die Grundfläche aller zulässigen Nebenanlagen gemäß § 19 (4) BauNVO bei der Ermittlung der zulässigen Grundfläche mit einbezogen werden muss, d.h. auf die maximal zulässigen 110 m² mit anzurechnen ist.

Um die Errichtung je eines Stellplatzes auf den Ferienhausgrundstücken zu ermöglichen, ist eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche um 80 m² durch Zufahrten, Zuwegungen, Stellplätze und überdachte Stellplätze zulässig. Der angesetzte Wert von 80 m² resultiert aus den Flächenbilanzierungen der zugrundeliegenden Erschließungskonzeption für das Flurstück 280 (Stellplatz: ca. 21 m², Zufahrten und Zuwegungen: bis zu ca. 50 m²).

Mit der unveränderten Begrenzung der zulässigen Grundstücksausnutzung soll erreicht werden, dass nicht alle der genannten Nebenanlagen und Anbauten bis zur jeweiligen Maximalgrenze verwirklicht werden können, sondern nur eine Auswahl daraus, je nach Größe der einzelnen Anlagen. Durch diese Festsetzung wird – der Charakteristik eines Ferienhausgebietes entsprechend – der Versiegelungsgrad im Plangebiet begrenzt und negative Auswirkungen auf das Mikroklima sowie die Schutzgüter Boden und Grundwasser können gemindert werden.

5.2.2 Höhe der baulichen Anlagen

Innerhalb des südöstlichen Teilbereichs (Flurstück 280) der Bebauungsplanänderung wird die zulässige Gebäudehöhe gemäß § 18 BauNVO wie bisher durch die Traufhöhe bestimmt. Die gewählte Festsetzung von bergseitig maximal 4,0 m ermöglicht etwas mehr Entwicklungsspielraum und eine bessere Ausnutzbarkeit des Dachgeschosses als die bisher festgesetzte maximale Traufhöhe von 3,0 m. Allerdings gewährleistet die unveränderte Beschränkung auf maximal ein Vollgeschoss, dass keine überdimensionierten Baukörper entstehen – zumal das Flurstück 280 topographisch tiefer gelegen ist als die nördlich angrenzenden Bereiche des Ferienhausgebietes und zudem durch die umgebenden Grünstrukturen, insbesondere die dichte zu erhaltende Bepflanzung im südlichen Böschungsbereich des Schlehenweges, optisch abgeschirmt wird.

Für das Baufenster im nordwestlichen Teilbereich wird eine Festsetzung der maximal zulässigen Traufhöhe als nicht erforderlich erachtet, da in Orientierung am vorhandenen baulichen Bestand am Schlehenweg hier ein Steildach als „Nurdachhaus“ festgesetzt wird (siehe hierzu auch Kap. 6.1).

5.2.3 Zahl der Vollgeschosse

Die Festsetzung zur höchstzulässigen Anzahl der Vollgeschosse (1 Vollgeschoss) gemäß § 20 BauNVO wird unverändert aus dem derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan übernommen.

5.3 Bauweise / Baugrenzen / Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen gemäß § 9 (1) Nr. 2 BauGB

5.3.1 Bauweise

Gemäß § 22 (2) BauNVO wird die offene Bauweise, mit ausschließlicher Zulässigkeit von Einzelhäusern festgesetzt. Diese Festsetzung orientiert sich an den vorhandenen Strukturen des Ferienhausgebietes, welche ausschließlich Einzelhäuser vorweist.

5.3.2 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen gemäß § 9 (1) Nr.2 BauGB

Durch die Festsetzung von Baugrenzen gemäß § 23 BauNVO wird die überbaubare Grundstücksfläche bestimmt.

Die Baugrenzen des nordwestlich des Schlehenweges gelegenen Baufensters verlaufen aufgrund der dort vorhandenen erhaltenswerten Grünstruktur in einem Abstand von ca. 5,0 m zur Straßenparzelle. Orientiert an der vorhandenen Bebauung des Schlehenweges, die einen annähernd einheitlichen Abstand zum Straßenraum sowie der Ferienhäuser untereinander aufweist, greift das festgesetzte Baufeld die Flucht dieser Bebauung auf. Die festgesetzte überbaubare Fläche ist mit einer Bemessung von ca. 10,0 x 16,0 m so dimensioniert, dass lediglich ein einziges Ferienhaus darin errichtet werden kann. Die nicht überbaubare Grundstücksfläche wird so abgegrenzt, dass sie in einer Linie mit der rückwärtigen Grenze des westlich benachbarten Flurstücks Nr. 186 verläuft. Darin ist die Errichtung der im Geltungsbereich zulässigen Nebenanlagen und Stellplätze möglich, außerdem kann – bei Erhalt der Gehölzstruktur entlang des Schlehenweges im östlichen Bereich des Grundstücks – hierüber die Grundstückszufahrt erfolgen.

Im Teilbereich südöstlich des Schlehenweges sind die Baufelder vergleichsweise großzügig abgegrenzt. Dadurch wird eine in Bezug auf Belichtung bzw. Besonnung flexible Anordnung der Ferienhäuser und auch eine gewisse Flexibilität in Bezug auf die Grundstücksaufteilung ermöglicht. Zu den randlichen Gehölzstrukturen wird dabei auch in den schmalsten Bereichen des Baugebietes ein Mindestabstand von 3,0 m eingehalten.

Trotz der insgesamt großen Nutzungsflexibilität in Bezug auf die Baufelder wird die tatsächliche Ausnutzbarkeit der Grundstücke durch die angeführten Festsetzungen der Grundfläche (siehe hierzu auch Kap. 5.2.1) eng begrenzt.

5.4 Öffentliche Verkehrsflächen gemäß § 9 (1) Nr. 11 BauGB

Der süd-östlich des Schlehenweges gelegene Bereich soll durch eine Stichstraße erschlossen werden. Diese Planstraße wird gemäß § 9 (1) Nr. 11 BauGB als "öffentliche Straßenverkehrsfläche" festgesetzt. Mit einer Breite der öffentlichen Verkehrsfläche von 6,1 m und der Festsetzung eines einseitigen Wendehammers wird den Vorgaben der Stadt Meschede zum umzusetzenden Straßenquerschnitt Rechnung getragen. Unter anderem wird dadurch die Erreichbarkeit durch ein 3-achsiges Müllfahrzeug bzw. der Begegnungsverkehr Müllfahrzeug-PKW ermöglicht. Die Anbindung der Planstraße erfolgt über den Schlehenweg. Das gewählte Erschließungskonzept orientiert sich an dem Verkehrsnetz des übrigen Ferienhausgebietes, welches in Großteilen durch Stichstraßen erschlossen wird. Der Bebauungsplan setzt lediglich die Straßenverkehrsflächen fest. Der genaue Ausbau und die Gestaltung der Straßen ist nicht Gegenstand der Festsetzungen des Bebauungsplanes, sondern soll in einem begleitenden städtebaulichen Vertrag bzw. Erschließungsvertrag geregelt werden.

5.5 Führung von oberirdischen und unterirdischen Leitungen gemäß § 9 (1) Nr. 13 BauGB

Im Plangebiet befinden sich ein vorhandener unterirdischer Mischwasserkanal, eine vorhandene unterirdische Trinkwasserleitung sowie eine oberirdische Telekommunikationsleitung. Um die Grundversorgung zu sichern, wird die Lage dieser Leitungstrassen entsprechend festgesetzt.

5.6 Grünflächen gemäß § 9 (1) Nr. 13 BauGB

5.6.1 Private Grünfläche

Innerhalb des nordwestlichen Teilbereiches des Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung (Flurstücke 190 und 191) werden die zwischen der nicht überbaubaren Grundstücksfläche und der öffentlichen Grünfläche (Lärm- und Sichtschutzwall) befindlichen Grundstücksteile künftig als private Grünfläche (PG1) mit der Zweckbestimmung „Grünland und gärtnerische Nutzung“ festgesetzt. Damit wird der tatsächlichen bzw. beabsichtigten Eigentums- und Nutzungsstruktur in diesem Bereich Rechnung getragen. Zweckgebundene bauliche Anlagen bis zu 30 cbm Bruttoinhalt, berechnet nach DIN 277 Teil 1, sind innerhalb der privaten Grünflächen -PG1 zulässig. Dies ermöglicht beispielsweise die Errichtung eines Gartenschuppens.

Innerhalb des gesamten Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung sind zudem sämtliche im Privatbesitz befindlichen Flächen, die gemäß § 9 (1) Nr. 25b BauGB zum Erhalt von Gehölzstrukturen festgesetzt sind (siehe Kap. 5.8), zusätzlich auch als private Grünflächen (PG2) festgesetzt.

5.6.2 Öffentliche Grünfläche „Lärm- und Sichtschutzwall“

Künftig soll nur noch der südlich der Landstraße befindliche Lärm- und Sichtschutzwall mit seinen Gehölzstrukturen als öffentliche Grünfläche festgesetzt werden. Um die Begehrbarkeit und Pflege des Walles vom Plangebiet aus zu gewährleisten, wird zudem ein 3,0 m breiter Streifen am südwestlichen Fuße des Walls in die Festsetzung als öffentliche Grünfläche einbezogen.

5.7 Geh- Fahr- und Leitungsrechte gemäß § 9 (1) Nr. 21 BauGB

Aufgrund der durch das Plangebiet verlaufenden Ver- und Entsorgungsleitungen werden entsprechende Flächen für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte von jeweils mindestens 3,0 m Breite festgesetzt. Die breiteren Flächen hierfür auf dem Flurstück 190 ergeben sich durch die teils kreuzenden Trassen. Im südöstlichen Teilbereich des Bebauungsplanes ist eine Breite von überwiegend 4,5 m festgesetzt, da hier eine weitere Leitung für Niederschlagswasser vorgesehen ist. Die Aufweitung des Leitungsrechtes im Osten des Wendehammers ergibt sich durch das Vorhandensein eines Schachtbauwerkes (Übergabeschacht Frenkhausen; in diesem Bereich erfolgt die Trinkwassereinspeisung aus dem Leitungsnetz des Wasserverband Hochsauerland in das örtliche Leitungsnetz der Hochsauerlandwasser GmbH). Dieses liegt größtenteils auf öffentlichen Flächen außerhalb des Plangebietes. Der Randbereich des Schachtdeckels auf dem Privatgrundstück wird mit vom Geh-, Fahr- und Leitungsrecht erfasst. Durch die Festsetzung der Geh-, Fahr- und Leitungsrechte wird gewährleistet, dass die Zugänglichkeit zu den Ver- und Entsorgungstrassen auch im Bereich der Privatgrundstücke ermöglicht wird.

5.8 Fläche für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern gemäß § 9 (1) Nr. 25b BauGB

Innerhalb des Plangebietes befinden sich größere zusammenhängende Gehölzstrukturen, die neben ihrer ökologischen Bedeutung auch zur Strukturierung und Gestaltung des Ferienhausgebietes beitragen. Zum Schutz dieser Gehölzbestände werden im Bebauungsplan entsprechende Festsetzungen getroffen. Die sich im östlichen und westlichen Randbereich entlang des Schlehenweges im Böschungsbereich befindlichen Grünstrukturen erzeugen neben den ökologischen Wirkungen für Flora und Fauna eine gewisse Abschirmung zur Straße hin. Die südlich vorhandene Grünstruktur wird ebenfalls als erhaltenswert eingestuft, u.a. auch aufgrund des dort vorhandenen Siepens (namenlosen Gewässers). Die Festsetzung dieser Fläche dient der Verbesserung des Naturhaushaltes und gestaltet den Übergang zwischen Ferienhausgebiet und der Landschaft.

Für den südöstlichen Teilbereich (Flurstück 280) ist anzumerken, dass zugunsten der zusätzlichen Festsetzungen zum Erhalt der bestehenden Grünstrukturen auf den dort bislang festgesetzten Grünstreifen entlang der nordöstlichen Flurstücksgrenze verzichtet wird. Dieser ist in der Örtlichkeit bislang nicht vorhanden.

Die in dem festgesetzten Bereich vorhandenen standortgerechten Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. Abgängige Gehölze sind entsprechend zu ersetzen, dabei sind bodenständige standortgerechte Gehölze zu verwenden.

6 Gestaltungsvorschriften nach § 9 (4) BauGB i.V.m. § 89 (2) BauO NRW

6.1 Dachform- und neigung

Für das neue Baufenster im nordwestlichen Teilbereich wird, analog zur vorhandenen Bebauung entlang des Schlehenweges, ein Steildach mit einer Dachneigung von 55 bis 60 Grad festgesetzt. Diese Festsetzung ist angelehnt an die im Bebauungsplan Nr. 71 getroffene Festsetzung für den angrenzenden westlichen Bereich. Da die bestehenden Ferienhäuser in der Sonderform „Nurdachhaus“ errichtet wurden, wird zur Einfügung in die benachbarte Bebauung die Form des „Nurdachhauses“ ergänzend festgesetzt.

Die Festsetzung des ortstypischen Satteldachs im südöstlichen Geltungsbereich des Plangebietes orientiert sich an der Festsetzung des bisher rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 71a. Die festgesetzte Dachneigung (im bisherigen Bebauungsplan bei 20 Grad festgesetzt) von 12 Grad bis 30 Grad ermöglicht einen gewissen Spielraum in Bezug auf eine Dachgeschossnutzung.

Die Festsetzung zur Dachform und -neigung gelten nur für das Hauptgebäude. Für sonstige bauliche Anlagen sind keine Dachformen oder -neigungen vorgeschrieben.

Die verbindliche Festsetzung einer Firstrichtung erfolgt ausschließlich für das Baufenster nördlich des Schlehenweges, um das Einfügen der zusätzlich möglichen Bebauung in den Bestand zu gewährleisten.

6.2 Dacheindeckung / Dachbegrünung

Um das homogene Erscheinungsbild des Ferienhausgebietes zu bewahren und ein Einfügen der geplanten Bebauung in das Ortsbild sicherzustellen, wird festgesetzt, dass die Dacheindeckung in dunkelgrauem bis schwarzem Material zu gestalten ist. Um eine ökologische Dachgestaltung zu ermöglichen, sind Photovoltaikanlagen, Sonnenkollektoren, Dachbegrünung und in das Dach hineinragende Glasflächen unter bestimmten Voraussetzungen grundsätzlich möglich und werden auch in diesem Bebauungsplan entsprechend den

„Festsetzungsstandards“ der Stadt Meschede in den Gestaltungsvorschriften berücksichtigt.

6.3 Fassaden- und Wandflächengestaltung

Die Festsetzungen zur Fassaden- und Wandflächengestaltung sind zum Teil aus dem ursprünglichen Bebauungsplan übernommen. Neben der bislang festgesetzten Gestaltung von ausschließlich konstruktiver Holzbauweise, wird nun auch die Wandflächengestaltung mit weißfarbenem Putz und unglasierten weißfarbenen Klinkerflächen zugelassen. Zudem können Giebelflächen in schieferfarbenem Material ausgebildet werden. Durch die beschriebene Ergänzung der Festsetzungen zur Fassaden- und Wandflächen soll einerseits der Gestaltungsspielraum etwas erhöht werden, andererseits soll eine orts- bzw. sauerlandtypische „Schwarz-Weiß-Optik“ bzw. Holzbauweise gewährleistet bleiben.

Um Unstimmigkeiten bei der Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffes "weißfarben" zu begegnen, enthält die Bebauungsplanänderung eine klare Definition anhand von RAL Nummern des Deutschen Instituts für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. Sankt Augustin.

Die Festsetzungen gelten auch für Nebenanlagen.

6.4 Gestaltung von verglasten Loggias

Der Bebauungsplan soll in diesem Änderungsbereich grundsätzlich auch die Errichtung von Wintergärten ermöglichen. Da diese aus einem hohen Glasanteil bestehen, sind die Gestaltungsfestsetzungen zu den Wand-/ Fassaden- und Dachflächen nicht ohne weiteres auf Wintergärten anwendbar. Um zu gewährleisten, dass sich die Wintergärten harmonisch in die Fassade des Hauptgebäudes einfügen, wurde folgende gestalterische Regelung getroffen: "Die konstruktiven Elemente von verglasten Loggias (Wintergärten) sind nur in schwarzem, dunkelbraunem oder weißfarbenem Metall oder Holz zulässig. Die Farbgebung ist an das Ferienhaus gestalterisch anzupassen".

6.5 Einfriedungen

Aus gestalterischen Gründen, um den gewünschten offenen Charakter eines Ferienhausgebietes zu sichern und die Grundstücke nicht durch überhohe Einfriedungen abzuschotten, sowie zur Verhinderung von Sichtbeeinträchtigungen der Verkehrsflächen, wird festgesetzt, dass Einfriedungen (Hecken, Zäune, Mauern etc.) entlang der öffentlichen Verkehrsflächen eine Höhe von 1,0 m nicht überschreiten dürfen. Entlang der übrigen Grenzen ist eine Maximalhöhe von 2,0 m zulässig. Bezugspunkt ist jeweils die natürliche Geländeoberfläche bzw. die Oberkante Straße oder Oberkante Gehweg.

Anzumerken ist, dass die als „zu erhalten“ festgesetzten Grünstrukturen in den Grundstücksrandbereichen von diesen Festsetzungen selbstverständlich ausgenommen sind.

7 Nachrichtliche Übernahme gemäß § 9 (6) BauGB

Im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung verläuft im südöstlichen Teilbereich laut Auskunft der Unteren Wasserbehörde ein namenloses Gewässer (Siepen). Gemäß § 97 Abs. 4 Landeswassergesetz ist entlang dieses Siepens ein mindestens 3,0 m breiter Streifen gemessen ab Böschungsoberkante des Gewässers, von jeglicher Bebauung, Geländeanfüllung und nicht nur zeitweisen Lagerung freizuhalten. Diese Vorschriften werden nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

8 Erschließung

8.1 Verkehr

Die verkehrliche Erschließung des Geltungsbereiches erfolgt über die nördlich gelegene L 686 bzw. von dort über den vorhandenen Schlehenweg. Die vorhandene öffentliche Erschließungsstraße „Schlehenweg“, die sich im Eigentum der Stadt befindet und vollständig hergestellt ist, verbindet einen Teil des Ferienhausgebietes mit dem inner- und überörtlichen Straßennetz. Die Erschließung des zukünftigen Baugrundstücks im nordwestlichen Teilbereich (Flurstücke 190 und 191) erfolgt unmittelbar über den Schlehenweg, die Erschließung des südöstlichen Teilbereiches (Flurstück 280) erfolgt über die im Bebauungsplan festgesetzte Stichstraße mit Anschluss an den Schlehenweg.

8.2 Versorgung und Entsorgung / Oberflächenentwässerung

8.2.1 Versorgung

Die Versorgung des Plangebietes mit den Medien Strom, Wasser und Telekom erfolgt über bestehende Leitungssysteme im Schlehenweg.

Die Beheizung der Gebäude soll autark erfolgen. Ein Gasanschluss ist für das Ferienhausgebiet daher nicht geplant.

8.2.2 Entsorgung

Gemäß den Vorschriften des § 55 Abs. 1 und 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie des § 44 Landeswassergesetz NRW (LWG) ist das Niederschlagswasser von Grundstücken, ortsnah zu versickern, zu verrieseln, direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist.

Der GEOLOGISCHE DIENST (2022) bewertet die Versickerungseignung des Bodens als „ungeeignet“, sodass keine dezentrale Versickerung möglich ist. Die festgesetzten Grünflächen im Plangebiet erfüllen jedoch weiterhin die Funktion von Versickerungsflächen und bewirken einen teilweisen Rückhalt von Niederschlagswasser und eine Verzögerung des Wasserabflusses.

Für den südöstlichen Teilbereich ist geplant das Dachwasser zur Grauwassernutzung in dezentralen Zisternen aufzufangen. Der Überlauf der Zisternen wird an den im Bereich des künftigen Erschließungsstichs neu geplanten Regenwasserkanal angeschlossen. Nach ersten Abstimmungen mit der Unteren Wasserbehörde kann davon ausgegangen werden, dass die Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers über den geplanten Regenwasserkanal in den naheliegenden Kesselbach erfolgen kann. Eine entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist im Rahmen der Bauausführung zu beantragen. Der Regenwasserkanal wird parallel zum vorhandenen Mischwasserkanal verlegt.

Die Entsorgung der häuslichen Schmutzwässer ist über den städtischen Mischwasser-sammler gewährleistet, der das Plangebiet längs der geplanten Erschließungsstraße quert.

Das zusätzliche Baugrundstück im nordwestlichen Teilbereich wird, analog zur übrigen Bestandsbebauung am Schlehenweg, über den dort verlaufenden Mischwasserkanal entwässert.

8.2.3 Löschwasserversorgung

Auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen hält die Brandschutzdienststelle des Hochsauerlandkreises eine Löschwassermenge von 800 l/min. für die Dauer von 2 Stunden für angemessen. Die Löschwasserentnahmestellen sollten in Abständen von ca. 100 m angeordnet sein. Die gesamte Löschwassermenge muss in einem Radius von 300 m zur Verfügung stehen. Eine ausreichende Versorgung mit Löschwasser wird im Rahmen der Erschließungs- und Ausführungsplanung berücksichtigt. Hierzu wird in Abstimmung mit dem Wasserversorger und der Feuerwehr der Nachweis der angemessenen Löschwasserversorgung geführt.

9 Umweltbelange

9.1 Umweltbericht

Der im Zuge dieses Bauleitplanverfahrens durch das Büro *Stelzig- Landschaft / Ökologie / Planung*² erarbeitete Umweltbericht ist Anlage und Bestandteil dieser Begründung. Ziel der Umweltprüfung im Sinne des § 2 (4) BauGB ist es, die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter zu ermitteln und zu bewerten.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass durch die Änderung des Bebauungsplan Nr. 71 unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen keine bzw. keine erheblichen Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter zu erwarten sind.

Weiterführende Informationen in Bezug auf die Untersuchung der einzelnen Schutzgüter sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

9.2 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Durch die Planung werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Die Prinzipien Vermeidung und Ausgleich des zu erwartenden Eingriffs sind gemäß § 1a (3) BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen. Der genaue Umfang des Eingriffes wurde im Umweltbericht im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung durch Gegenüberstellung des planungsrechtlichen Istzustands mit dem Planungszustand (gemäß künftigem Planungsrecht) ermittelt. Hierbei wurde für den nordwestlichen sowie für den südöstlichen Teilbereich eine Bilanzierung erstellt. Für den nordwestlichen Bereich ergibt sich eine negative Bilanz von - 981 Biotopwertpunkten. Der südöstliche Bereich kommt zu einer Positiven Bilanzierung von + 3.428 Biotopwertpunkten. Insgesamt ergibt sich für den gesamten Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung eine positive Bilanz von +2.447 Biotopwertpunkten. Der Eingriff ist somit ausgeglichen.

Weitergehende Ausführungen zu der Naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

² Umweltbericht zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 71 „Feriengebiet Herblinghausen“ (Büro Stelzig-Landschaft / Ökologie / Planung, August 2022)

9.3 Artenschutz

Eine artenschutzrechtliche Prüfung wurde vom Büro Stelzig vorgenommen³. Demnach ist das geplante Vorhaben *"aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig."* Der Bericht zur Artenschutzprüfung mit detaillierter Ausführung von notwendigen Maßnahmen ist Anlage dieser Begründung. Ergänzend werden folgende Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen:

Die bauvorbereitenden Maßnahmen wie z.B. die Räumung des Baufeldes sowie auch der Baubeginn müssen außerhalb der Hauptbrutzeit (15.03. - 31.07.) durchgeführt werden.

In der Zeit vom 01.03. bis zum 30.09 dürfen keine Baumfällungen und Gehölzschnitt durchgeführt werden.

Es ist eine angepasste Beleuchtung zu verwenden. Dabei wird auf die Vorgaben des "Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften (BNatSchGuaÄndG)" verwiesen, wonach neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben sind, dass Tiere und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind. Das Artenschutzgutachten benennt hier folgende Maßnahmen:

- Beleuchtung nur an Orten, wo sie gebraucht wird: Nicht frequentierte Bereiche müssen auch nicht beleuchtet werden.*
- Beleuchtung nicht länger als notwendig: Durch Bewegungsmelder und Dimmer kann nicht nur Energie, sondern auch Lichtimmission gespart werden.*
- Begrenzung des Lichtkegels auf den zu beleuchtenden Bereich: Die Beleuchtung sollte ausschließlich von oben erfolgen und so abgeblendet werden, dass kein direktes Licht zu den Seiten ausgestrahlt wird. Horizontales Licht lockt Insekten schon von weitem an und verstärkt somit die Gefahr der Verbrennung und Irritation. Es empfiehlt sich, zusätzliche Lichtpunkte einzurichten, wenn dadurch Streulicht und Blendung vermieden werden können.*
- Auswahl von insektenfreundlichen Lampen und Leuchtmitteln: Es wird empfohlen, abgeschirmte Außenleuchten mit geschlossenem Gehäuse zu verwenden. Das Tötungsrisiko von Insekten, die sich in den Lampen verirren, wird dadurch minimiert.*
- Um Verbrennungen der Insekten zu vermeiden, sollen die Leuchtmittel nicht heller und wärmer sein als unbedingt nötig. Als insektenfreundlich gelten Leuchtmittel, die möglichst wenig Strahlung im kurzwelligen und UV-Bereich des Farbspektrums abstrahlen. Lampen mit Wellenlängen unter 540 nm (Blau- und UV-Bereich) und mit einer korrelierten Farbtemperatur > 2700 K sollten nicht eingesetzt werden (VOIGT et al. 2019). Es können beispielsweise Natrium-Niederdrucklampen oder Natrium-Hochdrucklampen sowie warmweiße LEDs installiert werden.*

³ Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 71 „Feriengebiet Herblinghausen“ (Büro Stelzig– Landschaft / Ökologie / Planung, August 2022)

10 Belange des Hochwasserschutzes

Die am 01. September 2021 in Kraft getretene „Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz vom 19. August 2021“ verfolgt das Ziel das Hochwasserrisiko in Deutschland zu minimieren sowie durch Hochwasser entstehende Schadenspotenziale zu begrenzen.

Das Plangebiet liegt in keinem gemäß § 76 Absatz 1 WHG festgesetzten Überschwemmungsgebiet. D. h. es handelt sich um keine Neuplanung innerhalb eines bestehenden Überschwemmungs- oder Risikogebietes.

Die in der 3. Änderung des Bebauungsplanes getroffenen Festsetzungen ermöglichen lediglich eine minimal notwendige Versiegelung der Grundstücksflächen. Planungsrechtlich wird im Änderungsbereich künftig ein geringerer Versiegelungsgrad ermöglicht als im aktuell rechtskräftigen Bebauungsplan zulässig.

11 Immissionen

11.1 Landstraße

Das Plangebiet wird durch den bestehenden, in seinem nördlichen Randbereich verlaufenden, dicht begrünten Lärm- und Sichtschutzwall von der Landstraße L 686 abgeschirmt.

11.2 Landwirtschaft

Das Plangebiet ist im östlichen Bereich umgeben von landwirtschaftlich genutzten Flächen. Die Bewirtschaftung dieser Acker- und Wiesenbereiche kann zu gelegentlichen Geruchsbelästigungen führen. Diese sind in Ortslagen im ländlichen Raum als "ortsüblich" hinzunehmen.

12 Altlasten / Kampfmittel

Erkenntnisse über Altlasten liegen nicht vor. Für den Fall, dass dennoch Auffälligkeiten in Erscheinung treten, ist die Vorgehensweise dem entsprechenden Hinweis im Bebauungsplan zu entnehmen:

Werden bei Tiefbauarbeiten Anzeichen fester, flüssiger oder gasförmiger Kontamination festgestellt oder Gegenstände aufgefunden, die möglicherweise Kampfmittel bzw. Kampfmittelrückstände sein können, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Hochsauerlandkreises (Tel.: 0291 / 94-1647) und / oder die Bezirksregierung Arnsberg, Staatlicher Kampfmittelräumdienst (02931 / 82-3896) unverzüglich zu informieren.

13 Denkmalschutz und Bodendenkmalpflege

Innerhalb des Plangebietes und der Umgebung befinden sich keine schutzwürdigen Objekte. Auch existieren keine Hinweise auf Bodendenkmäler. Vorsorglich wird folgender Hinweis zur Vorgehensweise beim Auffinden von Bodendenkmälern in den Bebauungsplan aufgenommen:

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen, Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Kreis- und Hochschulstadt Meschede als Untere Denkmalbehörde (Tel.: 0291/205-275) und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750, Fax: 02761/937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, falls diese nicht vorher von der Oberen Denkmalbehörde freigegeben oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet wird (§§ 16 und 17 Denkmalschutzgesetz NRW). Bodendenkmäler sind dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe unverzüglich zur Bergung, Auswertung und wissenschaftlichen Erforschung bis zu sechs Monate vorübergehend zu überlassen (§ 17 DSchG NRW).

14 Flächenbilanz

Der räumliche Geltungsbereich der 3. Bebauungsplanänderung „Feriengebiet Herblinghausen“ umfasst insgesamt 11.455 m². Dieser ist in zwei Teilbereiche unterteilt:

nordwestlicher Teilbereich:

Flächen	Flächengröße
nordwestlicher Teilbereich: gesamt	3.464 m ²
Sondergebiet Ferienhaus SO1, davon:	477 m ²
- überbaubare Grundstücksflächen	- 144 m ²
- nicht überbaubare Grundstücksflächen	- 310 m ²
private Grünflächen, davon:	1.663 m ²
- private Grünfläche 1 (PG1)	- 1.588 m ²
- private Grünfläche 2 (PG2)	- 75 m ²
öffentliche Grünflächen:	1.324 m ²
Geh-, Fahr- und Leitungsrechte:	235 m ²
Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (als überlagernde Festsetzung im Bereich öffentlicher und privater Grünflächen):	1.278 m ²

südöstlicher Teilbereich:

Flächen	Flächengröße
südöstlicher Teilbereich: gesamt	7.991 m ²
Sondergebiet Ferienhaus SO2, davon:	6.162 m ²
- überbaubare Grundstücksflächen	- 3.611 m ²
- nicht überbaubare Grundstücksflächen	- 2.551 m ²
öffentliche Verkehrsflächen:	605 m ²
private Grünflächen (PG2):	1.224 m ²
Geh-, Fahr- und Leitungsrechte:	231 m ²
Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (als überlagernde Festsetzung im Bereich der privaten Grünflächen):	1.224 m ²

Meschede, den 02.11.2022

Ingenieurgesellschaft Gierse – Klauke
Emhildisstraße 16, 59872 Meschede**Anlagen:**

- Umweltbericht zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 71 „Feriengebiet Herblinghausen“ (*Büro Stelzig– Landschaft / Ökologie / Planung, August 2022*) als Teil der Begründung
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 71 „Feriengebiet Herblinghausen“ (*Büro Stelzig– Landschaft / Ökologie / Planung, August 2022*)

Stadt Meschede
Franz-Stahlmecke Platz 2
59872 Meschede

Umweltbericht
zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 71
„Feriengebiet Herblinghausen“



BÜRO STELZIG
Landschaft | Ökologie | Planung |

Burghofstraße 6 | 59494 Soest
T +49 2921 3619-0 | F +49 2921 3619-20
info@buero-stelzig.de | www.buero-stelzig.de

Stand: August 2022

Auftraggeber: Stadt Meschede
Franz-Stahlmecke Platz 2
59872 Meschede

Auftragnehmer:



Bearbeiter*in: M. Sc. Landschaftsökologie Nele Cornils
Dipl. Geograph Volker Stelzig

Projekt-Nr. 1277

Stand: August 2022



V. Stelzig

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	1
1.1	<i>Rechtliche Rahmenbedingungen</i>	1
1.2	<i>Lage, Abgrenzung, Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes</i>	4
1.3	<i>Bestandserfassung und Bewertung/Angewandte Verfahren</i>	6
1.4	<i>Darstellung der Fachgesetze und Fachpläne soweit sie für den Bauleitplan von Bedeutung sind</i>	6
2	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen.....	8
2.1	<i>Bestandsaufnahme der einzelnen Schutzgüter (Basisszenario)</i>	8
2.1.1	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	8
2.1.2	Schutzgut Fläche.....	13
2.1.3	Schutzgut Boden.....	14
2.1.4	Schutzgut Wasser.....	17
2.1.5	Schutzgut Luft und Klima.....	17
2.1.6	Schutzgut Landschaft.....	22
2.1.7	Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung.....	23
2.1.8	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....	24
2.2	<i>Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung</i>	25
2.3	<i>Auswirkungen und Prognose bei Durchführung der Planung sowohl in der Bauphase als auch in der Betriebsphase inkl. Abrissarbeiten</i>	26
2.3.1	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	26
2.3.2	Schutzgut Fläche.....	30
2.3.3	Schutzgut Boden.....	31
2.3.4	Schutzgut Wasser.....	33
2.3.5	Schutzgut Luft und Klima.....	34
2.3.6	Schutzgut Landschaft.....	35
2.3.7	Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung.....	36
2.3.8	Schutzgut Kultur- und Sonstige Sachgüter.....	37
2.3.9	Auswirkungen von Licht, Wärme, Strahlung, Erschütterung, Belästigung.....	37
2.3.10	Art und Menge der erzeugten Abfälle.....	38
2.3.11	Kumulierung mit benachbarten Gebieten.....	38
2.3.12	Eingesetzte Techniken und Stoffe.....	38
3	Wechselwirkungen.....	39
4	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.....	39
4.1	<i>Überwachungsmaßnahmen</i>	39
4.2	<i>Verhinderungs- und Vermeidungsmaßnahmen</i>	39

4.2.1	Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung	39
4.2.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt	40
4.2.3	Schutzgüter Boden und Wasser	43
4.2.4	Kultur- und sonstige Sachgüter.....	44
4.3	<i>Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, Kompensationsmaßnahmen.....</i>	<i>44</i>
5	Planungsalternativen/Angabe von Gründen für die getroffene Wahl.....	49
6	Erheblich nachteilige Auswirkungen (Krisenfall)	49
7	Zusammenstellung der Angaben, fehlende Kenntnisse	50
8	Monitoring.....	50
9	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	51
10	Literatur	53

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Übersicht Lage der Bebauungsplanänderung (Kartengrundlage BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2022).	5
Abbildung 2:	Konifere und Gehölzstrukturen randlich der südöstlichen Teilfläche.....	10
Abbildung 3	Gesetzlich geschützte Biotope (rot schraffiert) und schutzwürdige Biotope (grün schraffiert) im Umfeld des Plangebiets (rot markiert) (Kartengrundlage BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2022 und LANUV NRW 2022a).	11
Abbildung 4:	Biotopverbundflächen (blaue Schraffur) im Umfeld des Plangebietes (rot markiert) (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2022 und LANUV NRW 2022a).	13
Abbildung 5:	Bodentypen im Bereich des Plangebiets (rot markiert) (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2022 und GEOLOGISCHER DIENST 2017).	15
Abbildung 6:	Klimatopkarte mit Lage des Plangebiets (rot markiert) (LANUV NRW 2020, Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2022).....	20
Abbildung 7:	Klimaanalysekarte (tags) mit Lage des Plangebiets (rot markiert) (LANUV NRW 2020, Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2022).....	20
Abbildung 8:	Der Kaltluftvolumenstrom sowie die nächtlich Klimasituation im Plangebiet (rot markiert) bei Nacht (LANUV NRW 2020, Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2022).	21
Abbildung 9:	Wanderwege im Umfeld des Plangebiets (rot markiert) (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2022).	24

Abbildung 10:	Ausschnitt aus der Karte zum Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum Regionalplan – Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – östlicher Teil (Blatt 2) mit Lage des Plangebietes (roter Kreis) (LWL 2010).	25
Abbildung 11:	Biotoptypen Bestand nach HSK ULB (2006) (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2022).....	45
Abbildung 12:	Biotoptypen Planung nach HSK ULB (2006) (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2022).....	46

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Relevante Fachgesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und außergesetzliche Regelungen.....	2
Tabelle 2:	Bilanzierung des geplanten Vorhabens innerhalb des nordwestlichen Teilbereichs.....	47
Tabelle 3:	Bilanzierung des geplanten Vorhabens innerhalb des südöstlichen Teilbereichs.....	48

1 Einleitung

1.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Die Stadt Meschede plant die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 71 „Feriengebiet Herblinghausen“. Ziel der 3. Änderung des Bebauungsplanes ist eine planungsrechtliche Neuordnung im Bereich der Flurstücke 280 sowie 190 und 191 in der Gemarkung Berge beidseitig des Einmündungsbereiches des Schlehenweges zur Landstraße L 686.

Das ca. 11.455 m² große Gebiet der Bebauungsplanänderung im Ortsteil Frenkhausen umfasst zwei Teilbereiche, die durch den Schlehenweg getrennt werden. Für den nordwestlichen Teilbereich (Flurstücke 190 und 191) ist die Errichtung eines Ferienhauses mit umgebender privater Grünfläche geplant. Für den südöstlichen Teilbereich (Flurstück 280) wird die Änderung der Erschließungskonzeption mit Verzicht auf die Festsetzung von Zentral- und Versorgungseinrichtungen, zugunsten der Errichtung ausschließlich von Ferienhäusern, angestrebt.

Mit der vorliegenden Bebauungsplanänderung sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für das beschriebene Vorhaben geschaffen werden.

Die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege müssen im Regelverfahren bei der Aufstellung von Bauleitplänen berücksichtigt werden (§ 2 Abs. 4 BauGB).

Zu den Umweltbelangen zählen laut § 1 Absatz 6 Nr. 7 BauGB insbesondere

- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,

- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,
- j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i.

Das Büro Stelzig aus Soest ist mit der Prüfung der Umweltbelange beauftragt worden. Im Rahmen des vorliegenden Umweltberichtes werden voraussichtliche Auswirkungen durch die Änderung des Bebauungsplanes ermittelt, bewertet und als Teil der Planbegründung zusammengefasst. Der Umweltbericht ist Bestandteil im Abwägungsprozess der Beschlussfassung.

In entsprechenden Fachgesetzen sind für die zu prüfenden Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze definiert, die im Rahmen des vorliegenden Umweltberichtes berücksichtigt werden müssen. In der Tabelle 1 sind die relevanten Fachgesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und außergesetzlichen Regelungen aufgeführt.

Tabelle 1: Relevante Fachgesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und außergesetzliche Regelungen

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH- und Vogel-schutzrichtlinie	Schutz und Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen von gemeinschaftlicher Bedeutung zur Sicherstellung einer biologischen Vielfalt und insbesondere die Erhaltung wildlebender Vogelarten.
	Bundesnatur-schutzgesetz/ Landesnatur-schutzgesetz NRW	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung künftiger Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereichen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen, dass <ul style="list-style-type: none"> die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume, sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit, sowie der der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Fläche	Baugesetzbuch	<p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturhaushaltes und der Landschaftspflege insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, • die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete, sowie • die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes von seinen in § 1, Absatz 6 Nr. 7a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes) zu berücksichtigen.
	Raumordnungsgesetz	<p>Zu den Grundsätzen der Raumordnung gehört unter anderem, dass der Freiraum durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen ist. Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden und die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen.</p>
	Baugesetzbuch	<p>Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftliche oder als Wald genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.</p>
Boden	Bundesnaturschutzgesetz	<p>Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht für Grünflächen vorgesehen sind, hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich. Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben sollen landschaftsgerecht geführt, gestaltet und gebündelt werden.</p>
	Baugesetzbuch	<p>Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden (Bodenschutzklausel). Darüber hinaus soll eine sozialgerechte Bodennutzung gewährt werden.</p>
Wasser	Bundesbodenschutzgesetz	<p>Ziele sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktion im Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen, • Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, • Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), • Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, • Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen, • der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, • Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, • die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten
	Wasserhaushaltsgesetz	<p>Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigung ihrer ökologischen Funktionen.</p>
Luft	Landeswassergesetz	<p>Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.</p>
	Bundesimmissionsschutzgesetz inkl. Verordnungen	<p>Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).</p>

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Klima	Landesnatur-schutzgesetz NRW	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und für seine Erholung
Land-schaft	Bundesnatur-schutzgesetz/ Landesnatur-schutzgesetz NRW	Schutz, Pflege und Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
	Baugesetzbuch	Vermeidung/Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.
Mensch, menschliche Gesundheit, Bevölkerung	Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen.
	Bundesimmissi-onsschutzgesetz	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
	DIN 18005	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse in der Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und Lärminderung bewirkt werden soll.
Kultur- und Sach-güter	Raumordnungsge-setz	Zu den Grundsätzen der Raumordnung gehört unter anderem die Erhaltung und Weiterentwicklung von Kulturlandschaften. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten.
	Bundesnatur-schutzgesetz	Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern sind vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.

1.2 Lage, Abgrenzung, Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes

Das Gebiet der Bebauungsplanänderung befindet sich ca. 10 km (Luftlinie) westlich der Kernstadt Meschede im Ortsteil Frenkhausen (Abbildung 1).

Der südöstliche Teilbereich (Flurstück 280) wird zum überwiegenden Teil von intensiv genutzten, artenarmen Grünlandflächen geprägt. Randlich wachsen Gehölzreihen und schirmen das Gebiet zum Schlehenweg sowie im Südwesten und Süden zu benachbarten Flächen ab. Der nordwestliche Teilbereich (Flurstücke 190 und 191) wird in Richtung Norden und Osten ebenfalls von Gehölzreihen gesäumt. Innerhalb des nordwestlichen Teilbereichs befinden sich Grünflächen, die zum Teil als Gartenflächen genutzt werden und weitere Gehölzstrukturen.

Für die Teilbereiche gelten die Festsetzungen des seit 1972 rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 71 „Ferienhausgebiet Herblinghausen“ und dessen erste und zweite Änderung aus den 1980er Jahren (IGK 2022b). So sieht das aktuelle Planungsrecht für den südöstlichen Teilbe-

reich (Flurstück 280) Flächen für Einrichtungen vor, die zur Versorgung des Ferienhausgebietes erforderlich sind (Restaurant, Sauna, Schwimmbad, Einkauf). Des Weiteren ermöglichen die Festsetzungen an dieser Stelle die Errichtung von sechs Ferienhäusern. Innerhalb des nordwestlichen Teilbereichs (Flurstücke 190 und 191) ist eine öffentliche Grünfläche sowie die Begrünung des Lärmschutzwalls festgesetzt.

Das südöstliche Teilgebiet stellt sich aktuell als noch unbebautes Grundstück im Besitz eines privaten Eigentümers dar. Dort ist die Errichtung von acht Ferienhäusern geplant. Das Flurstück soll über eine 6,10 m breite Erschließungsstraße mit Wendehammer, welche an den Schlehenweg anschließt, erschlossen werden. Die Lage der Erschließungsstraße ist so gewählt, dass beidseitig großzügig zugeschnittene Grundstücke ermöglicht werden. Die Erschließungskonzeption ist so angelegt, dass die vorhandenen Gehölzstreifen sowohl im Böschungsbereich des Schlehenweges als auch im Süden des Flurstücks 280 nahezu vollständig erhalten werden können.

Im nordwestlichen Teilbereich der Bebauungsplanänderung ist die Ergänzung der vorhandenen Bauzeile an der Nordseite des Schlehenweges um einen Bauplatz vorgesehen. Damit einher geht die Neustrukturierung der Grünflächenfestsetzungen in diesem Bereich: Künftig sollen nur noch die Flächen des Lärm- und Sichtschutzwalls als „Öffentliche Grünflächen“ festgesetzt werden. Die Flächen rückwärtig des Baufeldes sollen entsprechend als „Private Grünflächen“ festgesetzt werden (IGK 2022).

Südlich angrenzend befindet sich die Talaue des Kesselbachs, im Norden die Landstraße L686 (Frenkhauser Straße) sowie westlich bestehende Ferienhäuser. Südlich des Schlehenweges und der Ferienhäuser liegen mehrere Fischteiche. Ein von Gehölzen gesäumter Siepen begrenzt das südöstliche Teilgebiet im Süden. Durch das südöstliche Teilgebiet führt ein Mischwasserkanal, dessen Trassenverlauf von einer Bebauung freigehalten wird. Vom Schlehenweg führt außerhalb des Plangebiets ein geschotterter, bogenförmig verlaufender Weg entlang eines kleinen Wäldchens zum Kesselbach.

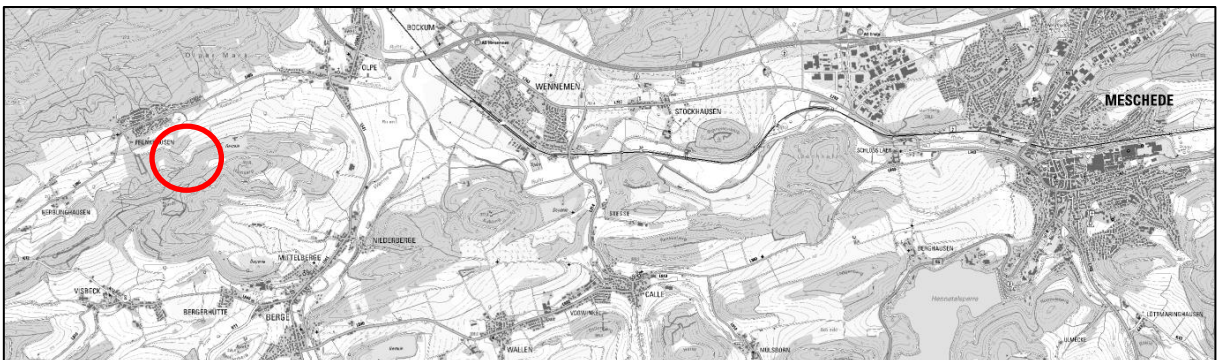


Abbildung 1: Übersicht Lage der Bebauungsplanänderung (Kartengrundlage BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2022).

Mit der vorliegenden Bebauungsplanänderung sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung eines Ferienhauses mit umgebender privater Grünfläche im nordwestlichen Teilbereich, und die Änderung der Erschließungskonzeption mit Verzicht auf die Festsetzung von Zentral- und Versorgungseinrichtungen zugunsten der Errichtung ausschließlich von Ferienhäusern im südöstlichen Teilbereich, geschaffen werden.

Eine ausführliche Beschreibung ist der Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplanes zu entnehmen (IGK 2022b).

1.3 Bestandserfassung und Bewertung/Angewandte Verfahren

Die Angaben wurden auf Basis des derzeitigen Kenntnisstandes im Hinblick auf die Planung und auf Basis entsprechender Fachgutachten zusammengestellt. Als weitere Informationsgrundlage dient die Begründung zur Änderung des Bebauungsplanes.

Die für die Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands erforderlichen Umweltinformationen wurden im Wesentlichen den folgenden Unterlagen entnommen:

- Landschaftsinformationssystem (LINFOS) des LANUV (Datenabfrage Januar 2022)
- FIS Geschützte Arten in NRW des LANUV (Datenabfrage Januar 2022)
- Klimaatlas NRW des LANUV (Datenabfrage Juli 2022)
- Fachinformationssystem Klimaanpassung (Klimaanpassungskarte NRW) des LANUV (Datenabfrage Juli 2022)
- der im Rahmen der Fortschreibung für den räumlichen Teilabschnitt des Regionalplanes Arnsberg erstellte Fachbeitrag des LWL zur erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung Kreis Soest und Hochsauerlandkreis – Grundlagen und Empfehlungen für die Regionalplanung (Stand: 2010)
- 3. Auflage der Karte der schutzwürdigen Böden (BK 50) des Geologischen Dienstes NRW (Stand: 05/2017)
- ELWAS – Fachinformationssystem Wasser des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NW (Datenabfrage Juli 2022)

1.4 Darstellung der Fachgesetze und Fachpläne soweit sie für den Bauleitplan von Bedeutung sind

Auch in den entsprechenden Fachplänen sind Ziele des Umweltschutzes und allgemeine Grundsätze für die Schutzgüter formuliert, die im Rahmen der Prüfung berücksichtigt werden.

Regionalplan

Das Plangebiet liegt im Bereich des Regionalplanes Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis (Stand 2012, Blatt 9). Im Regionalplan ist das Plangebiet als "Allgemeiner

Siedlungsbereich (ASB) für zweckgebundene Nutzungen“, hier: Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen dargestellt. Nach dem Regionalplan sind die Siedlungsentwicklungen der Städte in den festgelegten „Allgemeinen Siedlungsbereichen“, insbesondere auf Bauflächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen und öffentliche und private Dienstleistungen, unterzubringen (Ziel 6). Die 3. Änderung des Bebauungsplanes sieht die planungsrechtliche Neuordnung im Bereich der Flurstücke 280 sowie 190 und 191 vor. Demnach entspricht die vorliegende Planung den Darstellungen des Regionalplans Arnsberg.

Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Kreis- und Hochschulstadt Meschede aus dem Jahr 1984 ist das Plangebiet als "Sondergebiet - Ferienhausgebiet" gemäß § 5 (2) Nr. 1 BauGB ausgewiesen. Bebauungspläne sind gemäß § 8 (2) BauGB aus dem Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln. Die Bebauungsplanänderung entspricht der im Flächennutzungsplan für das Plangebiet dargestellten allgemeinen Art der baulichen Nutzung (IGK 2022b).

Bebauungspläne

Für die Teilbereiche gelten die Festsetzungen des seit 1972 rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 71 „Ferienhausgebiet Herblinghausen“ und dessen erste und zweite Änderung aus den 1980er Jahren (IGK 2022b). So sieht das aktuelle Planungsrecht für den südöstlichen Teilbereich (Flurstück 280) Flächen für Einrichtungen vor, die zur Versorgung des Ferienhausgebietes erforderlich sind (Restaurant, Sauna, Schwimmbad, Einkauf). Des Weiteren ermöglichen die Festsetzungen an dieser Stelle die Errichtung von sechs Ferienhäusern. Innerhalb des nordwestlichen Teilbereichs (Flurstücke 190 und 191) ist eine öffentliche Grünfläche festgesetzt, zum Teil als Lärmschutzwall.

Mit Rechtskraft der vorliegenden 3. Änderung des Bebauungsplans treten die bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 71 für die Flächen der Teilbereiche außer Kraft.

Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich eines Landschaftsplanes.

2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme der einzelnen Schutzgüter (Basisszenario)

2.1.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Bei dem Schutzgut Tiere und Pflanzen stehen der Schutz der Arten und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen Artenvielfalt und der Schutz ihrer Lebensräume und -bedingungen im Vordergrund. Lebensräume mit besonderen Funktionen für Tiere und Pflanzen und ihre Ausbreitungsmöglichkeiten sind dabei besonders zu berücksichtigen. Daraus lassen sich ableiten:

- Biotopfunktion,
- Biotopvernetzungsfunktion.

Die Biotopfunktion einer Fläche hängt von verschiedenen Kriterien ab, wie z.B. Lage, Größe, Struktur, Beschaffenheit, den Standortfaktoren und der Vorbelastung ab.

Biotopfunktion

Tiere

Das Plangebiet wird von einer intensiv genutzten Grünlandfläche dominiert, weitere Flächen werden gärtnerisch genutzt. Randlich befinden sich Gehölzstrukturen.

Zur Prüfung, ob artenschutzrechtliche Belange dem Vorhaben entgegenstehen, wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für die planungsrelevanten Tierarten erstellt (BÜRO STELZIG 2022).

Es erfolgte eine Auswertung vorhandener Daten zu planungsrelevanten Arten. Dafür wurde zum einen das vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) (2022) bereitgestellte Internetangebot „@LINFOS-Landschaftsinformationssammlung“ ausgewertet, in welchem Fundpunkte planungsrelevanter Arten eingetragen sind. Zum anderen wurde die Naturbeobachtungsplattform [observation.org](https://www.observation.org) (OBSERVATION INTERNATIONAL 2022) nach Beobachtungen durch ehrenamtliche Mitarbeitende durchsucht. Des Weiteren wurde die vom LANUV NRW im Internet bereitgestellte und fachlich begründete Auswahl planungsrelevanter Arten abgefragt.

Aufgrund der Gehölzbestände und der Grünlandflächen, wurden schwerpunktmäßig die Tiergruppen Vögel und Reptilien untersucht. Als potentiell vorkommende Brutvögel wurden z.B. die Arten Neuntöter, Feldsperling und Star eingestuft. Es wurde im Jahr 2021 eine Brutvogelkartierung an 5 Terminen im Hinblick auf Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet sowie im angrenzenden Wirkraum vorgenommen. Nicht planungsrelevante und weit verbreit-

tete Arten wurden im Gelände nur qualitativ erfasst. Die Untersuchungen fanden in der Aktivitäts-/Brutphase der planungsrelevanten Arten angelehnt an SÜDBECK et al. (2005) statt. Für eine detaillierte Methodenbeschreibung siehe BÜRO STELZIG (2021).

Laut der Landschaftsinformationssammlung NRW @ LINFOS (LANUV NRW 2022b) existieren Angaben zu Vorkommen von Rot- und Schwarzmilan in deutlicher Entfernung zum Vorhaben (> 400 m) und damit außerhalb des Wirkraums. Die Naturbeobachtungsplattform observation.org listet für das Plangebiet und den Wirkraum des Vorhabens keine planungsrelevanten Arten auf.

Vögel

Im Rahmen der Begehungen im Jahr 2021 wurden im Untersuchungsgebiet (entspricht dem Plangebiet und Wirkraum) keine Vorkommen planungsrelevanter Brutvogelarten festgestellt. Einige planungsrelevante Vogelarten nutzten das Plangebiet und dessen Wirkraum als Nahrungshabitat bzw. überfliegend (vor allem Fledermäuse und Greifvögel).

Im Untersuchungsgebiet wurden weitere Arten der sogenannten Allgemeinen Brutvogelfauna wie Kohlmeise, Blaumeise, Ringeltaube und Amsel erfasst.

Fledermäuse

Zunächst erfolgte an einem Termin eine Kontrolle auf für Fledermäuse relevante Strukturen sowie auf Spuren, die auf Quartiere hinweisen könnten. Dabei wurden keinerlei Hinweise auf geeignete Habitatbäume festgestellt. Bäume mit Höhlen wurden nicht gefunden. Die Gehölzreihen entlang des Plangebiets bleiben weitgehend erhalten. Auch Gebäude mit Quartiereignung sind nicht vom Eingriff betroffen.

Reptilien

Im Plangebiet wurden keine planungsrelevanten Reptilien nachgewiesen.

Eine ausführliche Beschreibung ist dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu entnehmen (BÜRO STELZIG 2022).

Pflanzen

Der südöstliche Teilbereich (Flurstück 280) wird zum überwiegenden Teil von intensiv genutzten, artenarmen Grünlandflächen geprägt. Randlich wachsen Gehölzreihen aus überwiegend Eichen und schirmen das Gebiet zum Schlehenweg sowie im Südwesten und Süden zu benachbarten Flächen ab. Im Süden steht eine Fichte. Südlich angrenzend befindet sich die Talau des Kesselbachs. Ein von Gehölzen gesäumter Graben begrenzt den südöstlichen Teilbereich im Süden. Vom Schlehenweg führt ein geschotterter, bogenförmig verlaufender Weg

entlang eines kleinen Wäldchens zum Kesselbach. Randlich des Weges wachsen teilweise (nitrophile) Hochstaudenbestände.

Der nordwestliche Teilbereich (Flurstücke 190 und 191) wird in Richtung Norden und Osten ebenfalls von Gehölzreihen gesäumt. Weiter nördlich verläuft die L686 (Frenkhauser Straße) und westlich befinden sich Ferienhäuser. Innerhalb des nordwestlichen Teilbereichs befinden sich Grünflächen, die teilweise als Gartenflächen genutzt werden und weitere Gehölzstrukturen, wie z. B. Einzelbäume. Weiter südlich des Schlehenweges und der Ferienhäuser liegen mehrere Fischteiche.



Abbildung 2: Konifere und Gehölzstrukturen randlich der südöstlichen Teilfläche.

Östlich und südlich des südwestlichen Teilbereichs befindet sich das schutzwürdige Biotop „Kesselbach zwischen Frenkhausen und Ruhmündung“ (BK-4614-097). Das schutzwürdige Biotop überschneidet sich teilweise mit dem gesetzlich geschützten Biotop „Kesselbach mit bachbegleitenden Erlenwald“ (BT-4614-274-9) nach § 42 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW). Der Abstand zum südöstlichen Teilbereich des Plangebiets beträgt zu beiden Biotopen (schutzwürdig und gesetzlich geschützt) ca. 26 m. Im Umfeld befinden sich weitere schutzwürdige Biotope und gesetzlich geschützte Biotope. Es handelt sich dabei um die westlich gelegenen Fischteiche „Teiche südlich von Frenkhausen“ (BT-HSK-01994, gesetzlich

geschütztes Biotop nach § 42 LNatSchG NRW) sowie das schutzwürdige Biotop „Teiche südlich Ferienhaussiedlung Frenkhausen“ (BK-4614-204) (vgl. LANUV NRW 2022a).

Im Bereich des Plangebietes und im Umfeld sind keine geschützten Alleen vorhanden.



Abbildung 3 Gesetzlich geschützte Biotope (rot schraffiert) und schutzwürdige Biotope (grün schraffiert) im Umfeld des Plangebietes (rot markiert) (Kartengrundlage BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2022 und LANUV NRW 2022a).

Biologische Vielfalt

Unter dem Begriff „biologische Vielfalt“ werden laut BNatSchG die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen gefasst.

Die Flächen im Bereich des Plangebietes weisen insgesamt eine geringe bis mittlere biologische Vielfalt auf. Im südöstlichen Teil dominieren intensiv genutzte Grünlandflächen mit randlichen Gehölzbeständen. Innerhalb des nordwestlichen Teilbereichs befinden sich Grünflächen und weitere Gehölze. Die vorhandenen randlichen Gehölzstrukturen tragen zu einer Erhöhung der biologischen Vielfalt bei. Auch als Grenzstrukturen an den landwirtschaftlichen Nutzflächen weisen sie einen hohen naturschutzfachlichen Wert auf.

Die intensiv genutzte Grünlandfläche weist nur wenig Potential als Lebensraum für Tiere und Pflanzen auf. Durch Dünge- und Pestizideinsatz werden auch die Säume beeinträchtigt, sodass dort ebenfalls eine geringe bis mittlere Diversität im Hinblick auf die Vegetationsentwicklung zu verzeichnen ist.

Die Gehölzstruktur am nördlichen Rand des nordwestlichen Teilbereichs hat aufgrund der angrenzenden stark befahrenen Landstraße L686 (Frenkhauser Straße) und der damit verbundenen stetigen Störung aus ökologischer Sicht keinen hohen Wert.

Biotopvernetzungsfunktion

Die Biotopverbundplanung ist ein Fachkonzept des Naturschutzes. Sie soll funktionsfähige ökologische Wechselbeziehungen ermöglichen und Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen zusammen mit ihren Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften sichern. Damit trägt der Biotopverbund u.a. zur Verknüpfung der Natura-2000-Gebiete bei. In der Biotopverbundplanung werden Kernflächen mit herausragender Bedeutung für das Biotopverbundsystem und Verbindungsflächen mit besonderer Bedeutung gesichert. Die Kernflächen werden aus aktuell unter Schutz stehenden Flächen und schutzwürdigen Biotopen nach dem Biotopkataster gebildet. Verbindungsflächen dienen der Ausbreitung bzw. dem Austausch von Individuen benachbarter Populationen (LANUV NRW 2022b).

Die südlich und östlich gelegenen Bereiche des Kesselbachs sind als Teil der Verbundfläche „Bach- und Talsystem des Kesselbaches (mit Seitenbächen)“ (VB-A-4614-010) mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund (Biotopverbund Stufe II) ausgewiesen (vgl. Abbildung 4, LANUV NRW 2022a). Der nächstgelegene Abstand der Verbundfläche zum Plangebiet beträgt ca. 3 m. Als Schutzziel ist die *„Erhaltung eines vielfältigen Gewässer- und Tal-Biotopkomplexes unter Einschluss von Quellbächen als besondere landschaftsraumübergreifende Vernetzungsbiotope“* formuliert (LANUV NRW 2022a).

Im 500 m Umkreis des Vorhabens befinden sich keine FFH-Gebiete, Naturschutzgebiete oder Vogelschutzgebiete (LANUV NRW 2022a).



Abbildung 4: Biotopverbundflächen (blaue Schraffur) im Umfeld des Plangebietes (rot markiert) (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2022 und LANUV NRW 2022a).

2.1.2 Schutzgut Fläche

Das Schutzgut Fläche beschäftigt sich mit der Thematik des Flächenverbrauchs bzw. der Flächeninanspruchnahme insbesondere durch bauliche Nutzung und Versiegelung. Laut § 1a Absatz 2 des BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden und künftige bauliche Entwicklungen nach Möglichkeit im Innenbereich, auf bereits genutzten sowie verdichteten Flächen z.B. in Baulücken, auf Flächen mit Gebäudeleerstand und Brachen vorgenommen werden. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Das ca. 11.455 m² große Gebiet der Bebauungsplanänderung liegt im Ortsteil Frenkhausen und ist in der aktuellen Nutzung weitgehend unversiegelt.

Der südöstliche Teilbereich (Flurstück 280) wird derzeit zum überwiegenden Teil von relativ intensiv genutzten, artenarmen Grünlandflächen geprägt. Innerhalb des nordwestlichen Teilbereichs befinden sich Grünflächen und weitere Gehölzstrukturen. Für die Teilbereiche gelten die Festsetzungen des seit 1972 rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 71 „Ferienhausgebiet Herblinghausen“ und dessen erste und zweite Änderung aus den 1980er Jahren (IGK 2022b). So sieht das aktuelle Planungsrecht für den südöstlichen Teilbereich (Flurstück 280) Flächen für Einrichtungen vor, die zur Versorgung des Ferienhausgebietes erforderlich sind. Des Weiteren ermöglichen die Festsetzungen an dieser Stelle die Errichtung von sechs Ferienhäusern. Innerhalb des nordwestlichen Teilbereichs (Flurstücke 190 und 191) ist eine öffentliche Grünfläche, zum Teil als Lärmschutzwall festgesetzt.

Das Umfeld kennzeichnet sich zum einen durch die weiteren Flächen des Ferienhausgebiets Herblinghausen mit einem mittleren Versiegelungsgrad durch Verkehrs- und Wohnbauflächen, zum anderen durch die angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie die schützenswerten Biotopstrukturen.

2.1.3 Schutzgut Boden

Das Schutzgut Boden hat unterschiedlichen Funktionen für den Naturhaushalt. Es dient vor allem als Lebensgrundlage und –raum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen. Darüber hinaus sind seine Wasser- und Nährstoffkreisläufe, seine Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, seine Grundwasserschutzfunktion und seine Bedeutung für die Natur- und Kulturgeschichte zu schützen. Zu berücksichtigen sind folgende bewertungsrelevante bodenökologischen Funktionen:

- Biotopbildungsfunktion,
- Grundwasserschutzfunktion,
- die Abflussregelungsfunktion.

Biotopbildungsfunktion

Im Bereich des Plangebietes sind verschiedene Bodentypen vorhanden:

Innerhalb der südlichen Hälfte des südöstlichen Teilbereichs hat sich als Bodentyp ein Pseudogley (S34) ausgebildet. Im Osten des südöstlichen Teilbereichs hat sich ein Kolluvisol-Pseudogley (K-S33) entwickelt. Bei diesen beiden Bodentypen handelt sich nach dem GEOLOGISCHEN DIENST NRW (2017) um schutzwürdige Böden als Wasserspeicher im 2-Meter-Raum mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlungsfunktion. Im nördlichen Bereich des südöstlichen Teilbereichs steht als Bodentyp Pseudogley-Braunerde (S-B33) an. Dieser Boden weist keine über das normale Maß hinausgehende Funktionserfüllung auf (keine besondere Schutzwürdigkeit).

Im überwiegenden Teil des nordwestlichen Teilbereichs steht eine Pseudogley-Braunerde als Bodentyp an, welcher als ein schutzwürdiger Boden als Wasserspeicher im 2-Meter-Raum mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlungsfunktion eingestuft ist. Innerhalb des nördlichen Randes des nordwestlichen Teilbereichs hat sich als Bodentyp eine Braunerde ausgebildet. Die Schutzwürdigkeit dieses Bodens wurde nach dem GEOLOGISCHEN DIENST NRW (2017) nicht bewertet.

Die Böden im Plangebiet sind in der aktuellen Nutzung weitgehend unversiegelt, der südöstliche Teilbereich wird landwirtschaftlich als Grünland genutzt, wobei eine relativ intensive Nutzung zu verzeichnen ist. Die Böden weisen jedoch eine Vorbelastung auf (Bodenbearbeitung, stoffliche Einträge durch Dünge- und Pflanzenschutzmittel).

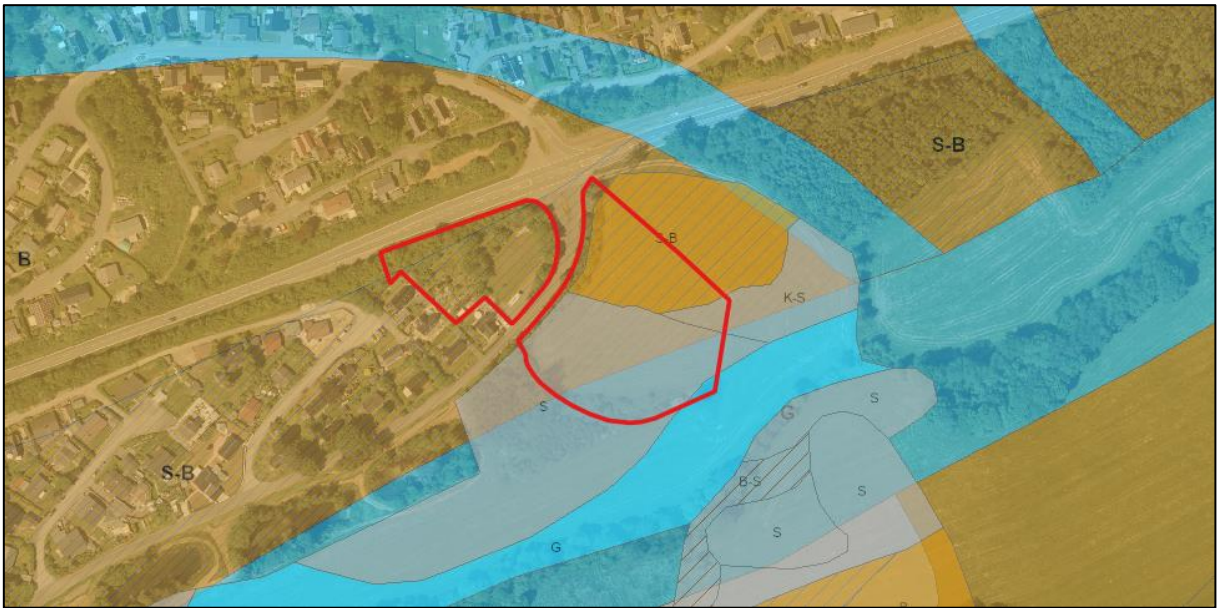


Abbildung 5: Bodentypen im Bereich des Plangebiets (rot markiert) (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2022 und GEOLOGISCHER DIENST 2017).

Grundwasserschutzfunktion

Das Plangebiet liegt im Bereich des Grundwasserkörper „Rechtsrheinisches Schiefergebirge / Arnsberg“ (DEGB_DENW_276_19). Hierbei handelt es sich um einen Kluft-Grundwasserleiter aus silikatischem Ton- und Schluffstein, z.T. Sandstein. Die Durchlässigkeit ist sehr gering bis gering. Der Grundwasserkörper wird als wenig ergiebig eingestuft. Als hydrologische Besonderheit ist beschrieben, dass der Grundwasserkörper in Auflockerungszonen und sandigen Partien z.T. mäßig durchlässig ist. Als hydrogeologische Besonderheit ist zu nennen, dass sich das Rechtsrheinische Schiefergebirge hier aus paläozoischen Tonschiefern (Ton- und Schluffsteinen), Sandsteinen und untergeordnet Grauwacken zusammensetzt. Die Gesteine sind durch gebirgsbildende Kräfte in Sättel und Mulden gefaltet worden; wobei auch Trennfugen und Klüfte entstanden sind, auf denen sich das Grundwasser bewegt. Die Grundwasserneubildungsraten sind sehr gering, der Flurabstand ist überwiegend klein (<10 m) und hängt von der jeweiligen morphologischen Exposition als auch von der Gesteinszusammensetzung ab (ELWAS NRW 2022).

Der mengenmäßige Zustand und der chemische Zustand des Grundwasserkörpers werden als gut eingestuft (Monitoringzyklus 2013-2018).

Der GEOLOGISCHE DIENST (2017) bewertet die Böden im Hinblick auf ihre Gesamtfilterfähigkeit im 2-Meter Raum. Die Gesamtfilterfähigkeit des Bodens beschreibt seine mechanischen und physikochemischen Filtereigenschaften, aufgrund deren gelöste oder suspendierte Stoffe aus der durchströmenden Luft oder dem perkolierenden Wasser getrennt werden können. Böden

mit einer hohen Gesamtfilterfähigkeit können somit die Reinigung des Sickerwassers von belastenden Stoffen verbessern und somit einen Eintrag der Stoffe ins Grundwasser abpuffern. Der GEOLOGISCHE DIENST (2017) bewertet die Gesamtfilterfähigkeit im 2-Meter Raum als mittel.

Im Bereich des Plangebietes sind weder Trinkwasser- noch Heilquellenschutzgebiete festgesetzt oder geplant (ELWAS NRW 2022).

Für das Plangebiet liegen nach derzeitigem Stand keine Erkenntnisse über Altlasten oder altlastenverdächtige vor. Sollten dennoch Auffälligkeiten in Erscheinung treten, ist die Vorgehensweise dem entsprechenden Hinweis im Bebauungsplan zu entnehmen (IGK 2022a):

Werden bei Tiefbauarbeiten Anzeichen fester, flüssiger oder gasförmiger Kontamination festgestellt oder Gegenstände aufgefunden, die möglicherweise Kampfmittel bzw. Kampfmittelrückstände sein können, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Hochsauerlandkreises (Tel.: 0291 / 94-1647) und / oder die Bezirksregierung Arnsberg, Staatlicher Kampfmittelräumdienst (02931 / 82-3896) unverzüglich zu informieren.

Das Plangebiet liegt außerhalb von Erdbebenzonen.

Abflussregelungsfunktion

Der GEOLOGISCHE DIENST (2017) hat eine Bewertung der Böden im Hinblick auf ihre Versickerungseignung im 2-Meter Raum vorgenommen. Die Auswertung zeigt, in welchem Maße die Böden für eine dezentrale Versickerung von Niederschlagswasser geeignet sind und welche Gründe gegebenenfalls einer Versickerung entgegenstehen. Böden mit einem großen Wasserrückhaltevermögen im 2-Meter Raum erfüllen eine wichtige Regulationsfunktion im regionalen Wasserhaushalt.

Der GEOLOGISCHE DIENST (2017) bewertet die Versickerungseignung der im Plangebiet vorhandenen Böden als „ungeeignet“ (Pseudogley-Braunerde - VSA, Mulden-Rigolen-Systeme [Bewirtschaftung mit gedrosselter Ableitung], Pseudogley, staunass [mittlere, starke oder sehr starke Staunässe im 2-m-Raum], Pseudogley-Braunerde [Wasserleitfähigkeit bis 43 cm / d, nicht staunass]). Eine dezentrale Versickerung ist folglich ohne technische Anlagen nicht möglich.

Die Flächen im Plangebiet sind überwiegend unversiegelt. Auf unversiegelten Bereichen kann anfallendes Niederschlagswasser versickern und ist somit für die Abflussregelung von Bedeutung. Da die Versickerungseignung der Böden im Plangebiet jedoch als ungeeignet eingestuft

wurde, haben die Böden im Plangebiet nur eine untergeordnete Bedeutung für die Abflussregelung.

2.1.4 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser besitzt unterschiedliche Funktionen für den Naturhaushalt. Hierzu gehören:

- Grundwasserdargebotsfunktion,
- Grundwasserneubildungsfunktion,
- Grundwasserschutzfunktion,
- Abflussregulation von Oberflächengewässern,
- Lebensraumfunktion von Oberflächengewässern.

Zu den Zielen des Schutzgutes Wassers sind die Sicherung der Quantität und der Qualität von Grundwasservorkommen sowie die Einhaltung und Reinhaltung der Gewässer zu nennen.

Grundwasserdargebotsfunktion /Grundwasserneubildungsfunktion

Eine Beschreibung der Grundwasserkörper ist dem Schutzgut Boden zu entnehmen.

Der Grundwasserkörper „Rechtsrheinisches Schiefergebirge / Arnsberg“ im Bereich des Plangebietes ist wenig ergiebig. Die überwiegend unversiegelten Böden im Plangebiet sind für das Grundwasserdargebot und die Grundwasserneubildung von Bedeutung, da hier zumindest teilweise anfallendes Niederschlagswasser versickern kann.

Grundwasserschutzfunktion

Ausführungen zur Grundwasserschutzfunktion sind dem Schutzgut Boden zu entnehmen.

Abflussregulation und Lebensraumfunktion von Oberflächengewässern

Im Bereich des Plangebietes befindet sich im Süden ein namenloses Gewässer, ein Siepen. Etwa 30 bis 40 m südlich des südlichen Teilbereiches verläuft der Kesselbach. Etwa 50 m entfernt befindet sich ein Teich, in westliche Richtung schließen sich weitere Teiche an.

Das Plangebiet liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet und nicht in einem Hochwasserrisikogebiet. Darüber hinaus sind im Plangebiet keine Wasserschutzgebiete und keine Heilquellen festgesetzt oder geplant (ELWAS NRW 2022).

2.1.5 Schutzgut Luft und Klima

Als Schutzziele sind für das Schutzgut Klima/Luft die Vermeidung von Luftverunreinigungen, die Erhaltung von Reinluftgebieten sowie die Erhaltung des Bestandsklimas und der lokalklimatischen Regenerations- und Austauschfunktion definiert. Dabei sind zu berücksichtigen:

- die Wärmeregulationsfunktion,
- die Durchlüftungsfunktion,
- die Luftreinigungsfunktion.

Der Wärmehaushalt einer Landschaft wird neben der Lage auf dem Breitengrad (Strahlungs- genuss, Sonnenlicht) auch wesentlich durch das Relief und das Landnutzungs mosaik be- stimmt. So haben die jeweiligen Flächennutzungen unterschiedliche Einflüsse auf die klimati- schen Bedingungen im Bereich und Umfeld des Vorhabens.

Im Hinblick auf den Klimawandel hat das LANUV NRW (2019) eine landesweite Klimaanalyse in Anlehnung an die VDI-Richtlinie 3787, Blatt 1 (VDI 2015) durchgeführt. Die aufgearbeiteten stadtklimatischen Sachverhalte werden in Kartenform zur Verfügung gestellt und dienen der Nutz barmachung für die Stadt- und Regionalplanung. Die Berücksichtigung thermischer und lufthygienischer Gegebenheiten sowie deren Auswirkungen sind bei Bau- und Planungsmaß- nahmen von Bedeutung (LANUV NRW 2020).

Wärmeregulationsfunktion

In der Klimatopkarte des LANUV NRW (2020) sind zehn unterschiedliche Klimatoptypen defi- niert. Klimatope sind räumliche Einheiten, die mikroklimatisch einheitliche Gegebenheiten auf- weisen (VDI 2014). Das Mikroklima wird vor allem durch die Faktoren Flächennutzung, Be- bauungsdichte, Versiegelungsgrad, Oberflächenstruktur, Relief und Vegetationsart beeinflusst (VDI 2014).

Das Plangebiet ist mehreren Klimatopen zugeordnet. Das Klima im nordwestlichen Teilbereich ist gemäß Klimatopkarte dem Klima innerstädtischer Grünflächen zugeordnet. Der südöstliche Teilbereich ist überwiegend dem Freilandklima und ganz im Süden dem Waldklima zugeteilt.

In der Klimaanalysekarte werden klimaökologisch relevante Strukturen voneinander abge- grenzt und dargestellt. Im Gegensatz zur Klimatopkarte, die sich aus rein statischen Faktoren ableitet, werden in der Klimaanalysekarte die thermischen Verhältnisse in einer Region (und das damit zusammenhängende Prozessgeschehen) beschrieben, die sich in einer bestimmten thermischen Situation entwickeln. Im Sommer können thermisch belastende Situationen ent- stehen, die im Zuge des Klimawandels häufiger auftreten. Die Darstellung der Klimaanalyse- karte erfolgt für die Tagsituation (15 Uhr) und für die Nachtsituation (4 Uhr). Zur Bewertung der thermischen Belastung (tagsüber) wird der Index physiologische Äquivalenttemperatur (PET) verwendet. Dieser Index umfasst nicht nur die Lufttemperatur, sondern auch weitere Einflussfaktoren auf das thermische Empfinden des Menschen, wie die Luftfeuchtigkeit, Wind- geschwindigkeit oder Strahlungstemperatur. In der Nachtsituation ist für die Grünflächen ihr Kaltluftproduktionspotential entscheidend. In erster Linie zeigen landwirtschaftliche Flächen ein hohes Kaltluftpotential, Wälder nur nachgeordnet. Die Grünflächen werden nach ihrer Kalt- luftlieferung anhand des mittleren Kaltluftvolumenstroms in Kubikmeter pro Sekunde (m^3/s) gegliedert (vgl. LANUV NRW 2020).

Der nordwestliche Teilbereich wird überwiegend gärtnerisch genutzt. In der Klimaanalysekarte (tags) werden diese Freiflächen als Grünflächen dargestellt, auf denen sich tagsüber starke thermische Belastungen ergeben können. Der südöstliche Teilbereich wird hingegen weitgehend als Grünflächen mit tagsüber mäßig starken Belastungen dargestellt. Nur der südlichste Teil wird hier ebenfalls als Grünfläche mit starken Belastungen aufgezeigt (vgl. Abbildung 7). Beide Teilbereiche befinden sich nicht in einem Klimawandel-Vorsorgebereich (LANUV NRW 2020).

Grünflächen können grundsätzlich als Kaltluftentstehungsgebiete fungieren und angrenzende, Siedlungsbereiche je nach Topographie abkühlen und somit einen Temperatenausgleich schaffen. Sie zählen zu den idealen Kaltluftproduzenten (GASSNER et al. 2010). Die beiden Teilbereiche weisen nur wenige versiegelte Flächen auf. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen zeigen im Tagesverlauf eine große Temperaturamplitude (hohe Aufheizung am Tag und hohe Abkühlungsraten in der Nacht). Beiden Teilbereichen wird laut LANUV NRW (2020) eine Ausgleichsfunktion beigemessen. Im nordwestlichen Teil wird diese als hohe thermische Ausgleichsfunktion bewertet und im südöstlichen Teil als mittlere.

Das Plangebiet grenzt an den bebauten Ortsrand von Meschede-Frenkhausen an, welcher zum überwiegenden Teil von Einzelhäusern mit Gärten geprägt ist. Dort herrscht keine nächtliche Überwärmung vor (LANUV NRW 2020).

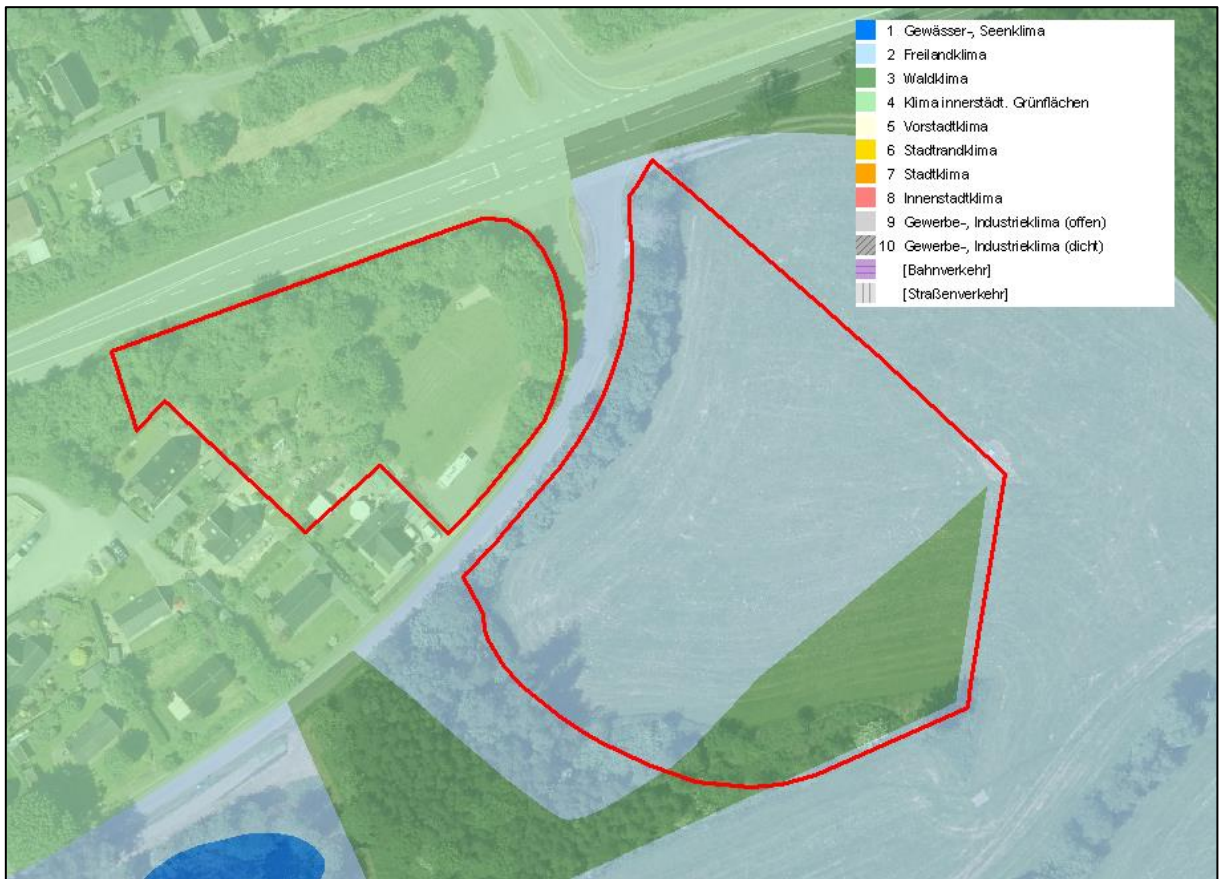


Abbildung 6: Klimatopkarte mit Lage des Plangebiets (rot markiert) (LANUV NRW 2020, Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2022).



Abbildung 7: Klimaanalysekarte (tags) mit Lage des Plangebiets (rot markiert) (LANUV NRW 2020, Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2022).

Durchlüftungsfunktion

Als Luftleitbahnen für Kalt- und Frischluft sowie für den allgemeinen Luftaustausch fungieren vor allem Freiflächen mit ausreichender Breite (min. 50 m) und ohne natürliche oder künstliche Barrieren, wie z.B. Wald oder flächige Bauwerke (GASSNER et al. 2010). Im Plangebiet herrscht ein mittlerer Kaltluftvolumenstrom vor. Dabei wird vor allem der südliche Bereich in nordöstliche Richtung durchströmt (vgl. Abbildung 8). Über die Grünflächen entlang des weiter südlich verlaufenden Kesselbachs strömen die Luftmassen aus südwestlicher Richtung in Richtung Nordosten und sorgen somit für einen Luftaustausch. Im nördlichen Teilbereich unterbinden die bestehende Bebauung sowie die umliegenden Gehölze die Durchströmung etwas.



Abbildung 8: Der Kaltluftvolumenstrom sowie die nächtlich Klimasituation im Plangebiet (rot markiert) bei Nacht (LANUV NRW 2020, Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2022).

Luftreinigungsfunktion

Die Luftqualität im Geltungsbereich unterliegt einer Vorbelastung von den westlich angrenzenden Siedlungsnutzungen (z.B. Heizungsemissionen), durch den umliegenden Straßenverkehr sowie von der landwirtschaftlichen Nutzung im Plangebiet und den umliegenden Flächen.

Im Plangebiet und im Umfeld befinden sich Gehölzbestände, die durch Verdünnung oder Filterung von Luftschadstoffen zur Lufterneuerung bzw. -reinhaltung beitragen können. Hierzu zählen vor allem die Gehölze in den Gärten sowie auf der Verwallung im nördlichen Teilbereich sowie der randliche Gehölzstreifen im südlichen Teilbereich und dessen westliches Umfeld. Da der Großteil des Plangebietes jedoch frei von Gehölzen ist und die Gehölze im Plangebiet

teilweise noch recht jung/klein sind, hat das Plangebiet selbst nur eine geringe bis mittlere Bedeutung für die Luftreinigungsfunktion.

2.1.6 Schutzgut Landschaft

Wesentliches Schutzziel des Schutzgutes Landschaft ist das Landschaftsbild, das es in seiner Eigenart, Vielfalt und Schönheit zu erhalten gilt, ebenso wie die Erhaltung ausreichend großer unzerschnittener Landschaftsräume. Vor diesem Hintergrund sind insbesondere Landschaftsteile mit besonderen Ausprägungen hinsichtlich Struktur und Größe zu betrachten. Daraus abgeleitet ist die landschaftsästhetische Funktion zu berücksichtigen. Diese Funktion, d.h. die Bedeutung des Landschaftsbildes, ist abhängig von der Ausstattung eines Gebietes mit unterschiedlichen Landschaftselementen, der Topographie und der Nutzung, aber auch der bestehenden Vorbelastungen durch künstliche Elemente (Lärm, Gerüche und Unruhe).

Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsraumes LR-VIb-011 „Ruhrtal“. Das Ruhrtal ist insgesamt ein sehr facettenreicher Landschaftsraum. Während das obere Ruhrtal im Rothaargebirge ein typisches, grünlandgeprägtes Mittelgebirge darstellt, besitzen das mittlere und untere Ruhrtal ein räumlich dichtes Nebeneinander von Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie Freiraum, der bevorzugt im Rahmen der wohnnahen Feierabenderholung aufgesucht wird. Vor allem im unteren Ruhrtal existieren beliebte Spazier- und Radwege (LANUV NRW 2022).

Das Plangebiet liegt am Rand des Ortsteils Frenkhausen. Es wird dominiert von einer Grünlandfläche (südöstlicher Teilbereich) und einer überwiegend gärtnerisch genutzten Fläche (nordwestlicher Teilbereich). Am Rand der Teilbereiche befinden sich Gehölzstreifen, die überwiegend von Laubgehölzen dominiert werden. Das Umfeld ist vor allem in Richtung Norden und Westen durch Einzelhäuser mit Gärten geprägt. Dabei handelt es sich größtenteils um Ferienhäuser des kleinen Ferienortes.

Mit seinem Grünland im touristisch geprägten Umfeld und dem Nebeneinander von Siedlung und Freiraum entspricht das Erscheinungsbild des Plangebietes weitgehend dem typischen Landschaftsbild.

Der Landschaftsplan "Meschede" (Stand: August 2020) trifft für das Plangebiet keine Festsetzungen, da es sich außerhalb des Geltungsbereiches befindet. Ein Landschaftsschutzgebiet ist im Bereich des Plangebietes selbst nicht ausgewiesen. Die südlich und östlich angrenzenden Flächen sind jedoch im Landschaftsplan als Landschaftsschutzgebiet „Kesselbachtal“ des Typ C (Wiesentäler und bedeutsames Extensivgrünland (LSG-C; 2.3.3.04) ausgewiesen. Das Landschaftsschutzgebiet „Kesselbachtal“ ist eine Fortschreibung der Festsetzung des Landschaftsplanes Sundern. Es erstreckt sich von Hülsebrink bis zum Ruhrtal. Eine Aufwertung des Gebietes soll durch die Umnutzung der Flächen entlang des Kesselbaches von Acker- in Grünlandnutzung erfolgen. Die Festsetzung verfolgt den Schutzzweck der Entwicklung, Erhaltung und Ergänzung eines Grünlandbiotop-Verbundsystems in den Talauen (IGK 2022b).

2.1.7 Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung

Unter dem Schutzgut Mensch sind die Bevölkerung im Allgemeinen und ihre Gesundheit sowie Wohlbefinden zu verstehen. Neben der Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt und dem Schutz und der Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen sind als Schutzziele das gesunde Wohnen und die Regenerationsmöglichkeiten zu betrachten. Daraus abgeleitet sind zu berücksichtigen:

- Wohn-, Wohnumfeld und Erholungsfunktion,
- Gesundheit und Wohlbefinden.

Wohn-, Wohnumfeld- und Erholungsfunktion

Derzeit befinden sich im Bereich des Plangebietes keine Wohnnutzungen. Das Umfeld ist vor allem in Richtung Norden und Westen durch Einzelhäuser mit Gärten geprägt. Dabei handelt es sich um Ferienhäuser des Ferienhausgebiets Herblinghausen. In Richtung Osten und Süden wird das Umfeld durch die angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie schützenswerte Biotopstrukturen, wie etwa die Talaue des Kesselbachs charakterisiert.

Die derzeitige Begrünung des Änderungsbereiches prägt das Umfeld der aktuellen Nutzer*innen des Ferienhausgebietes. Diese haben teilweise einen freien Blick auf die Grünflächen und die randlichen Gehölze.

Für die Erholungsnutzung hat das Plangebiet aufgrund der Umgebung innerhalb des Ferienhausgebiets Herblinghausen eine hohe Bedeutung.

Im direkten Umfeld des Plangebiets sind keine Wanderwege dargestellt. Im weiteren Umkreis (> 500 m) verlaufen mehrere Wanderwege, darunter örtliche Wanderwege (z. B. Wegverlauf Meschede-Niederberge im Süden) sowie der regionale Wanderweg „Homertweg“ (Arnsberg – Eslohe, Sauerland – südöstlich Kirchhündem-Oberhündem/ Rhein-Weser-Turmund). Östlich in einer Entfernung von ca. 1,2 km zum Plangebiet befindet sich eine Schutzhütte (Abbildung 9).

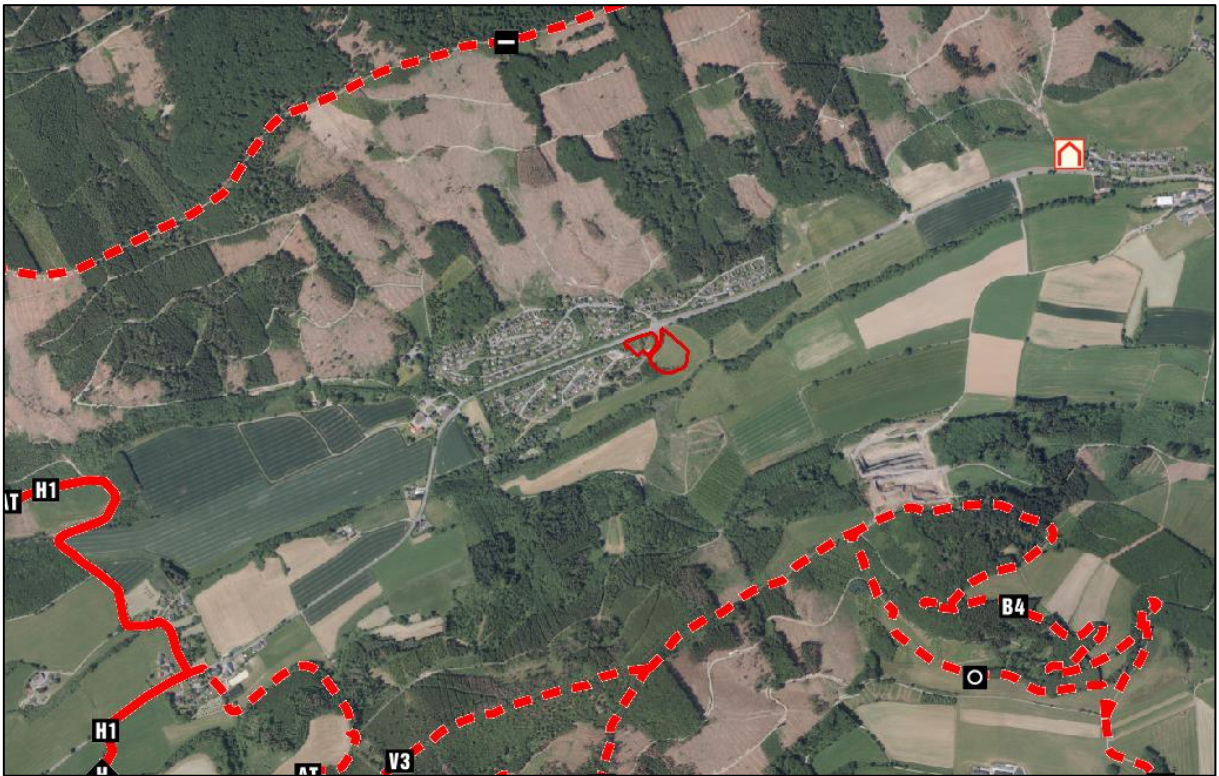


Abbildung 9: Wanderwege im Umfeld des Plangebiets (rot markiert) (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2022).

Gesundheit und Wohlbefinden

Von der nördlich gelegenen Landstraße L686 (Frenkhauser Straße) gehen Beeinträchtigungen in Form von Lärm-, Licht- und Schadstoffimmissionen aus. Auch von den weniger stark befahrenen Straßen im Feriengebiet gehen entsprechende Belastungen aus. Gleiches gilt für die westlich angrenzenden Ferienhausbebauung. Durch den bestehenden, dicht begrüneten Lärm- und Sichtschutzwall werden die von der Landstraße L 686 ausgehenden Beeinträchtigungen teilweise abgeschirmt. Weiter ist mit zeitweiser Lärm-, Staub- und Schadstoffimmission durch landwirtschaftliche Fahrzeuge im südöstlichen Teilbereich des Plangebiets und auf den angrenzenden Grünlandflächen zu rechnen, z. B. während der Mahdzeit.

2.1.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Das Schutzziel für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter besteht in der Erhaltung historischer Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsbestandteile von besonders charakteristischer Eigenart, von Stadt- und Ortsbildern, Ensembles, geschützten und schützenswerten Bau- und Bodendenkmälern einschließlich deren Umgebung, sofern es für den Erhalt der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist.

Das Plangebiet liegt in der Kulturlandschaft „Sauerland“ außerhalb bedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche. In der Umgebung sind keine gesetzlich geschützten Kulturdenkmäler vorhanden. Auch aus Fachsicht der Kulturlandschaftspflege, der Archäologie, der Denkmalpflege,

der Landeskunde und der Raumplanung haben das Plangebiet und dessen nähere Umgebung keine Bedeutung (LWL 2010). Es sind dort nach derzeitigem Kenntnisstand keine denkmalgeschützten Objekte vorhanden (vgl. Abbildung 10).

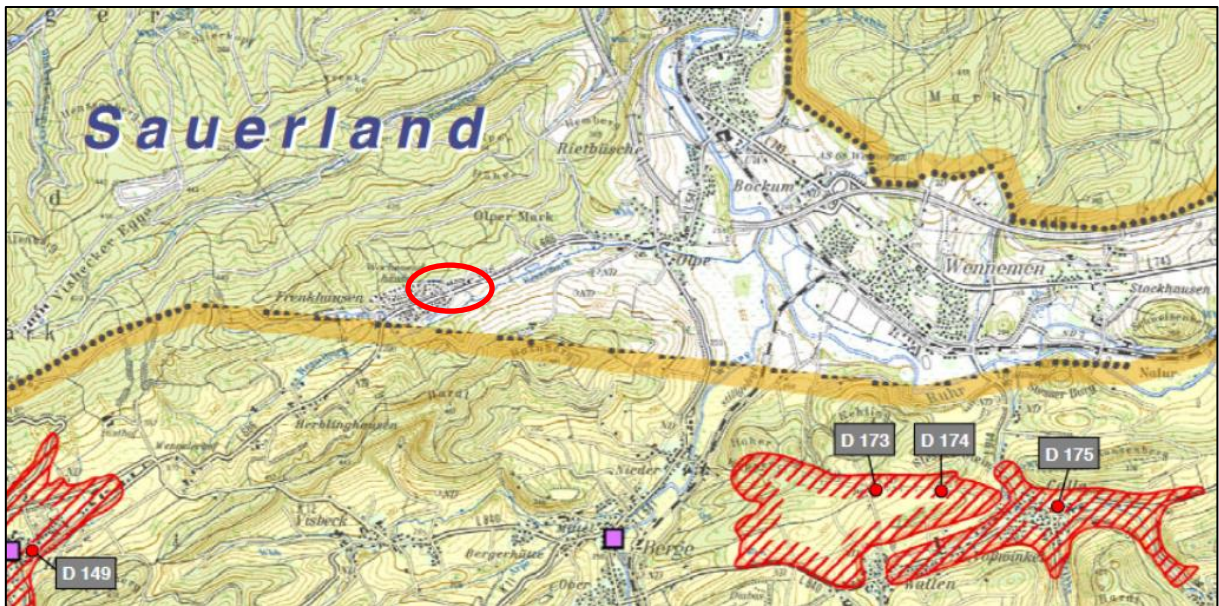


Abbildung 10: Ausschnitt aus der Karte zum Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum Regionalplan – Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – östlicher Teil (Blatt 2) mit Lage des Plangebietes (roter Kreis) (LWL 2010).

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Im Falle der Nichtdurchführung der Planung spricht man von der „Status Quo-Prognose“. Um die Umwelterheblichkeit des Vorhabens besser einschätzen zu können und die Abwägung zu erleichtern, sollen vermutliche Entwicklungstendenzen ohne Vorhabenumsetzung (Nullvariante) mit der prognostizierbaren Entwicklung bei Vorhabenumsetzung verglichen werden. Der Vergleich erfolgt unter Berücksichtigung zeitlich absehbarer Dimensionen von 20 - 25 Jahren.

Wird die mit dem derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan mögliche Bebauung nicht umgesetzt – wovon mit derzeitigem Kenntnisstand auszugehen ist – kann davon ausgegangen werden, dass es unter Beibehaltung der derzeitigen Nutzung zu keinen wesentlichen Änderungen der Umweltqualität kommen wird. Die Entwicklung der Vegetationsstrukturen würde weiterhin den bestehenden Einflussfaktoren unterliegen. Falls keine regelmäßige Mahd der Flächen erfolgt, würden sich vermutlich vermehrt Pioniergehölze ansiedeln, ehe die Fläche zunehmend verbracht und verwaldet.

2.3 Auswirkungen und Prognose bei Durchführung der Planung sowohl in der Bau- phase als auch in der Betriebsphase inkl. Abrissarbeiten

Bei Durchführung der Planung gehen unterschiedliche Wirkungen auf den Umweltzustand aus. Diese werden im Folgenden in Relation zum aktuellen Umweltzustand sowie den herrschenden Vorbelastungen für die jeweiligen Schutzgüter erläutert und bewertet. Dabei werden - soweit sie erheblich sind - auch mögliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase berücksichtigt.

Nach Neufassung des BauGB (Mai 2017) soll laut Anlage 1 Nr. 2b die Prognose bei Durchführung der Planung weiter ausdifferenziert werden. Dies berücksichtigt - sofern von Belang - direkte und etwaige indirekte, sekundäre, kumulative, grenzüberschreitende, kurzfristige (bis zu einem Jahr¹), mittelfristige (ein bis fünf Jahren¹) und langfristige (dauerhafte) (über fünf Jahre¹), ständige und vorübergehende sowie positive und negative Auswirkungen. Innerhalb des Umweltberichtes sollen sowohl Umweltschutzziele auf Ebene der Europäischen Union als auch auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene berücksichtigt werden.

2.3.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Tiere

Bei Durchführung der Planung kommt es im Wesentlichen zu einer Beanspruchung von Grünland- und Gartenflächen sowie zu einer partiellen Versiegelung dieser bisher unbebauten Flächen.

Die Grünland- und Gartenflächen stehen als Raum für Boden- und Lebensraumfunktionen langfristig nicht mehr zur Verfügung. Während der Bauzeit werden sich Störungen in Form von Lärm, Staub und optischen Reizen für das Schutzgut Tiere ergeben. Auch anlage- und betriebsbedingt ist mit einer Zunahme von Störung durch Verkehr, Personen und Lichanlagen zu rechnen. Diese Reize und die Kulisse der Anlagen wirken auch negativ über die Plangebietsgrenzen hinaus.

Durch das Vorhaben gehen insbesondere Lebensräume für Arten des Grünlands verloren und es werden neue Lebensräume geschaffen, die vor allem die sogenannten Kulturfolger besiedeln können.

1 In Anlehnung an die Zeitspannen im Finanzwesen

Vögel

Im Rahmen der Begehungen im Jahr 2021 wurden im Untersuchungsgebiet (entspricht dem Plangebiet und Wirkraum) keine Vorkommen planungsrelevanter Brutvogelarten festgestellt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG werden durch das Vorhaben für planungsrelevante Brutvogelarten nicht ausgelöst.

Im Untersuchungsgebiet kommen Arten der sogenannten Allgemeinen Brutvogelfauna wie Kohlmeise, Blaumeise, Ringeltaube und Amsel vor. Diese Arten der Allgemeinen Brutvogelfauna sind weit verbreitet und ihre Populationen befinden sich in einem günstigen Erhaltungszustand. Dennoch sind auch diese Arten nach der Vogelschutzrichtlinie geschützt. Um individuellen Verlusten z.B. bei der Fällung von Bäumen oder einer Entfernung der Vegetationsbestände vorzubeugen, müssen Vermeidungsmaßnahmen in Form einer Bauzeitenregelung eingehalten werden (vgl. Kapitel 4.2.2).

Fledermäuse

Bei der Kontrolle auf für Fledermäuse relevante Strukturen sowie auf Spuren, die auf Quartiere hinweisen könnten, wurden keinerlei Hinweise auf geeignete Habitatbäume festgestellt. Bäume mit Höhlen wurden nicht gefunden. Die Gehölzreihen entlang des Plangebiets bleiben weitgehend erhalten. Auch Gebäude mit Quartiereignung sind nicht vom Eingriff betroffen.

Durch das Vorhaben werden keine planungsrelevanten Fledermausquartiere zerstört oder gestört und keine Individuen getötet (Verbote nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG).

Durch eine angepasste Beleuchtung in den Randbereichen kann sowohl dem Insekten- als auch dem Fledermausschutz Rechnung getragen werden. Nächtliches Kunstlicht beeinflusst zum einen die Fledermäuse direkt während ihrer nächtlichen Aktivität und zum anderen Insekten und somit auch Wechselwirkungen in den Nahrungsnetzen. Durch die Wahl der Lampen und Leuchtmittel können Beeinträchtigungen vermieden werden (vgl. Kapitel 4.2.2).

Reptilien

Im Plangebiet konnten keine planungsrelevanten Reptilien nachgewiesen werden. Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ausgelöst.

Zusammenfassend kommt der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (BÜRO STELZIG 2022) zu dem Ergebnis, dass die Umsetzung des Vorhabens zu keinen artenschutzrechtlichen Konfliktsituationen führt, sofern die Baufeldräumung und eventuell notwendige Gehölzentfernungen außerhalb der Brutzeit stattfinden.

Pflanzen

Schützenswerte Vegetationsbestände (gesetzlich geschützte Biotope nach § 42 LNatSchG NRW oder schutzwürdige Biotope) sind durch das Vorhaben nicht betroffen und befinden sich in ausreichender Entfernung (mind. 26 m), sodass keine Beeinträchtigungen durch die Planung ausgelöst werden.

Innerhalb des nordwestlichen Teilbereichs werden die Grundstücksteile, welche sich zwischen der nicht überbaubaren Grundstücksfläche und der öffentlichen Grünfläche (Lärm- und Sichtschutzwall) befinden, künftig als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Grünland und gärtnerische Nutzung“ festgesetzt. Innerhalb des gesamten Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung werden zudem sämtliche im Privatbesitz befindlichen Flächen, die gemäß § 9 (1) Nr. 25b BauGB zum Erhalt von Gehölzstrukturen festgesetzt sind, zusätzlich auch als private Grünflächen festgesetzt.

Der südlich der Landstraße L686 (Frenkhauser Straße) befindliche Lärm- und Sichtschutzwall mit seinen Gehölzstrukturen soll weiterhin als öffentliche Grünfläche festgesetzt werden. Zudem wird zur Gewährleistung der Pflege des Walls vom Plangebiet aus ein 3 m breiter Streifen am südwestlichen Fuße des Walls in die Festsetzung als öffentliche Grünfläche einbezogen.

Innerhalb des Plangebietes werden zum Schutz der vorhandenen Gehölzstrukturen im Bebauungsplan entsprechende Festsetzungen getroffen. Neben ihrer ökologischen Bedeutung tragen die Gehölze auch zur Strukturierung und Gestaltung des Ferienhausgebietes bei und dienen als Abschirmung zur Straße. Die sich im östlichen und westlichen Randbereich entlang des Schlehenweges im Böschungsbereich befindlichen Grünstrukturen werden als Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern gemäß § 9 (1) Nr. 25b BauGB festgesetzt. Die im Süden des Plangebiets vorhandene Grünstruktur wird ebenfalls entsprechend festgesetzt. Die Festsetzung dieser Fläche dient der Verbesserung des Naturhaushaltes und bildet den Übergang zwischen Ferienhausgebiet und der Landschaft.

Für den südöstlichen Teilbereich (Flurstück 280) wird zugunsten der zusätzlichen Festsetzungen zum Erhalt der bestehenden Grünstrukturen auf den dort bislang festgesetzten Grünstreifen entlang der nordöstlichen Flurstücksgrenze verzichtet, da dieser in der Örtlichkeit bislang nicht vorhanden ist (IGK 2022b).

Die in dem festgesetzten Bereich vorhandenen standortgerechten Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. Abgängige Gehölze sind entsprechend zu ersetzen, dabei sind bodenständige standortgerechte Gehölze zu verwenden. Eine ausführliche Beschreibung der Grünfestsetzungen ist dem Kapitel 4.2 zu entnehmen.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass während der Bauphase geeignete Sicherungsmaßnahmen getroffen werden müssen (DIN 18920 2014), um die bestehenden Gehölze nicht zu schädigen.

Im Zuge der Planumsetzung wird insbesondere eine intensiv genutzte Grünlandfläche sowie Gartenflächen beansprucht. Es gehen keine vegetationskundlich bedeutenden Flächen verloren.

Biologische Vielfalt

Die Flächen im Bereich des Plangebietes weisen insgesamt eine geringe bis mittlere biologische Vielfalt auf. Der südöstliche Teilbereich wird zum überwiegenden Teil von relativ intensiv genutzten, artenarmen Grünlandflächen geprägt, im nordwestlichen Teilbereich befinden sich Grünflächen (Gärten) und verschiedene Gehölze. Die vorhandenen randlichen Gehölzstrukturen tragen zu einer Erhöhung der biologischen Vielfalt bei.

Die intensiv genutzte Grünlandfläche weist nur wenig Potential als Lebensraum für Tiere und Pflanzen auf. Durch Düng- und Pestizideinsatz werden auch die Säume beeinträchtigt, sodass dort ebenfalls eine geringe bis mittlere Diversität im Hinblick auf die Vegetationsentwicklung zu verzeichnen ist. Die Gehölzstruktur nördlich des nordwestlichen Teilbereichs hat aufgrund der angrenzenden stark befahrenen Landstraße L686 (Frenkhauser Straße) und der damit verbundenen stetigen Störung aus ökologischer Sicht keinen hohen Wert.

Die bestehenden Gehölze bleiben im Zuge der Planumsetzung überwiegend erhalten. Im Bebauungsplan werden Maßnahmen zu Grünflächen und Bepflanzungen festgesetzt. Hierdurch soll auch die biologische Vielfalt im Plangebiet erhöht werden.

Durch die dauerhafte Versiegelung der Grünland- und Gartenfläche und die anlage- und betriebsbedingten Wirkungen der Bebauung geht für eine bestimmte Biozönose ihre Eignung als Lebensraum verloren. Die Flächen besitzen allerdings weder ein großes Arteninventar bezogen auf Pflanzen noch wurden hier planungsrelevante Tierarten nachgewiesen. Lediglich als Nahrungshabitat, für an die Agrarlandschaft angepasste Vogelarten, verlieren die Flächen ihre Bedeutung. Für diese Arten stehen im Umfeld weitere ähnlich geeignete Flächen zur Verfügung auf die sie ausweichen können, sodass es auch für Säugetiere und andere nicht planungsrelevante Arten nicht zu erheblichen Lebensraumverlusten kommt.

Im Gegenzug werden im Plangebiet Grünstrukturen festgesetzt. Diese können von Vögeln und Insekten als Nahrungshabitate oder Brutplätze genutzt werden. Somit werden Biotope erhalten, die von Tierarten besiedelt werden können und somit ein Mindestmaß im Hinblick auf die Biologische Vielfalt im Plangebiet gewährleistet.

Hinsichtlich der Biotopvernetzung besitzt das Plangebiet eine mittlere Bedeutung, da im Nahbereich des Plangebiets (Abstand ca. 3 m) die südlich und östlich gelegenen Bereiche des Kesselbachs als Teil der Verbundfläche „Bach- und Talsystem des Kesselbaches (mit Seitenbächen)“ (VB-A-4614-010) mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund (Biotopverbund Stufe II) ausgewiesen sind. Die Biotopvernetzung ist durch das Vorhaben nicht gefährdet.

Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt werden unter Berücksichtigung der Vorbelastung als gering eingestuft. Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Kap. 4) sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

2.3.2 Schutzgut Fläche

Die Flächen im Bereich des Plangebietes sind in der aktuellen Nutzung weitgehend unversiegelt. Der südöstliche Teilbereich wird derzeit zum überwiegenden Teil von relativ intensiv genutzten, artenarmen Grünlandflächen geprägt. Innerhalb des nordwestlichen Teilbereichs befinden sich Grünflächen und weitere Gehölzstrukturen. Das Umfeld kennzeichnet sich zum einen durch die weiteren Flächen des Ferienhausgebiets Herblinghausen mit einem mittleren Versiegelungsgrad durch Verkehrs- und Wohnbauflächen, zum anderen durch die angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie die schützenswerten Biotopstrukturen.

Ziel der Planung ist die planungsrechtliche Neuordnung im Bereich der Flurstücke 280 sowie 190 und 191 in der Gemarkung Berge. Für den nordwestlichen Teilbereich (Flurstücke 190 und 191) ist die Errichtung eines Ferienhauses mit umgebender privater Grünfläche geplant. Für den südöstlichen Teilbereich (Flurstück 280) wird die Änderung der Erschließungskonzeption mit Verzicht auf die Festsetzung von Zentral- und Versorgungseinrichtungen, zugunsten der Errichtung ausschließlich von Ferienhäusern, angestrebt.

Für das Plangebiet gelten die Festsetzungen des seit 1972 rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 71 „Ferienhausgebiet Herblinghausen“ und dessen erste und zweite Änderung. Demnach ist theoretisch eine Versiegelung von 3.341 m² erlaubt. Im Vergleich zum rechtskräftigen Bebauungsplan wird für das Plangebiet ein höherer Anteil an Grünflächen festgesetzt. Gemäß des Parzellierungsvorschlages wird für den südöstlichen Teilbereich auch weniger Fläche versiegelt. In der Summe ergibt sich im Rahmen der 3. Bebauungsplanänderung für den gesamten Geltungsbereich eine Versiegelung von 2.315 m², im Vergleich zum rechtskräftigen Bebauungsplan werden somit 1.026 m² weniger Fläche versiegelt. Es ergeben sich positive Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche.

Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Fläche werden für den nordwestlichen Teilbereich unter Berücksichtigung der Vorbelastung und der rechtskräftigen Festsetzungen als gering bis

mittel eingestuft. Im südöstlichen Teilbereich ergeben sich durch die 3. Änderung des Bebauungsplans aufgrund der Verringerung der Versiegelung im Vergleich zu den Festsetzungen aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan positive Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche. Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Kap. 4) ergeben sich in der Summe keine Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Fläche.

2.3.3 Schutzgut Boden

Im Bereich des Plangebietes sind verschiedene Bodentypen vorhanden, die überwiegend als schutzwürdig eingestuft wurden (Südöstlicher Teilbereich: Pseudogley, Kolluvisol-Pseudogley als schutzwürdige Böden, Pseudogley Braunerde, keine Schutzwürdigkeit; Nordwestlicher Teilbereich: Pseudogley-Braunerde als schutzwürdiger Boden, Braunerde, keine Bewertung der Schutzwürdigkeit). Die Böden im Plangebiet sind in der aktuellen Nutzung weitgehend unversiegelt, der südöstliche Teilbereich wird landwirtschaftlich als Grünland genutzt, wobei eine relativ intensive Nutzung zu verzeichnen ist. Die Böden weisen jedoch eine Vorbelastung auf (Bodenbearbeitung, stoffliche Einträge durch Dünge- und Pflanzenschutzmittel).

Für das Plangebiet gelten die Festsetzungen des seit 1972 rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 71 „Ferienhausgebiet Herblinghausen“ und dessen erste und zweite Änderung. Damit sind bereits teilweise Eingriffe in die Böden (z.T. schutzwürdig) bauleitplanerisch genehmigt.

Im nordwestlichen Teilbereich ist im rechtskräftigen Bebauungsplan eine Grünfläche festgesetzt, im Rahmen der 3. Änderung ist die Errichtung eines Ferienhauses mit umgebender privater Grünfläche geplant. Folglich kommt es hier zu einer Neuversiegelung innerhalb des Plangebietes (im Bereich von schutzwürdigem Boden). Bei einer Versiegelung handelt es sich um die stärkste Form des Flächenverbrauchs, welche zum vollständigen Verlust der natürlichen Bodenfunktionen wie der Grundwasserneubildung, der Filterleistung sowie der Funktion als Vegetationsfläche führt (GEOLOGISCHER DIENST 2017). Der Boden steht damit nicht mehr als Lebensraum für Pflanzen, Tiere und Bodenorganismen zur Verfügung. In den nicht versiegelten Bereichen können die Bodenfunktionen weiterhin weitgehend erfüllt werden. Es ergeben sich innerhalb des nordwestlichen Teilbereichs negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

Im südwestlichen Teilbereich sind im rechtskräftigen Bebauungsplan Flächen für Einrichtungen vorgesehen, die zur Versorgung des Ferienhausgebietes erforderlich sind. Des Weiteren ermöglichen die Festsetzungen an dieser Stelle die Errichtung von sechs Ferienhäusern. Mit der Bebauungsplanänderung ist eine Änderung der Erschließungskonzeption mit Verzicht auf die Festsetzung von Zentral- und Versorgungseinrichtungen zugunsten der Errichtung ausschließlich von Ferienhäusern vorgesehen. Gemäß des Parzellierungsvorschlages sind zu-

künftig acht Grundstücke geplant. Dadurch sind im Vergleich zu den Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplanes bei Umsetzung des Vorhabens unter Berücksichtigung des Parzellierungsvorschlages weniger Versiegelungen geplant. Es ergeben sich innerhalb des südwestlichen Teilbereichs positive Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

Für den gesamten Geltungsbereich wird im Rahmen der 3. Änderung des Bebauungsplanes im Vergleich zum rechtskräftigen Bebauungsplan eine geringfügig höhere Fläche an schutzwürdigem Boden beansprucht, allerdings wird insgesamt eine geringere zulässige Gesamtversiegelung (1.026 m²) des Bodens festgesetzt.

In der Bauphase kann es durch den Maschinen- und Baufahrzeugeinsatz zu langfristigen Bodenverdichtungen und zu kurzfristigen Verunreinigungen kommen. Eine maßgebliche stoffliche Belastung des Bodens und indirekt auch des Grundwassers ist durch eine sachgerechte Bauausführung zu vermeiden (siehe Kapitel 4.2). Somit können auch negative Auswirkungen auf den Boden vermieden werden.

Der GEOLOGISCHE DIENST (2017) bewertet die Versickerungseignung des Bodens als „ungeeignet“, sodass keine dezentrale Versickerung möglich ist. Die festgesetzten Grünflächen im Plangebiet erfüllen jedoch weiterhin die Funktion von Versickerungsflächen und bewirken einen teilweisen Rückhalt von Niederschlagswasser und eine Verzögerung des Wasserabfluss.

Es ist geplant das Dachwasser zur Grauwassernutzung in dezentralen Zisternen aufzufangen. Der Überlauf der Zisternen wird an den geplanten Regenwasserkanal angeschlossen. Nach ersten Abstimmungen mit der Unteren Wasserbehörde kann davon ausgegangen werden, dass die Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers über den geplanten Regenwasserkanal in den naheliegenden Kesselbach erfolgen kann. Eine entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 7 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist im Rahmen der Bauausführung zu beantragen. Der Regenwasserkanal wird parallel zum vorhandenen Mischwasserkanal verlegt (IGK 2022b).

Aufgrund der Tatsache, dass zukünftig minimal mehr schutzwürdiger Boden versiegelt werden darf als bereits durch den rechtskräftigen Bebauungsplan genehmigt, aber unter der Beachtung der insgesamt geringeren zulässigen Gesamtversiegelung und unter Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Kap. 4) ergeben sich geringe Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden, die als unerheblich eingestuft werden.

2.3.4 Schutzgut Wasser

Der im südlichen Geltungsbereich befindliche Siepen bleibt unverändert erhalten. Als Puffer entlang des Siepen ist eine Fläche zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 (1) Nr. 25 b BauGB) festgesetzt. Auswirkungen auf den Siepen sind nicht zu erwarten.

Die Flächen im Plangebiet sind überwiegend unversiegelt. Auf unversiegelten Bereichen kann anfallendes Niederschlagswasser versickern. Sie sind daher für die Abflussregelung von Bedeutung. Da die Versickerungseignung der Böden im Plangebiet jedoch als ungeeignet eingestuft wurde, haben sie nur eine untergeordnete Rolle für die Abflussregelung bzw. für das Grundwasserdargebot und die Grundwasserneubildung.

Nach dem Landeswassergesetz NRW (LWG) ist das Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ortsnah zu versickern, zu verrieseln, direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist.

Es ist geplant das Dachwasser zur Grauwassernutzung in dezentralen Zisternen aufzufangen. Der Überlauf der Zisternen wird an den geplanten Regenwasserkanal angeschlossen. Nach ersten Abstimmungen mit der Unteren Wasserbehörde kann davon ausgegangen werden, dass die Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers über den geplanten Regenwasserkanal in den naheliegenden Kesselbach erfolgen kann. Eine entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 7 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist im Rahmen der Bauausführung zu beantragen. Der Regenwasserkanal wird parallel zum vorhandenen Mischwasserkanal verlegt (IGK 2022b).

Die Versorgung des Plangebietes mit Wasser soll über bestehende Leitungssysteme im Schleifenweg erfolgen. Die Entsorgung der häuslichen Schmutzwässer soll über den städtischen Mischwassersammler gewährleistet werden, der das Plangebiet längs der geplanten Erschließungsstraße quert (IGK 2022b).

Überschwemmungsgebiete sowie Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiete werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Während der Bauphase kann es zu einer kurzfristigen Verunreinigung von Böden kommen und damit indirekt zum Eintrag von Schadstoffen ins Grundwasser. Durch eine sachgerechte Bauausführung sowie durch eine fachgerechte Entsorgung von Schmutzwasser kann eine Gefährdung des Grundwassers ausgeschlossen werden.

Die festgesetzten Grünflächen erfüllen weiterhin die Funktion von Versickerungsflächen und bewirken einen teilweisen Rückhalt von Niederschlagswasser und eine Verzögerung des Wasserabflusses.

Für das Plangebiet gelten die Festsetzungen des seit 1972 rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 71 „Ferienhausgebiet Herblinghausen“ und dessen erste und zweite Änderung. Im Rahmen der geplanten 3. Änderung werden weiterhin Grünflächen festgesetzt und im Vergleich zu den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes eine geringere Versiegelung erlaubt. Es ergeben sich geringe positive Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser werden in der Summe als gering und unter Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Kap. 4) als unerheblich eingestuft.

2.3.5 Schutzgut Luft und Klima

Das Plangebiet weist randlich Gehölzbestände auf und hat folglich für die Luftreinigung eine geringe bis mittlere Bedeutung. Die Luftqualität im Plangebiet unterliegt einer Vorbelastung durch den Straßenverkehr der Landstraße L 686. Ebenso gehen Belastungen von den umgebenden Bereichen der Ferienhaussiedlung im Westen bzw. Norden (z.B. Heizungsemissionen) aus, sowie geringfügig von der landwirtschaftlichen Nutzung im Plangebiet und den umliegenden Flächen.

Die geringfügige Erhöhung des Versiegelungsgrades im nordwestlichen Teilbereich hat geringe negative Auswirkungen auf die klimatischen Gegebenheiten im nordwestlichen Teilbereich des Plangebiets. Innerhalb des südöstlichen Teilbereichs wird der Versiegelungsgrad im Rahmen der Bebauungsplanänderung unter Berücksichtigung des Parzellierungsvorschlages hingegen verringert. Insgesamt ist daher durch die 3. Änderung keine Veränderung der klimatischen Situation im Plangebiet zu erwarten.

Insgesamt werden im Rahmen der 3. Änderung des Bebauungsplanes die Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern erhöht.

Durch die festgesetzten Gehölzstrukturen und Grünflächen können sich positive kleinklimatische Effekte durch eine zumindest teilweise bzw. punktuelle Beschattung des Plangebietes ergeben. Zudem tragen Bäume durch Filtration der Luftschadstoffe zur Reinigung der Luft bei. Aufgrund der zusätzlichen Festsetzungen von Gehölzstrukturen ist mit einer Verbesserung der Luftreinigungsfunktion zu rechnen.

Durch den Verzicht auf die Festsetzung von Zentral- und Versorgungseinrichtungen zugunsten der Errichtung ausschließlich von Ferienhäusern im südöstlichen Teilbereich kann angenommen werden, dass sich das Verkehrsaufkommen geringfügig verringert.

Während der Bauzeit ist mit einer Anreicherung der Luft mit Staub und Abgasen zu rechnen. Diese Beeinträchtigung ist jedoch nur vorübergehend.

Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Um der Belastung und dem Klimawandel entgegenzuwirken, sind schattenspendende Grünflächen wichtig. Insbesondere Bäume können durch ihren Schattenwurf für ein angenehmeres Aufenthaltsklima sorgen, da der höhere Bewuchs den Strahlungseinfluss deutlich vermindert. Weitere Möglichkeiten einer hitzeangepassten Planung stellen beispielsweise Dachbegrünungen oder eine Verringerung des Versiegelungsgrades dar. Im Bebauungsplan wird eine ökologische Dachgestaltung entsprechend den „Festsetzungsstandards“ der Stadt Meschede in den Gestaltungsvorschriften berücksichtigt. So sind Photovoltaikanlagen, Sonnenkollektoren, Dachbegrünung und in das Dach hineinragende Glasflächen unter bestimmten Voraussetzungen grundsätzlich möglich (IGK 2022b).

Aufgrund der Maßnahmen zur Grünordnung ist kumulativ mit einer geringen Verbesserung der klimatischen Gesamtsituation zu rechnen.

Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima und Luft werden unter Berücksichtigung der Vorbelastung und der bereits rechtskräftigen Festsetzungen aus dem bestehenden Bebauungsplan Nr. 71 als gering eingestuft. Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Kap. 4) sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

2.3.6 Schutzgut Landschaft

Das Plangebiet liegt am Rand des Ortsteils Frenkhausen. Es wird in der aktuellen Nutzung dominiert von einer Grünlandfläche (südöstlicher Teilbereich) und einer überwiegend gärtnerisch genutzten Fläche (nordwestlicher Teilbereich). Am Rand der Teilbereiche befinden sich Gehölzstreifen, die überwiegend von Laubgehölzen dominiert werden. Das Umfeld ist vor allem in Richtung Norden und Westen durch Einzelhäuser mit Gärten, die zum Feriengebiet Herblinghausen gehören, geprägt.

Mit seinem Grünland im touristisch geprägten Umfeld und dem Nebeneinander von Siedlung und Freiraum entspricht das Erscheinungsbild des Plangebietes weitgehend dem typischen Landschaftsbild des Landschaftsraumes LR-VIb-011 „Ruhrtal“.

Eine Aufwertung des Landschaftsschutzgebiets „Kesselbachtal“ soll durch die Umnutzung der Flächen entlang des Kesselbaches von Acker- in Grünlandnutzung erfolgen. Die Festsetzung

verfolgt den Schutzzweck der Entwicklung, Erhaltung und Ergänzung eines Grünlandbiotop-Verbundsystems in den Talauen (IGK 2022b).

Aufgrund des bestehenden Bebauungsplans mit der Festsetzung von Versorgungseinrichtungen und der Möglichkeit zur Errichtung von sechs Ferienhäusern im südöstlichen Teilbereich ergeben sich für diesen Bereich durch die Bebauungsplanänderung keine zusätzlichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft. Innerhalb des nordwestlichen Teilbereichs sind im rechtskräftigen Bebauungsplan eine öffentliche Grünfläche sowie die Begrünung des Lärmschutzwalls festgesetzt. Hier ergibt sich durch die Errichtung eines Ferienhauses mit umgebender privater Grünfläche eine geringe zusätzliche Auswirkung auf das Schutzgut Landschaft. Die bisher ungenutzte Grünfläche wird zumindest teilweise überplant. Unter Berücksichtigung, dass im südöstlichen Teilbereich eine Änderung der Erschließungskonzeption mit Verzicht auf die Festsetzung von Zentral- und Versorgungseinrichtungen zugunsten der Errichtung ausschließlich von Ferienhäusern stattfindet, sind kumulativ keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

Die planungsrechtliche Neuordnung des Plangebietes führt zu keiner Veränderung, die das typische Landschaftsbild „Ruhrtal“ (LR-VIb-011) betreffen.

Es ergeben sich in der Summe keine Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Landschaft.

2.3.7 Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung

Das Plangebiet prägt das Umfeld für die Nutzer*innen der in der Umgebung liegenden Bebauung des Ferienhausgebiets. Diese haben teilweise einen freien Blick auf die Grünflächen und die randlichen Gehölze. Für die Erholungsnutzung hat das Plangebiet aufgrund der Umgebung innerhalb des Ferienhausgebiets Herblinghausen eine hohe Bedeutung.

Von der nördlich gelegenen Landstraße L686 (Frenkhauser Straße) gehen Beeinträchtigungen in Form von Lärm-, Licht- und Schadstoffimmissionen aus. Auch von den weniger stark befahrenen Straßen gehen entsprechende Belastungen aus. Gleiches gilt für die westlich angrenzenden Ferienhausbebauungen. Durch den bestehenden, dicht begrünten Lärm- und Sichtschutzwall werden die von der Landstraße L 686 ausgehenden Beeinträchtigungen teilweise abgeschirmt. Weiter ist mit zeitweiser Lärm-, Staub- und Schadstoffimmission durch landwirtschaftliche Fahrzeuge im südöstlichen Teilbereich des Plangebiets und auf den angrenzenden Grünlandflächen zu rechnen, z. B. während der Mahdzeit.

Die im Bebauungsplan festgesetzten Grünflächen und Flächen zum Erhalt von Gehölzen haben positive Auswirkungen auf die kleinklimatischen Bedingungen im Plangebiet und im unmittelbaren Umfeld.

Eine negative Beeinträchtigung der Naherholungsfunktion durch das Vorhaben ist nicht gegeben, die Errichtung von Ferienhäusern dient der Erholungsfunktion. Für den Zeitraum der Bauarbeiten ergeben sich allerdings Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm- und Staubentwicklungen sowie optische Störreize.

Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch werden unter Berücksichtigung der Vorbelastung als gering und unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen als nicht erheblich eingestuft.

2.3.8 Schutzgut Kultur- und Sonstige Sachgüter

Das Plangebiet liegt innerhalb der Kulturlandschaft „Sauerland“. Es befindet sich nicht in einem bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich aus der Fachsicht Archäologie, Denkmalpflege sowie Landschafts- und Baukultur. Es bestehen auch keine potentiell bedeutsamen Sichtbeziehungen auf raumwirksame Objekte (vgl. LWL 2010).

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Bereich des Plangebietes selbst keine Kultur- und Sachgüter bekannt. Auch Bodendenkmale sind im Plangebiet nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden (IGK 2022b). Es besteht eine Meldepflicht bei verdächtigen Bodenfunden gemäß §§ 15 und 16 DSchG. Bei zukünftigen Ausschachtungsarbeiten kann es gemäß der Stadtarchäologie Soest bei einer baubegleitenden Betreuung belassen werden.

Es ergeben sich in der Summe und unter Berücksichtigung von Maßnahmen (Kap. 4.2.4) keine Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Kultur- und Sonstige Sachgüter.

2.3.9 Auswirkungen von Licht, Wärme, Strahlung, Erschütterung, Belästigung

Es kommt temporär zur Zunahme der Lichtemissionen während der Bauphase sowie dauerhaft durch die Innen- und Außenbeleuchtungen der Gebäude, Straßenbeleuchtung sowie durch den Verkehr der an- und abfahrenden Autos. Es sind jedoch keine erheblichen Konflikte durch die Zunahme der Beleuchtung zu erwarten.

Im Rahmen der geplanten Nutzung ergeben sich zudem Emissionen in Form von Wärme, die jedoch voraussichtlich keine schädlichen Ausmaße annehmen oder negativ auf angrenzende Bereiche oder das Plangebiet selber wirken.

Mit der Erhöhung von Strahlung ist im Rahmen geplanten Nutzungen nicht zu rechnen, da keine Funkmasten, Hochspannungsleitungen oder ähnliche Anlagen errichtet werden oder innerhalb der Fläche verlaufen.

Erschütterungen können sich temporär während der Bauphase einstellen. Durch eine fachgerechte Bauausführung müssen diese vermieden werden, um keine Schäden an vorhandener Bausubstanz hervorzurufen.

Weitere Beeinträchtigungen bzw. Belästigungen für angrenzende Bereiche oder das Plangebiet selbst konnten nach derzeitigem Wissensstand nicht ermittelt werden.

2.3.10 Art und Menge der erzeugten Abfälle

Die Art und Menge der erzeugten Abfälle entsprechen voraussichtlich den Standardwerten, die innerhalb einer Feriensiedlung anfallen.

Die Abfallentsorgung kann über die bestehenden und geplanten Straßen erfolgen. Bei Einhaltung der aktuellen technischen Standards sind durch das stringente System der Abfallentsorgung keine umweltrelevanten Auswirkungen zu erwarten. Konsequenzen auf das Plangebiet durch die erzeugten Abfälle sind nicht zu erwarten.

2.3.11 Kumulierung mit benachbarten Gebieten

In der Umgebung des Plangebiets sind keine weiteren Bauvorhaben bekannt. Eine Kumulierung von Auswirkungen mit benachbarten Gebieten ist demnach nicht abzusehen.

2.3.12 Eingesetzte Techniken und Stoffe

Die eingesetzten Techniken und Stoffe entsprechen dem aktuellen Stand. Es ergeben sich keine Auswirkungen.

3 Wechselwirkungen

Die Schutzgüter stehen in Wechselwirkungen zueinander und können teilweise nicht vollständig getrennt voneinander betrachtet werden. Die im Falle der Planung auftretenden Beziehungen wurden deshalb bei der Betrachtung der jeweiligen Schutzgüter erwähnt und bewertet. So kann z.B. aus einer zusätzlichen, baubedingten Verdichtung des Bodens (Auswirkung für das Schutzgut Boden) auch eine verminderte Versickerung von Niederschlägen und somit eine Abnahme der Grundwasserneubildung resultieren (Schutzgut Wasser). Darstellungen dieser Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern befinden sich in der vorangegangenen Betrachtung der einzelnen Güter.

4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

4.1 Überwachungsmaßnahmen

Die sachgerechte Ausführung der Bauarbeiten muss während der gesamten Arbeiten gewährleistet werden, um schädliche Umweltauswirkungen zu vermeiden.

Ebenso sind die Arbeiten zur Entsorgung von Abfällen inklusive dem während der Bauarbeiten anfallendem Bodenmaterial fachgerecht auszuführen.

4.2 Verhinderungs- und Vermeidungsmaßnahmen

4.2.1 Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung

Kampfmittelbelastung/Altlasten

Für das Plangebiet liegen nach derzeitigem Stand keine Erkenntnisse über Altlasten oder altlastenverdächtige vor. Sollten dennoch Auffälligkeiten in Erscheinung treten, ist die Vorgehensweise dem entsprechenden Hinweis im Bebauungsplan zu entnehmen (IGK 2022a): *Werden bei Tiefbauarbeiten Anzeichen fester, flüssiger oder gasförmiger Kontamination festgestellt oder Gegenstände aufgefunden, die möglicherweise Kampfmittel bzw. Kampfmittelrückstände sein können, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Hochsauerlandkreises (Tel.: 0291 / 94-1647) und / oder die Bezirksregierung Arnsberg, Staatlicher Kampfmittelräumdienst (02931 / 82-3896) unverzüglich zu informieren.*

4.2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt

Tiere

Artenschutz

Die Brutzeit der Vögel umfasst den Zeitraum vom 15. März bis 31. Juli. Alle bauvorbereitenden Maßnahmen, der Baubeginn und Gehölzfällungen müssen zum Schutz der Brutvögel außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden. Somit kann die Gefährdung (Tötung von Individuen und Störungen während der Fortpflanzungszeit; Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG) aller vorkommenden Vogelarten vermieden werden.

Siedeln sich Vögel trotz schon begonnener Abbrucharbeiten in der Nähe der Baustelle an, ist davon auszugehen, dass diese durch die Arbeiten nicht gestört werden. Somit kann die Gefährdung (Störungen während der Fortpflanzungszeit; Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) aller vorkommenden Vogelarten vermieden werden.

Naturschutz

Darüber hinaus sind laut § 39 Abs. 5 BNatSchG im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September Baumfällungen und Gehölzschnitte nicht zulässig.

Angepasste Beleuchtung

Im Rahmen der frühzeitigen Trägerbeteiligung und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sind Stellungnahmen eingegangen. Im Ergebnis der Prüfung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags durch die Untere Naturschutzbehörde, Jagd (FD 47) wird auf die Vorgaben des Gesetzes zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 18.8.2021 verwiesen (UNB HSK 2022). Daher ist die folgende Maßnahme ebenfalls als verpflichtend anzusehen und es sind für die Beleuchtung die folgenden Sachverhalte zu berücksichtigen:

Die Beleuchtung der Neubauten könnte sich störend auf nachtaktive Insekten und Fledermäuse auswirken. Durch die meist hohen Temperaturen an Außenlampen erleiden nachtaktive Fluginsekten, die vom Licht angelockt werden, häufig Verbrennungen oder werden getötet. Die dadurch entstehenden Verluste für die lokalen Populationen der betroffenen Arten sind durchaus erheblich (SCHMID et al. 2012). Die Konzentration der Insekten um diese zusätzlichen Lichtquellen beeinflusst wiederum die Fledermäuse, die weniger Insekten in den umliegenden Jagdhabitaten erbeuten können. Einige Fledermausarten meiden außerdem das Licht herkömmlicher Straßenbeleuchtung. Von einer Beleuchtung in Fledermaushabitaten ist demnach generell abzusehen. Falls diese jedoch unumgänglich ist, gibt es Alternativen zur herkömmlich warm-weiß strahlenden Laterne. Um die Lichtimmissionen so gering wie möglich zu halten, soll die Beleuchtung der zukünftigen Ferienhäuser zweckdienlich gehalten werden.

In Bezug auf SCHMID et al. (2012) ergeben sich für die Beleuchtung folgenden Vorgaben:

- Beleuchtung nur an Orten, wo sie gebraucht wird
Nicht frequentierte Bereiche müssen auch nicht beleuchtet werden.
- Beleuchtung nicht länger als notwendig
Durch Bewegungsmelder und Dimmer kann nicht nur Energie, sondern auch Lichtimmission gespart werden.
- Begrenzung des Lichtkegels auf den zu beleuchtenden Bereich
Die Beleuchtung sollte ausschließlich von oben erfolgen und so abgeblendet werden, dass kein direktes Licht zu den Seiten ausgestrahlt wird. Horizontales Licht lockt Insekten schon von weitem an und verstärkt somit die Gefahr der Verbrennung und Irritation. Es empfiehlt sich, zusätzliche Lichtpunkte einzurichten, wenn dadurch Streulicht und Blendung vermieden werden können.
- Auswahl von insektenfreundlichen Lampen und Leuchtmitteln
Es wird empfohlen, abgeschirmte Außenleuchten mit geschlossenem Gehäuse zu verwenden. Das Tötungsrisiko von Insekten, die sich in den Lampen verirren, wird dadurch minimiert.

Um Verbrennungen der Insekten zu vermeiden, sollen die Leuchtmittel nicht heller und wärmer sein als unbedingt nötig. Als insektenfreundlich gelten Leuchtmittel, die möglichst wenig Strahlung im kurzwelligen und UV-Bereich des Farbspektrums abstrahlen. Eine Temperatur von 60 °C sollte nicht überschritten werden. Es können beispielsweise Natrium-Niederdrucklampen in sensiblen Naturräumen oder Natrium-Hochdrucklampen sowie warmweiße LEDs eingesetzt werden.

Pflanzen

Während der Baumaßnahmen sind die zum Erhalt festgesetzten Gehölze entsprechend nach DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ zu sichern, um Beschädigungen zu vermeiden.

Innerhalb des nordwestlichen Teilbereichs werden die Grundstücksteile, welche sich zwischen der nicht überbaubaren Grundstücksfläche und der öffentlichen Grünfläche (Lärm- und Sichtschutzwand) befinden, künftig als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Grünland und gärtnerische Nutzung“ festgesetzt. Innerhalb des gesamten Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung werden zudem sämtliche im Privatbesitz befindlichen Flächen, die gemäß § 9 (1) Nr. 25b BauGB zum Erhalt von Gehölzstrukturen festgesetzt sind, zusätzlich auch als private Grünflächen festgesetzt.

Der südlich der Landstraße L686 (Frenkhauser Straße) befindliche Lärm- und Sichtschutzwall mit seinen Gehölzstrukturen soll weiterhin als öffentliche Grünfläche festgesetzt werden. Zudem wird zur Gewährleistung der Pflege des Walls vom Plangebiet aus ein 3 m breiter Streifen am südwestlichen Fuße des Walls in die Festsetzung als öffentliche Grünfläche einbezogen.

Innerhalb des Plangebietes werden zum Schutz der vorhandenen Gehölzstrukturen im Bebauungsplan entsprechende Festsetzungen getroffen. Die sich im östlichen und westlichen Randbereich entlang des Schlehenweges im Böschungsbereich befindlichen Grünstrukturen werden als Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 (1) Nr. 25b BauGB festgesetzt. Die im Süden des Plangebiets vorhandene Grünstruktur wird ebenfalls entsprechend festgesetzt.

Für den südöstlichen Teilbereich (Flurstück 280) wird zugunsten der zusätzlichen Festsetzungen zum Erhalt der bestehenden Grünstrukturen auf den dort bislang festgesetzten Grünstreifen entlang der nordöstlichen Flurstücksgrenze verzichtet, da dieser in der Örtlichkeit bislang nicht vorhanden ist (IGK 2022b).

Die in dem festgesetzten Bereich vorhandenen standortgerechten Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. Abgängige Gehölze sind entsprechend zu ersetzen, dabei sind bodenständige standortgerechte Gehölze zu verwenden.

Im Bebauungsplan wird eine ökologische Dachgestaltung entsprechend den „Festsetzungsstandards“ der Stadt Meschede in den Gestaltungsvorschriften berücksichtigt. So sind Photovoltaikanlagen, Sonnenkollektoren, Dachbegrünung und in das Dach hineinragende Glasflächen unter bestimmten Voraussetzungen grundsätzlich möglich.

Hinweise zur möglichen Dachbegrünung der Gebäude

Gemäß den Gestaltungsvorschriften des Bebauungsplanes ist die Begrünung der Hausdächer zulässig. Für die mögliche Anlage von Gründächern wird folgende Empfehlung gegeben:

Mögliche Dachbegrünungsflächen sind mindestens extensiv zu begrünen; die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen. Die Bepflanzung ist mit einer artenreichen, standortgerechten Vegetation aus Sedum, Kräutern und Gräsern vorzunehmen. Gemäß der FLL-Richtlinie zur Dachbegrünung muss das Saatgut von Gräsern und Kräutern der DIN 18917 und damit den FLL- „Regel-Saatgut-Mischungen Rasen - RSM Rasen“ entsprechen. Es wird daher empfohlen, für Extensivbegrünungen mit Gras-Kraut-Vegetation die Regel-Saatgut-Mischung RSM Rasen 6.1 Extensive Dachbegrünung zu verwenden (vgl. FLL 2018). Damit sich die Gräser und Kräuter optimal entwickeln können, muss der durchwurzelbare Substrataufbau mindestens 10 cm betragen. Zusätzlich zur Gras-Kraut-Vegetation sind Sedumsporen zu verwenden, da diese eine schnelle Begrünung der Fläche bewirken. Auf eine Düngung der Dachbegrünungsfläche sollte verzichtet werden. Die Dachbegrünungsfläche

ist fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. In der Regel ist eine Mahd pro Jahr ausreichend. Das Mahdgut muss abgeräumt werden. Hinweise zur Substratbeschaffenheit, Ausbringungsart und -menge der Sprossen und Samen sowie zur Pflege sind den jeweiligen Herstellern zu entnehmen. Flächenhafte Ausfälle der Vegetation ab 5 m² sind gleichartig zu ersetzen.

4.2.3 Schutzgüter Boden und Wasser

Grundsätzlich sind bei den Bodenarbeiten die Regelungen der DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ zu beachten und die Vorgaben des BBodSchG und der BBodSchV einzuhalten. Zur Minimierung des Eingriffs in den Boden müssen Beeinträchtigungen so weit wie möglich vermieden werden (LABO 2009, BVB 2013):

- Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch Maschinen- und Baufahrzeugeinsatz z.B. durch Treib- und Schmierstoffe sind durch eine fachgerechte Bauausführung (beispielsweise Betankung der Baufahrzeuge an geeigneter Stelle außerhalb des Plangebietes) zu vermeiden.
- Die Bauarbeiten sind möglichst flächenschonend durchzuführen, um Verdichtungen auf angrenzenden, nicht versiegelten Flächen zu vermeiden. Betriebsflächen sollen möglichst klein gehalten werden, jedoch ausreichende Dimensionen erhalten, um den störungsfreien Bauablauf zu sichern, ohne ungeschützten Boden zu beanspruchen. Ist die Einrichtung einer Baustraße notwendig, sind hier ebenfalls Maßnahmen zur Vermeidung von Bodenverdichtungen zu treffen. Die geplanten Einrichtungen müssen grundsätzlich die aufgetragenen Lasten für den darunter liegenden Boden gehend schadlos und dauerhaft aufnehmen und dürfen nicht zu einem Schadstoffeintrag und zu einer Vermischung mit anstehendem Boden führen.
- Nach Möglichkeit sollen bodenschonende Geräte wie Kran, Seilbagger (Dragline), Raupendumper etc. statt Radfahrzeugen zum Lastentransport eingesetzt werden. Die Größe ist der Maßnahmengröße anzupassen. Vorgaben zu Baugeräten und Laufwerken sowie den maximalen Bodendrücken sind zu berücksichtigen, sodass nach Bauabschluss noch ein funktionstüchtiges Bodengefüge vorliegt oder ohne großen Aufwand wiederherstellbar ist.
- Beim Befahren der Böden sind darüber hinaus die Witterungsverhältnisse zu berücksichtigen. Beispielsweise sind trockene Böden in der Regel tragfähiger und weniger verdichtungsanfällig. Nach Bauende sind Verdichtungen im Unterboden vor dem Auftrag des Oberbodens zu beseitigen.
- Während der Bauphase sind sowohl etwaige Dränwässer als auch Grund- und Niederschlagswasser im notwendigen Umfang aus dem Baufeld geregelt abzuleiten.

- Bei Baumaßnahmen anfallende Abfälle sind vorrangig einer Verwertung zuzuführen. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind soweit möglich auf den Entsorgungsanlagen im Hochsauerlandkreis zu beseitigen.

4.2.4 Kultur- und sonstige Sachgüter

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenbefunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckungen sind Unteren Denkmalbehörde der Stadt Meschede oder der LWL - Archäologie für Westfalen - Außenstelle Olpe unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 und §16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von der Denkmalbehörde freigegeben wird.

4.3 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, Kompensationsmaßnahmen

Durch die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 71 „Feriengebiet Herblinghausen“ kommt es zu einem Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des §1a BauGB, der entsprechend auszugleichen ist. Anhand der Gegenüberstellung der Biotoptypen des Bestands vor dem Eingriff und denen der Planung lässt sich der Eingriff hinsichtlich der Biotope ermitteln (LANUV NRW 2008).

Die Eingriffsbewertung und -bilanzierung erfolgt auf der Grundlage der Berücksichtigung qualitativer Aspekte bei der Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft und von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen (HSK ULB) (2006). Als Ausgangslage zur Bilanzierung des geplanten Vorhabens ist das bestehende Planungsrecht anzunehmen. Für die Ermittlung der Bestandsbiotope wurden daher die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 71 „Feriengebiet Herblinghausen“ bzw. für den Teilbereich Flurstück 280 Nr. 71a zu Grunde gelegt.

Für den südöstlichen Teilbereich (Flurstück 280) sieht der Bebauungsplan im Norden Flächen für Einrichtungen vor, die zur Versorgung des Ferienhausgebietes erforderlich sind (Restaurant, Sauna, Schwimmbad, Einkauf). Diese Flächen sind als Sondergebiet Ferienhäuser mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgesetzt und werden zuzüglich zulässiger Überschreitungen gem. § 19 Abs. 4 BauVNO 1977, hilfsweise + 50 % bilanziert (inkl. der privaten Stellplätze).

Des Weiteren ermöglichen die Festsetzungen im Süden der Teilfläche die Errichtung von sechs Ferienhäusern mit einer Grundfläche von bis zu 80 m². Diese Flächen sind als Sondergebiet Ferienhäuser mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,2 festgesetzt und zuzüglich zulässiger Überschreitungen gem. § 19 Abs. 4 BauVNO 1977, hilfsweise + 50 % bilanziert.

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen werden als Hausgärten bewertet. Weitere Flächen im Bebauungsplan sind als Verkehrsflächen sowie als öffentliche Grünfläche mit Bindung für Bepflanzung festgesetzt worden.

Innerhalb des nordwestlichen Teilbereichs (Flurstücke 190 und 191) ist eine öffentliche Grünfläche sowie die Begrünung des Lärmschutzwalls festgesetzt.

In der Abbildung 11 werden die Biotoptypen des Bestandes und in der Abbildung 12 die Biotoptypen der Planung dargestellt. Es wird sowohl für den nordwestlichen Teilbereich als auch für den südöstlichen Teilbereich eine Bilanzierung erstellt. Die Bilanzierungen sind der Tabelle 2 und der Tabelle 3 zu entnehmen. Im Hinblick auf den Planungszustand wird zudem auf die Darstellung und die Festsetzungen des Bebauungsplanes verwiesen.

Im Rahmen der Eingriff-/Ausgleichbilanzierung ergibt sich für den nordwestlichen Teilbereich eine negative Bilanz von - 981 Biotopwertpunkten. Im Rahmen der Eingriff-/Ausgleichbilanzierung ergibt sich für den südöstlichen Teilbereich eine positive Bilanz von + 3.428 Biotopwertpunkten.

Durch die Planung ergibt sich somit in der Summe für den gesamten Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung eine **positive Bilanz von 2.447 Biotopwertpunkten**.

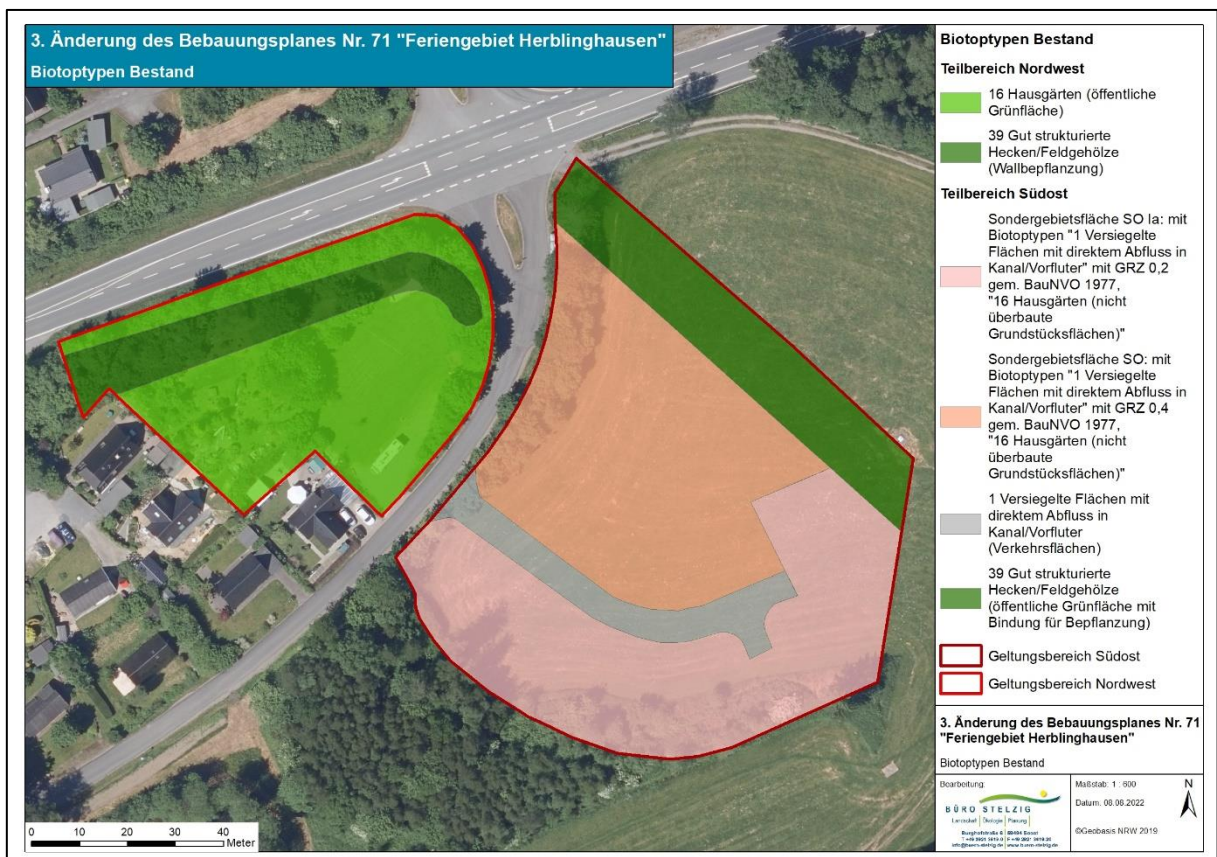


Abbildung 11: Biotoptypen Bestand nach HSK ULB (2006) (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2022).

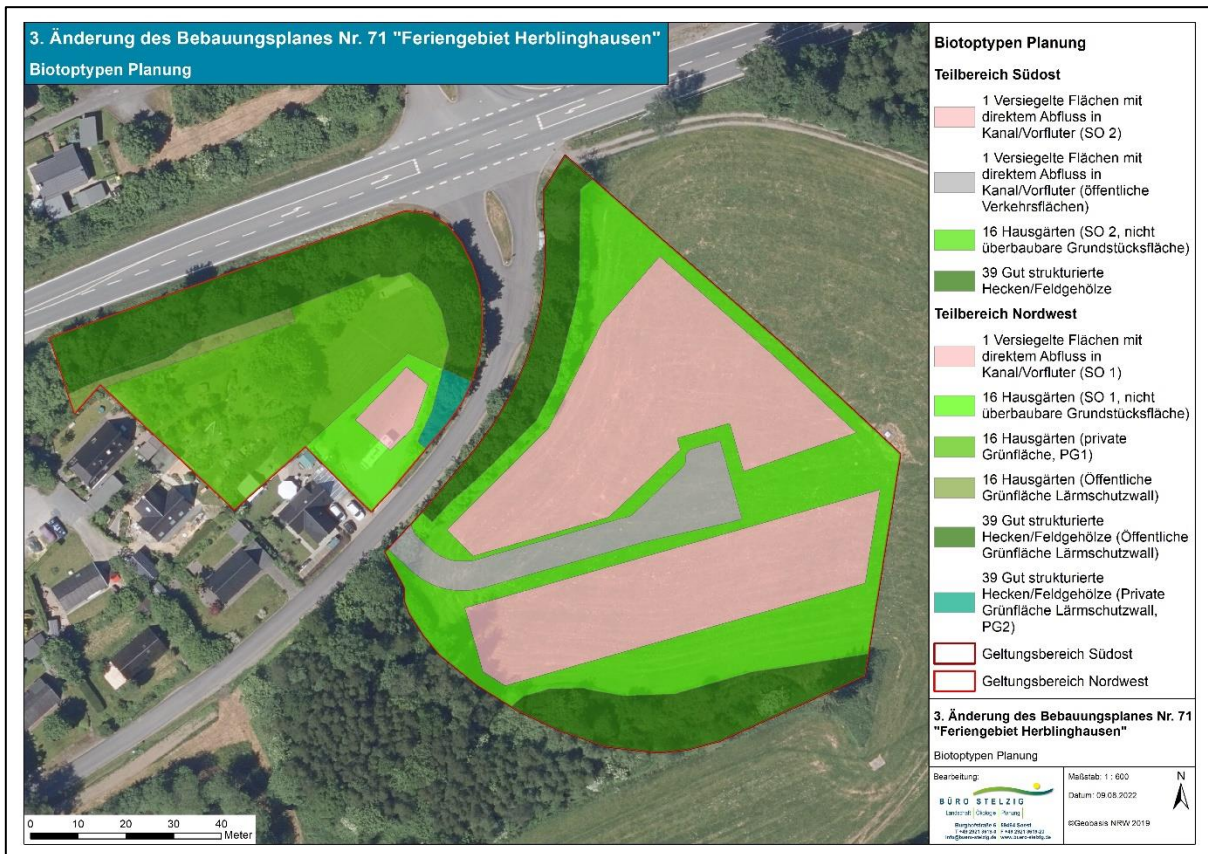


Abbildung 12: Biotoptypen Planung nach HSK ULB (2006) (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2022).

Tabelle 2: Bilanzierung des geplanten Vorhabens innerhalb des nordwestlichen Teilbereichs.

Biotoptypen

Bestand Nordwestlicher Teilbereich			
Biotoptypen nach ULB HSK 2006	Größe [m²]	Biotopwert	Flächenwert
16 Hausgärten (öffentliche Grünfläche)	2.631	4	10.524
39 Gut strukturierte Hecken/Feldgehölze (Dammschüttung, Fläche zum Erhalt von heimischen Bäumen oder Sträuchern)	833	8	6.664
	3.464	Gesamtwert:	17.188

Planung Nordwestlicher Teilbereich			
Biotoptypen nach ULB HSK 2006	Größe [m²]	Biotopwert	Flächenwert
1 Versiegelte Flächen mit direktem Abfluss in Kanal/Vorfluter (Sondergebiet Ferienhaus SO 1, maximal zulässige versiegelbare Fläche 190 m ² je Grundstück)	190	0	0
16 Hausgärten (Sondergebiet Ferienhaus SO 1, nicht überbaubare Grundstücksfläche), Abwertung um 1 Wertpunkt	287	3	861
16 Hausgärten (private Grünfläche; PG1), Abwertung um 1 Wertpunkt	1.588	3	4.764
16 Hausgärten (öffentliche Grünfläche; Lärmschutzwahl), Abwertung um 1 Wertpunkt	122	3	366
39 Gut strukturierte Hecken/Feldgehölze (private Grünfläche PG2; Fläche zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern)	75	8	600
39 Gut strukturierte Hecken/Feldgehölze (öffentliche Grünfläche; Fläche zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern)	1.202	8	9.616
	3.464	Gesamtwert:	16.207
	Gesamtbilanz:		-981

Tabelle 3: Bilanzierung des geplanten Vorhabens innerhalb des südöstlichen Teilbereichs.

Biotoptypen

Bestand Südöstlicher Teilbereich			
Biotoptypen nach ULB HSK 2006	Größe [m²]	Biotopwert	Flächenwert
SO mit GRZ 0,4 (3.082 m²)			
1 Versiegelte Flächen mit direktem Abfluss in Kanal/Vorfluter (Sondergebiet Ferienhäuser GRZ 0,4, zuzüglich zulässiger Überschreitungen gem. § 19 Abs. 4 BauVNO 1977, hilfsweise + 50 %, inkl. privater Stellplätze	1.849	0	0
16 Hausgärten (nicht überbaubare Grundstücksfläche), Abwertung um 1 Wertpunkt	1.232	3	3.696
SO mit GRZ 0,2 (3.055 m²)			
1 Versiegelte Flächen mit direktem Abfluss in Kanal/Vorfluter (Sondergebiet Ferienhäuser GRZ 0,2, zuzüglich zulässiger Überschreitungen gem. § 19 Abs. 4 BauVNO 1977, hilfsweise + 50 %)	916	0	0
16 Hausgärten (nicht überbaubare Grundstücksfläche), Abwertung um 1 Wertpunkt	2.139	3	6.417
Verkehrsfläche (575 m²)			
1 Versiegelte Flächen mit direktem Abfluss in Kanal/Vorfluter (Verkehrsflächen)	576	0	0
Öffentliche Grünfläche (1.279 m²)			
39 Gut strukturierte Hecken/Feldgehölze (öffentliche Grünfläche mit Bindung für Bepflanzung), Abwertung um 1 Wertpunkt	1.279	7	8.953
	7.991	Gesamtwert:	19.066

Planung Südöstlicher Teilbereich			
Biotoptypen nach ULB HSK 2006	Größe [m²]	Biotopwert	Flächenwert
1 Versiegelte Flächen mit direktem Abfluss in Kanal/Vorfluter (Sondergebiet Ferienhaus SO 2, maximal zulässige versiegelbare Fläche 190 m ² je Grundstück, bei im Bebauungsplan dargestellten Parzellierungsvorschlag für 8 Grundstücke)	1.520	0	0
1 Versiegelte Flächen mit direktem Abfluss in Kanal/Vorfluter (öffentliche Verkehrsflächen)	605	0	0
16 Hausgärten (Sondergebiet Ferienhaus SO 2, nicht überbaubare Grundstücksfläche), Abwertung um 1 Wertpunkt	4.642	3	13.926
39 Gut strukturierte Hecken/Feldgehölze (Fläche zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern), Abwertung um 1 Wertpunkt	1.224	7	8.568
	7.991	Gesamtwert:	22.494
	Gesamtbilanz:		3.428

5 Planungsalternativen/Angabe von Gründen für die getroffene Wahl

Im Bereich des Flurstücks 280 soll auf die bestehende Festsetzung „Sondergebiet für die Errichtung von der Versorgung des Feriendorfes erforderlichen Einrichtungen“ gemäß § 11 BauNVO im Rahmen des Vorhabens verzichtet werden, da in den vergangenen knapp 50 Jahren kein Betreiber für die Errichtung und den Betrieb gefunden wurde. Eine bauliche Umsetzung hat daher nicht stattgefunden. Daher soll im Rahmen des Vorhabens das bestehende Baurecht städtebaulich sinnvoll angepasst, und anstelle der nicht realisierbaren Versorgungseinrichtungen die Zulässigkeit von Ferienhäusern ermöglicht werden. Damit soll dem Charakter des Ferienhausgebietes Rechnung getragen werden.

Als Planungsalternative wäre für den nordwestlichen Änderungsbereich (Flurstücke 190 und 191) lediglich der Verzicht auf das zusätzliche Baufeld entlang des Schlehenweges eine Option. Diese stellt sich allerdings aufgrund der zum Teil im Privatbesitz und in privater Nutzung befindlichen Flurstücke als wenig zielführend dar. Es müsste eine Änderung der Festsetzung der im Privatbesitz befindlichen Flächen in „private Grünfläche“ vorgenommen werden (anstelle der öffentlichen Grünfläche). Die Ergänzung der bereits bestehenden Bauzeile nördlich des Schlehenweges zu versagen, erscheint hier schwer argumentierbar (IGK 2022b).

Es liegen keine Alternativen zur vorliegenden Planung vor.

Eine ausführliche Beschreibung ist der Begründung zur Änderung des Bebauungsplanes zu entnehmen (IGK 2022B).

6 Erheblich nachteilige Auswirkungen (Krisenfall)

Es liegen nach derzeitigem Stand keine Informationen über erheblich nachteilige Auswirkungen durch Krisenfälle vor. Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Erdbebengebietes. Bergbautätigkeiten sind ebenfalls nicht bekannt.

Allgemein ist im Hinblick auf mögliche Kampfmittel bei den Vorbereitungen bzw. der Durchführung der Bauvorhaben darauf zu achten, ob der Erdaushub außergewöhnliche Verfärbungen aufweist oder verdächtige Gegenstände beobachtet werden. In einem solchen Fall sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Fachdienst Ordnung, Umwelt und Gesundheit des Hochsauerlandkreises, die Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Hochsauerlandkreises und / oder die Bezirksregierung Arnsberg unverzüglich zu informieren.

Es liegen darüber hinaus keine Kenntnisse über Hochwassergefährdungen vor. Das Plangebiet liegt in keinem gemäß § 76 Absatz 1 WHG festgesetzten Überschwemmungsgebiet, so dass es sich um keine Neuplanung innerhalb eines bestehenden Überschwemmungs- oder Risikogebietes handelt. In Reichweite des Plangebietes gibt es keine gefährdenden Betriebe.

7 Zusammenstellung der Angaben, fehlende Kenntnisse

Die Erfassung des derzeitigen Umweltzustandes erfolgte zum einen durch Auswertung vorhandener Fachinformationssysteme, Pläne (z.B. Flächennutzungsplan, Landschaftsplan etc.) und Karten und zum anderen durch Geländebegehungen. Des Weiteren wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (BÜRO STELZIG 2022) angefertigt. Als weitere Informationsgrundlage diente die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 71 „Ferienggebiet Herblinghausen“ einschließlich Begründung (IGK 2022a/b) sowie die Rückläufe und Stellungnahmen, die im Rahmen der frühzeitigen Trägerbeteiligung und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangen sind.

8 Monitoring

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Städte und Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Es gilt beim Monitoring zu überprüfen, ob sich die erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt in dem Rahmen bewegen, wie sie im Umweltbericht prognostiziert und in die Abwägung eingestellt und berücksichtigt wurden, oder nachweislich darüber hinausgehen. Erhebliche und nicht ausgleichbare Umweltauswirkungen sind bei Beachtung der getroffenen Regelungen und Festsetzungen durch die Planung nicht zu erwarten.

Ein Monitoring ist hinsichtlich der Einhaltung der vorgesehenen Festsetzungen zum Bebauungsplan erforderlich. Des Weiteren ist die sachgerechte Durchführung der beschriebenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen zu prüfen. Dies muss innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren nach Änderung des Bebauungsplanes kontrolliert und dokumentiert werden. Zuständig hierfür ist die Stadt Meschede.

9 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Stadt Meschede plant die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 71 „Feriengebiet Herblinghausen“. Ziel ist eine planungsrechtliche Neuordnung im Bereich der Flurstücke 280 (Teilbereich Südost) sowie 190 und 191 (Teilbereich Nordwest) in der Gemarkung Berge beidseitig des Einmündungsbereiches des Schlehenweges zur Landstraße L 686.

Mit der vorliegenden Bebauungsplanänderung sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung eines Ferienhauses mit umgebender privater Grünfläche im nordwestlichen Teilbereich, und die Änderung der Erschließungskonzeption mit Verzicht auf die Festsetzung von Zentral- und Versorgungseinrichtungen zugunsten der Errichtung ausschließlich von Ferienhäusern im südöstlichen Teilbereich, geschaffen werden.

Der südöstliche Teilbereich wird derzeit zum überwiegenden Teil von relativ intensiv genutzten, artenarmen Grünlandflächen geprägt. Innerhalb des nordwestlichen Teilbereichs befinden sich Grünflächen und weitere Gehölzstrukturen.

Für die Teilbereiche gelten die Festsetzungen des seit 1972 rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 71 „Ferienhausgebiet Herblinghausen“ und dessen erste und zweite Änderung.

Innerhalb des Umweltberichtes werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter beschrieben und bewertet. Als Grundlage für die Bewertung der Schutzgüter wurden die Festsetzungen des aktuell rechtskräftigen Bebauungsplans sowie der Umweltzustand der vorhandenen Biotopie als Ausgangszustand angenommen.

Im Zuge des geplanten Vorhabens kommt es unter Berücksichtigung der Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes zu geringen Beeinträchtigungen der Schutzgüter. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sind Maßnahmen erforderlich. Bei Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen ergeben sich in der Summe für den gesamten Geltungsbereich keine bzw. keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter.

Im Zuge der Planumsetzung ergibt sich für den nordwestlichen Teilbereich eine negative Bilanz von - 981 Biotopwertpunkten. Für den südöstlichen Teilbereich ergibt sich eine positive Bilanz von + 3.428 Biotopwertpunkten. Durch die Planung ergibt sich somit in der Summe für den gesamten Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung eine positive Bilanz von 2.447 Biotopwertpunkten. Damit ist der Eingriff ausgeglichen.

Aufgestellt



Landschaft | Ökologie | Planung |

Volker Stelzig

Soest, im August 2022

Burghofstraße 6 | 59494 Soest
T +49 2921 3619-0 | F +49 2921 3619-20
info@buero-stelzig.de | www.buero-stelzig.de



10 Literatur

- BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG (2012): Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt „Soest und Hochsauerlandkreis“, Blatt 9 – Der rechtskräftige Regionalplan. Zeichnerische Darstellung. Arnsberg.
- BEZIRKSREGIERUNG KÖLN (2022): Geodatendienste. WMS-Layer. Online abrufbar unter: https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/geobasis/webdienste/geodatendienste/index.html.
- BUNDESVERBAND BODEN (BVB) (2013): BVB-Merkblatt Band 2: Bodenkundliche Baubegleitung BBB. Leitfaden für die Praxis. Berlin.
- BUND/LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT BODENSCHUTZ (LABO) (2009): Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB. Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung.
- BÜRO STELZIG (2022): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 71 „Feriengebiet Herblinghausen“. Soest.
- ELWAS NRW – ELEKTRONISCHES WASSERWIRTSCHAFTLICHES VERBUNDSYSTEM FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFTSVERWALTUNG NRW (2022): Online unter: <http://www.elwas-web.nrw.de/elwas-web/index.jsf#> (zuletzt abgerufen am 19.07.2022).
- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A.; BERNOTAT, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. 5. Auflage. Heidelberg.
- GEOLOGISCHER DIENST NRW (2017): Die Karte der schutzwürdigen Böden von NRW 1:50000. Bodenschutz-Fachbeitrag für die räumliche Planung. Krefeld.
- GEOLOGISCHER DIENST NRW (2019): Auskunftssystem BK50 - Karte der schutzwürdigen Böden. Krefeld.
- HOCHSAUERLANDKREIS, UNTERE LANDSCHAFTSBEHÖRDE (HSK ULB) (2006): Berücksichtigung qualitativer Aspekte bei der Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft und von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen. Fachdienst 35 - Untere Landschaftsbehörde. Meschede.
- INGENIEURGESELLSCHAFT GIERSE-KLAUKE (IGK) (2022a): Bebauungsplan Nr. 71 „Feriengebiet Herblinghausen“, 3. Änderung. Entwurf, Stand August 2022.
- INGENIEURGESELLSCHAFT GIERSE-KLAUKE (IGK) (2022b): Begründung zum Bebauungsplan Nr. 71 „Feriengebiet Herblinghausen“, 3. Änderung. Entwurf, Stand August 2022.
- LANUV NRW – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2020): Fachinformationssystem Klimaanpassung. Online unter: <http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/> (zuletzt abgerufen am 13.07.2022).

LANUV NRW – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2022a): Landschaftsinformationssammlung NRW @LINFOS. Online unter: <http://linfos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/start> (zuletzt abgerufen am 20.07.2022).

LANUV NRW – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2022b): Landschaftsinformationssammlung (@linfos).

WMS Dienst LinfosNrw. Digital URL: <http://www.wms.nrw.de/umwelt/linfos?> (zuletzt abgerufen am 20.07.2022).

LBODSCHG NRW (Landesbodenschutzgesetz) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. 2000 S. 439), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. September 2016 (GV. NRW. S. 790. Gl.-Nr.: 2129).

LWL – LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN LIPPE (2010): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Regierungsbezirk Arnsberg. Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – östlicher Teil – (Kreis Soest und Hochsauerlandkreis). Olpe.

SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE, JAGD (FD 47), HOCHSAUERLANDKREIS (UNB HSK) (2022): Stellungnahmen und Einwendungen zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 71 "Ferienhausgebiet Herblinghausen". Stand: 29.03.2022.

**Stadt Meschede
Franz-Stahlmecke Platz 2
59872 Meschede**

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr.71
„Feriengebiet Herblinghausen“**



BÜRO STELZIG

Landschaft | Ökologie | Planung

Burghofstraße 6 | 59494 Soest
T +49 2921 3619-0 | F +49 2921 3619-20
info@buero-stelzig.de | www.buero-stelzig.de

Stand: August 2022

Auftraggeber: Stadt Meschede
Franz-Stahlmecke Platz 2
59872 Meschede



Bearbeiter*in: Diplom-Geograph Volker Stelzig
M. Sc. Landschaftsökologin Nele Cornils

Projektnummer: 1277

Stand: August 2022



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Rechtlicher Rahmen und Ablauf einer ASP	3
2.1	Rechtlicher Rahmen	3
2.2	Ablauf einer ASP	6
3	Vorhabenbeschreibung, Wirkungsprognose und Wirkraum	8
3.1	Vorhabenbeschreibung	8
3.2	Beschreibung des Plangebietes	9
3.3	Wirkraum	11
3.4	Wirkungsprognose	11
4	Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I)	13
4.1	Methodik	13
4.2	Ergebnisse	13
4.3	Zusammenfassung	17
5	Vermeidungsmaßnahmen	19
5.1	Bauzeitenregelung für Arten der allgemeinen Brutvogelfauna	19
5.2	Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen	19
5.3	Angepasste Beleuchtung	20
7	Zulässigkeit des Vorhabens	21
8	Literatur	23

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage des Plangebietes (roter Kreis) (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2022).....	1
Abbildung 2: Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht (KIEL 2015).....	6
Abbildung 3: Ablaufschema einer Artenschutzprüfung (KIEL 2015).....	7
Abbildung 4: Bebauungsplans Nr. 71, 3. Änderung (Ingenieurgesellschaft Gierse-Klauke 2022).....	9
Abbildung 5: Blick auf das südliche Teilgebiet (links) und auf den Graben am Südrand (rechts).....	10
Abbildung 6: Der randlich verlaufende Schotterweg (links) und das daran angrenzende kleine Wäldchen (rechts).....	10
Abbildung 7: Umgebungsstruktur: links der Schlehenweg, welcher das Plangebiet teilt, rechts der südlich des Plangebietes verlaufende Kesselbach.....	10

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Geländetermine und Wetterinformation.....	13
Tabelle 2: Planungsrelevante Arten des 2. Quadranten des MTB 4614 (Arnsberg).	14

1 Einleitung

Die Stadt Meschede plant die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 71 „Feriengebiet Herblinghausen“. Im Rahmen der dafür durchzuführenden Bauleitplanung sind die Belange des gesetzlichen Artenschutzes im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beachten.

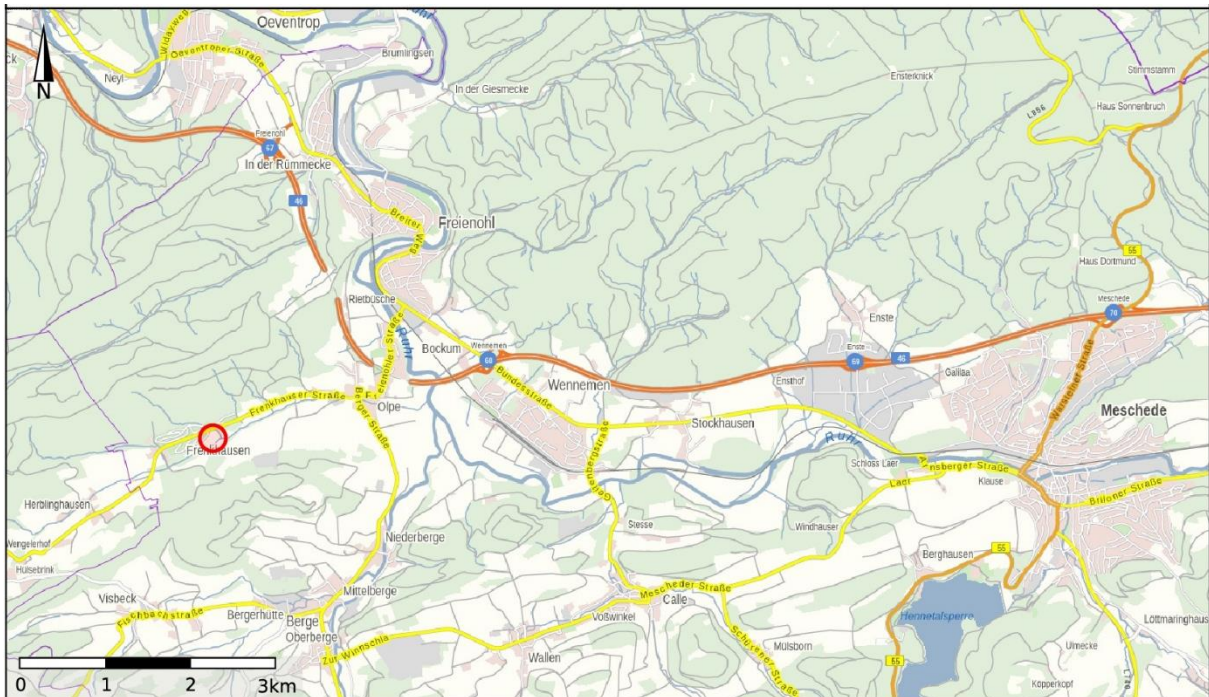


Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage des Plangebietes (roter Kreis) (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2022).

Mit der Aktualisierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von März 2010 wurde der besondere Artenschutz in Deutschland gesetzlich konkretisiert und an die europäischen Vorgaben angepasst. Den Bestimmungen des BNatSchG folgend sind daher bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Belange des Artenschutzes gesondert zu prüfen.

Dabei wird im vorliegenden Fall zunächst die Stufe I der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (Vorprüfung, im Folgenden als „ASVP“ abgekürzt) durchgeführt. Je nach Ergebnis sind anschließend weitere Schritte und ggf. vertiefte Untersuchungen vorzunehmen.

Die vorliegende ASVP hat zum Ziel:

- *Vorprüfung, ob planungsrelevante Arten im Untersuchungsraum vorkommen und von Wirkungen des Vorhabens betroffen sein können (Stufe 1).*

Sofern planungsrelevante Arten betroffen sein können, müssten ggf. weitere Schritte im Rahmen der Stufe 2 und 3 einer Artenschutzprüfung unternommen werden.

- *Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können (Stufe 2).*
- *Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, sofern erforderlich, gegeben sind (Stufe 3).*

2 Rechtlicher Rahmen und Ablauf einer ASP

2.1 Rechtlicher Rahmen

Durch die Kleine Novelle des BNatSchG vom 29.07.2009 (seit 01.03.2010 in Kraft) wurden die Regelungen zum gesetzlichen Artenschutz deutlich aufgewertet. Demnach ist es verboten,

„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“

(§44 (1) Nr. 1 BNatSchG);

„wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“

(§44 (1) Nr. 2 BNatSchG);

„Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“

(§44 (1) Nr. 3 BNatSchG);

sowie „wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“

(§44 (1) Nr. 4 BNatSchG).

Ein Verstoß gegen das Verbot des §44 (1) Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor, sofern

„die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt“

(§44 (5) BNatSchG).

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Ein Eingriff ist daher nicht zulässig, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiter erfüllt werden kann.

Ausnahmen von den Verboten des §44 können nur zugelassen werden (§45 (7))

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Ausnahmen sind nicht zulässig, wenn

- es zumutbare Alternativen gibt,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert.

Eine Befreiung nach §67 (2) BNatSchG von den Verboten nach §44 BNatSchG kann nur gewährt werden, wenn im Einzelfall eine „unzumutbare Belastung“ vorliegt.

Von Relevanz ist auch das europäische Artenschutzrecht in Form der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten 79/409/EWG, kodifizierte Fassung vom 30. November 2009).

Nach Artikel 1 betrifft die Richtlinie die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten und gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.

Nach Artikel 5 treffen die Mitgliedsstaaten Maßnahmen zum Verbot „des absichtlichen Tötens und Fangens...“, „der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern...“, sowie des „absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit...“.

Nach Artikel 9 kann von den Verbotsmaßnahmen des Artikels 5 u.a. abgewichen werden „im Interesse der Volksgesundheit und öffentlichen Sicherheit“, „zur Abwendung erheblicher Schäden“ in der Landwirtschaft, für Forschung und Lehre.

Schließlich regelt Artikel 13, dass „die Anwendung der aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen... in Bezug auf die Erhaltung aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage führen“ darf.

Es werden grundsätzlich die in Abbildung 2 dargestellten Artenschutzkategorien (besonders geschützte, streng geschützte und europäische Vogelarten) unterteilt (Definitionen in §7 (2) Nr. 12–14 BNatSchG).

Zu den besonders geschützten Arten gelten die Arten

- der Anlage 1, Spalte 2 der BArtSchV (z.B. europäische Amphibien-/Reptilienarten)
- des Anhangs A oder B der EG-ArtSchVO
- des FFH-Anhangs IV
- alle europäischen Vogelarten

Streng geschützte Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten (FFH-Anhang IV-Arten sowie Anhang A der EG-ArtSchVO oder Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV). Zu ihnen zählen z.B. alle Fledermausarten.

Die europäischen Vogelarten werden in besonders geschützte Arten und jene, die aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchVO streng geschützt sind (z.B. alle Greifvögel), unterteilt.

Aufgrund von methodischen, arbeitsökonomischen und finanziellen Gründen ist eine Prüfung der etwa 1.100 besonders geschützten Arten in NRW innerhalb von Planungsverfahren nicht möglich. Deshalb wurden nach Maßgabe von § 44 (5) Satz 5 BNatSchG die „nur“ national besonders geschützten Arten von artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt (etwa 800 Arten in NRW). Sofern jedoch konkrete Hinweise auf bedeutende Vorkommen dieser Arten vorliegen, muss eine Betrachtung im jeweiligen Planungs- und Zulassungsverfahren einzelfallbezogen abgestimmt werden.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat dazu als Planungshilfe eine Liste sogenannter planungsrelevanter Arten erstellt. Dabei handelt es sich um eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten, die bei einer Artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind.

Dazu gehören:

- Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat Richtlinie (FFH-RL)
- Arten des Anhangs I Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) und Artikel 4 (2) Vogelschutzrichtlinie
- Rote Liste-Arten (landesweite Gefährdung) nach LANUV NRW (2011)
- Koloniebrüter

Eine Liste der entsprechenden Arten wird vom LANUV NRW (2020a) im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht.

Da es sich bei der naturschutzfachlich begründeten Auswahl nicht sicher um eine rechtsverbindliche Eingrenzung des zu prüfenden Artenspektrums handelt, kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass weitere Arten (z.B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/Vorhabens) in die Prüfung aufzunehmen sind.

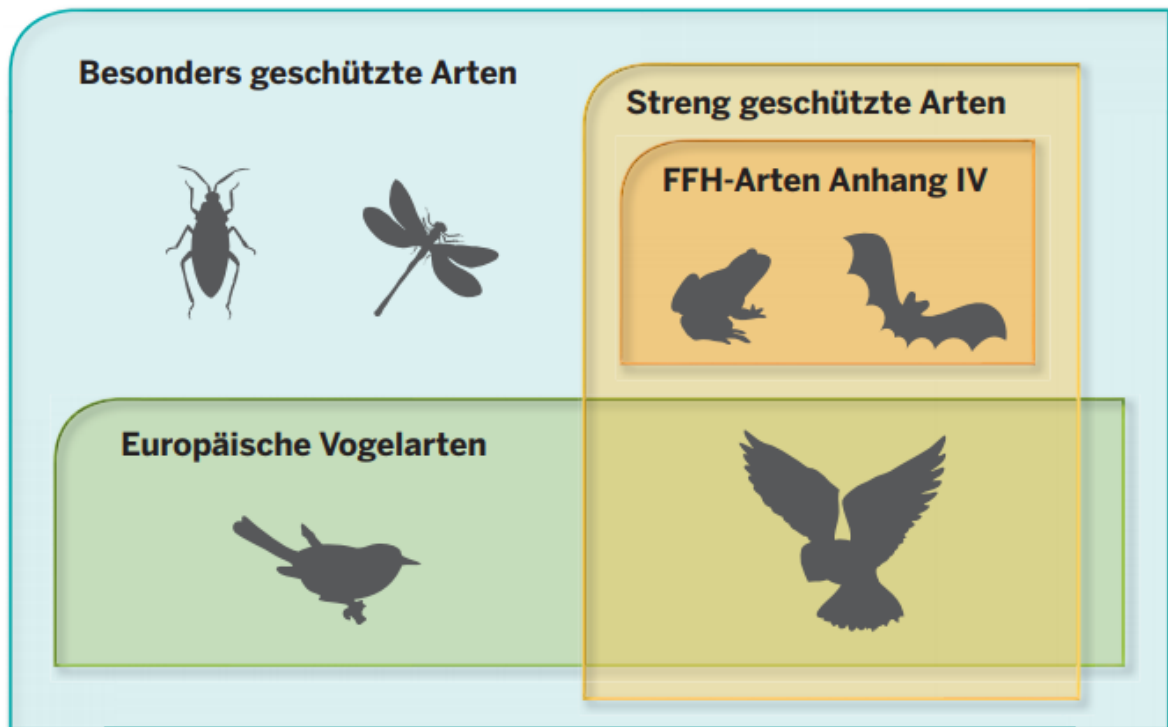


Abbildung 2: Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht (KIEL 2015).

2.2 Ablauf einer ASP

Der Ablauf einer Artenschutzrechtlichen Prüfung ist in Abbildung 3 dargestellt.

In der Stufe I der Artenschutzprüfung sind zwei Arbeitsschritte zu leisten:

1. Vorprüfung des Artenspektrums
Hier ist insbesondere zu prüfen bzw. festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt sind oder aufgrund der Biotopausstattung und Habitatangebote im Wirkraum zu erwarten sind.
2. Vorprüfung der Wirkfaktoren
In diesem Schritt ist zu prüfen, bei welchen Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind.

Das Vorhaben ist zulässig,

- a) wenn keine Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind oder
- b) Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind, aber keine artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des §44 (1) BNatSchG erfüllt werden.

Sofern Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten nicht ausgeschlossen werden können, ist eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Verletzung oder Tötung, Störung, Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Beschädigung/Zerstörung wildlebender Pflanzen, ihrer Entwicklungsformen sowie ihrer Standorte) im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung erforderlich. Dieser Arbeitsschritt entspricht der Stufe II gemäß VV-Artenschutz. In diesem Schritt werden ggf. Vermeidungsmaßnahmen (inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen) sowie ein Risikomanagement ausgearbeitet.

Ermittelt die vertiefende Prüfung weiterhin einen Konflikt, so kann ein Ausnahmeverfahren nach §45 (7) BNatSchG angestrebt werden (Stufe III). Hierbei wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes) vorliegen. Je nach Prognose ist das Vorhaben zulässig oder unzulässig.

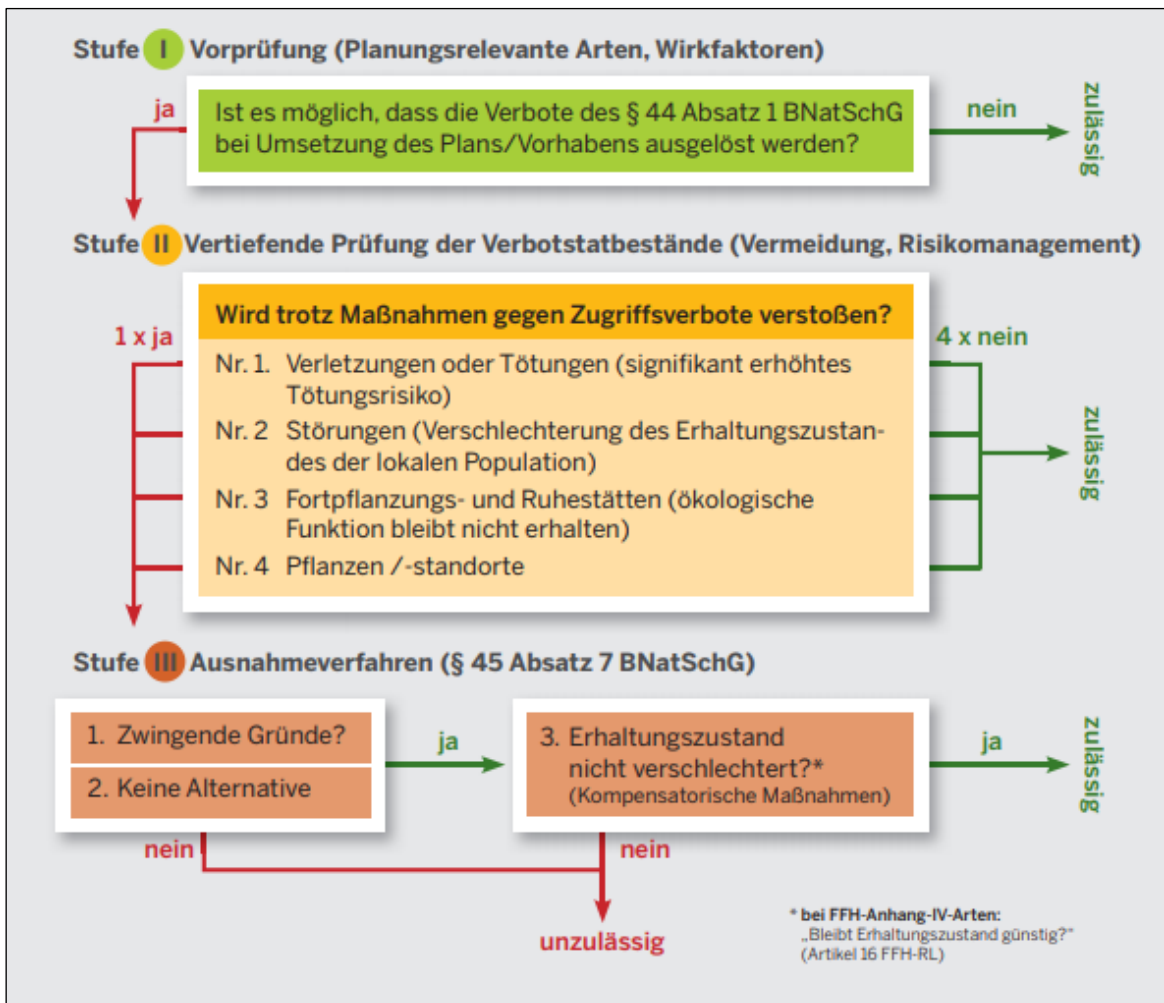


Abbildung 3: Ablaufschema einer Artenschutzprüfung (KIEL 2015).

3 Vorhabenbeschreibung, Wirkungsprognose und Wirkraum

3.1 Vorhabenbeschreibung

Ziel der 3. Änderung des Bebauungsplanes ist eine planungsrechtliche Neuordnung im Bereich der Flurstücke 280 sowie 190 und 191 beidseitig des Einmündungsbereiches des Schlehenweges zur Landstraße L 686. Das ca. 11.455 qm große Gebiet der Bebauungsplanänderung umfasst zwei Teilbereiche, die durch den Schlehenweg getrennt werden (Abbildung 4).

Das südöstliche Teilgebiet stellt sich aktuell als noch unbebautes Grundstück im Besitz eines privaten Eigentümers dar. Dort ist die Errichtung von acht Ferienhäusern geplant. Das Flurstück soll über eine 5,5 m breite Erschließungsstraße mit Wendehammer, welche an den Schlehenweg anschließt, erschlossen werden. Die Lage der Erschließungsstraße ist so gewählt, dass beidseitig großzügig zugeschnittene Grundstücke ermöglicht werden. In Bezug auf die gewählte Grundstückstiefe der südlichen Bauzeile wurde darauf geachtet, dass keine Verschattungen durch die südlich angrenzenden Gehölzflächen entstehen.

Es ist angedacht, die Ferienhäuser so anzuordnen, dass u.a. die Terrassen eine Süd- beziehungsweise Südwestausrichtung vorweisen und zudem der Blick in die offene Landschaft ermöglicht wird. Auch eine mögliche Anordnung eines (ggf. überdachten) Stellplatzes auf dem jeweiligen Grundstück wird in der unten abgebildeten Erschließungskonzeption mit dargestellt.

Die Erschließungskonzeption ist so angelegt, dass die vorhandenen Gehölzstreifen sowohl im Böschungsbereich des Schlehenweges als auch im Süden des Flurstücks 280 nahezu vollständig erhalten werden können.

Im nordwestlichen Teilbereich der Bebauungsplanänderung ist die Ergänzung der vorhandenen Bauzeile an der Nordseite des Schlehenweges um einen Bauplatz vorgesehen. Damit einher geht die Neustrukturierung der Grünflächenfestsetzungen in diesem Bereich: Künftig sollen nur noch die Flächen des Lärm- und Sichtschutzwalls als „öffentliche Grünflächen“ festgesetzt werden. Die Flächen rückwärtig des Baufeldes sollen entsprechend als „private Grünflächen“ festgesetzt werden.

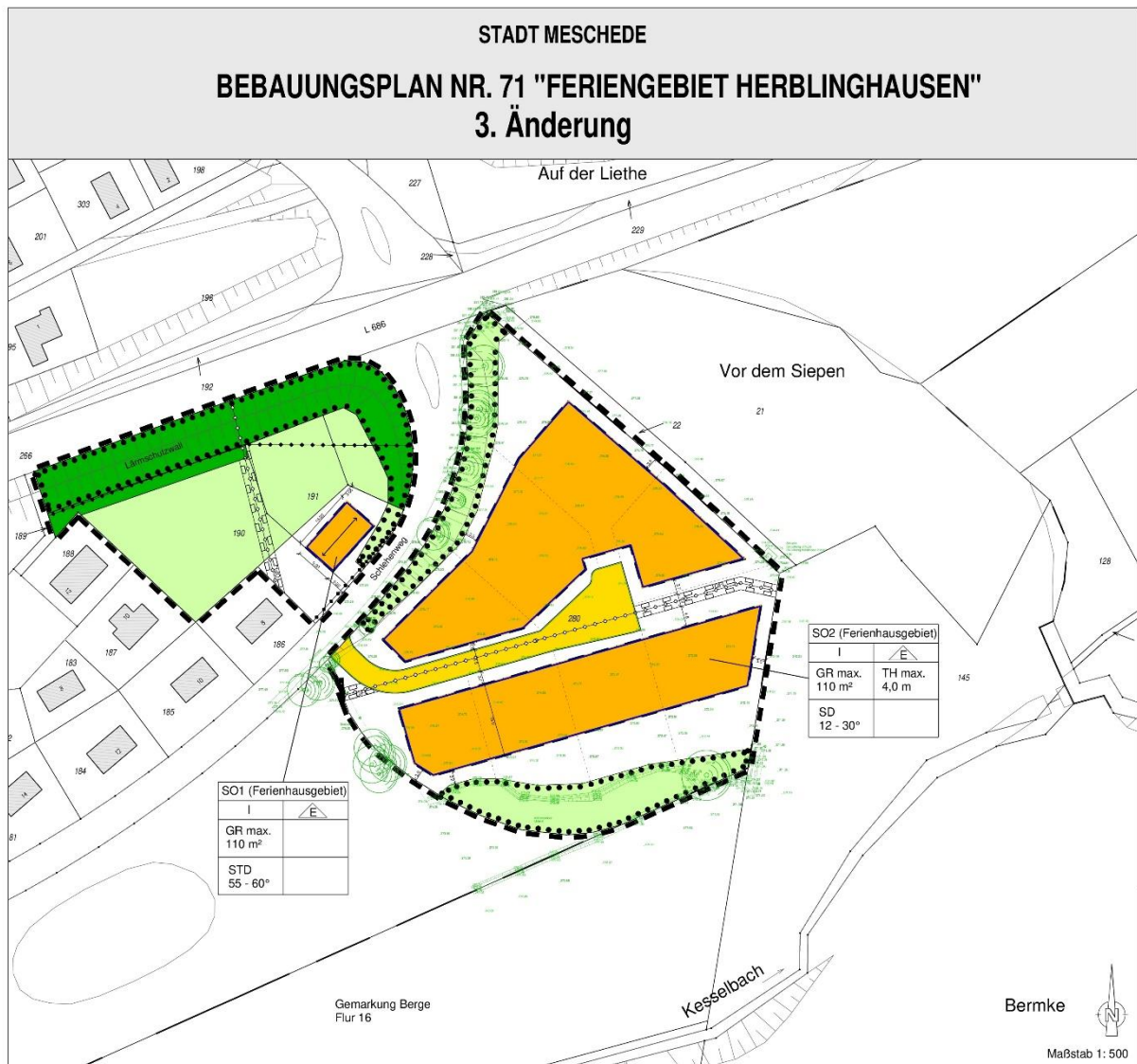


Abbildung 4: Bebauungsplans Nr. 71, 3. Änderung (Ingenieurgesellschaft Gierse-Klauke 2022)

3.2 Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet wird zum überwiegenden Teil von relativ intensiv genutzten, artenarmen Grünlandflächen geprägt. Randlich wachsen Gehölzreihen und schirmen das Gebiet zum Schlehenweg sowie im Südwesten und Süden zu benachbarten Flächen ab. Südlich angrenzend befindet sich die Talau des Kesselbachs, im Norden die L686 (Frenkhauser Straße) sowie westlich bestehende Ferienhäuser. Südlich des Schlehenweges und der Ferienhäuser liegen mehrere Fischteiche. Ein von Gehölzen gesäumter Graben begrenzt das Plangebiet im Süden. Durch das Plangebiet führt ein Mischwasserkanal, dessen Trassenverlauf von einer Bebauung freigehalten wird. Vom Schlehenweg führt ein geschotterter, bogenförmig verlaufender Weg entlang eines kleinen Wäldchens zum Kesselbach.



Abbildung 5: Blick auf das südliche Teilgebiet (links) und auf den Graben am Südrand (rechts)



Abbildung 6: Der randlich verlaufende Schotterweg (links) und das daran angrenzende kleine Wäldchen (rechts)



Abbildung 7: Umgebungsstruktur: links der Schlehenweg, welcher das Plangebiet teilt, rechts der südlich des Plangebietes verlaufende Kesselbach

3.3 Wirkraum

Als Wirkraum wird der Bereich bezeichnet, der durch die Wirkungen des geplanten Vorhabens direkt beeinflusst wird. Diese Wirkungen sind nicht immer nur am unmittelbaren Standort des Bauvorhabens zu erwarten, sondern können sich auch in der engeren Umgebung entfalten. Die Ausdehnung des Wirkraumes orientiert sich dabei auch an den bereits vorhandenen Vorbelastungen wie z.B. bestehendem Wege- und Straßennetz und angrenzenden Siedlungsflächen sowie an für die Fauna relevanten Strukturen, sofern sie durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können.

Im vorliegenden Fall werden im Norden keine Auswirkungen des Vorhabens über die L686 hinaus erwartet. Auch der Schlehenweg ist als Vorbelastung zu sehen, sodass ein schmaler Streifen beiderseits der Straße bereits im Bestand Störeinflüsse auf die angrenzenden Bereiche haben wird. In den Kesselbach und in den östlich angrenzenden Waldbereich wird nicht eingegriffen, die randlichen Gehölzstrukturen bleiben überwiegend – bis auf den Abzweig der Erschließungsstraße – erhalten. Damit wird als Wirkraum neben dem Plangebiet selbst ein ca. 50 – 75 m breiter Umkreis um das Vorhaben betrachtet, der im Norden allerdings durch die L686 unmittelbar abgeschnitten wird.

3.4 Wirkungsprognose

Die folgende Wirkungsprognose beschreibt die potentiellen anlagen-, bau- und betriebsbedingten Wirkungen, die von einer potentiellen Bebauung der Fläche ausgehen kann.

Baubedingte Wirkungen

- Durch den Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen besonders im Zuge der Baufeldräumung und der Gehölzfällungen im Bereich der Erschließungsstraße kann es zur Tötung von wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten kommen und damit zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen).
- Baubedingt können durch den Einsatz von Baumaschinen verschiedene Störreize, insbesondere Lärm- und Lichtimmissionen auftreten, die zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.

Anlagenbedingte Wirkungen

- Durch die Errichtung von Gebäuden kann es zum Beispiel durch Vogelschlag an Glasfassaden oder Fenstern zu einer Tötung von wildlebenden Tieren der besonders

geschützten Arten kommen und damit zur Erfüllung des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

- Lichtimmissionen durch Beleuchtungseinrichtungen des Feriengebietes können zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG führen, indem streng geschützte Arten z.B. bei ihrer Fortpflanzung erheblich gestört werden.
- Die Versiegelung von Boden kann zu einer dauerhaften Zerstörung von Lebensstätten planungsrelevanter Arten führen. Dadurch kann es zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) kommen.
- Der Flächenverlust kann dazu führen, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt (§ 44 (1) Nr. 5 BNatSchG).

Betriebsbedingte Wirkungen

- Betriebsbedingt können z.B. durch zusätzlichen Verkehr auf neu erschaffenen Straßen wildlebende Individuen der besonders geschützten Arten getötet werden (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG).
- Betriebsbedingt können verschiedene Störreize durch Verkehr oder Personen sowie Lärm- und Lichtimmission auftreten, die zur Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.

Weitere relevante Wirkungen und Wechselwirkungen durch das Vorhaben auf die artenschutzrechtlich zu prüfenden Arten sind nicht zu erwarten.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I)

Es erfolgte eine Auswertung vorhandener Daten zu planungsrelevanten Arten. Dafür wurde zum einen das vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) (2022b) bereitgestellte Internetangebot „@LINFOS-Landschaftsinformationssammlung“, in welchem Fundpunkte planungsrelevanter Arten eingetragen sind, ausgewertet und zum anderen die Naturbeobachtungsplattform observation.org (OBSERVATION INTERNATIONAL 2022) nach Beobachtungen durch ehrenamtliche Mitarbeitende durchsucht. Des Weiteren wurde die vom LANUV NRW (2022c) im Internet bereitgestellte und fachlich begründete Auswahl planungsrelevanter Arten abgefragt. Für diese Arten wird das Vorkommen auf Messtischblattebene in Listenform zur Verfügung gestellt (vgl. Tabelle 2).

Da die zur Verfügung gestellte MTB-Liste nicht immer vollständig ist, wurde bei den Begehungen der Fokus nicht nur auf die aufgeführten Arten gelegt, sondern das Artenspektrum anhand der im Plangebiet und Wirkraum vorhandenen Strukturen erweitert. Aufgrund der Gehölzbestände und der Grünlandflächen, wurden schwerpunktmäßig die Tiergruppen Vögel und Fledermäuse untersucht. Zur Überprüfung der Vorkommen wurden im Jahr 2021 Begehungen an insgesamt 5 Terminen durchgeführt.

4.1 Methodik

Vögel

Eine Brutvogelkartierung im Hinblick auf Vorkommen planungsrelevanter Arten wurde im Plangebiet sowie im angrenzenden Wirkraum an vier Terminen durchgeführt (vgl. Tabelle 1).

Nicht planungsrelevante und weit verbreitete Arten wurden im Gelände nur qualitativ erfasst.

Tabelle 1: Geländetermine und Wetterinformation

Datum	Aufgabe	Wetter (Bewölkung/Temperatur/Windgeschwindigkeit)
12.04.2021	Basiserfassung	Heiter bis wolkig / 6 °C/ 16 km/h
10.05.2021	Brutvogelerfassung	heiter/ 23 °C/ 15 km/h
16.06.2021	Brutvogelerfassung	heiter/ 26 °C/ 14 km/h
09.07.2021	Brutvogelerfassung, Reptilien	heiter – leicht bewölkt/ 19 °C / 8 km/h
30.09.2021	Reptilien	Heiter bis wolkig / 14 / 22 km/h

4.2 Ergebnisse

Laut der Landschaftsinformationssammlung NRW @ LINFOS (LANUV NRW 2022b) existieren Angaben zu Vorkommen von Rot- und Schwarzmilan in deutlicher Entfernung zum Vorhaben

(> 400 m) und damit außerhalb des Wirkraums. Die Naturbeobachtungsplattform observation.org listet für das Plangebiet und den Wirkraum des Vorhabens keine planungsrelevanten Arten auf.

Tabelle 2: Planungsrelevante Arten des 2. Quadranten des MTB 4614 (Amsberg).

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	Status	Erhaltungszustand (KON)	Status im UG
Säugetiere				
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	Nachweis ab 2000 vorhanden	G+	-
<i>Lynx lynx</i>	Luchs	Nachweis ab 2000 vorhanden	S	-
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	N
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	N
Vögel				
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	N
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	N
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	-
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	N
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	-
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	N
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	N
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	-
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	N
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	N
<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Hippolais polyglotta</i>	Orpheusspötter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U+	-
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	N
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-	x

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	Status	Erhaltungszustand (KON)	Status im UG
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	N
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	x
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	-
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	-
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	x
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Tetrastes bonasia</i>	Haselhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	-
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
Amphibien				
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden	S	-

G = Günstig, U = Ungünstig/Unzureichend, unbek. = unbekannt, - = Bestandstrend negativ; + = Bestandstrend positiv; KON = kontinentale Region, UG = Untersuchungsgebiet, N = Nahrungsgast, EZ = Einzelbeobachtung, X = (Brut)Vorkommen im UG, - = Vorkommen kann im UG ausgeschlossen werden.

Vögel

Im Rahmen der Begehungen im Jahr 2021 wurden im Wirkraum des Vorhabens keine Vorkommen planungsrelevanter Brutvogelarten festgestellt. Drei zuvor als potentiell vorkommende Brutvögel eingestufte Arten (Neuntöter, Feldsperling, Star) wurden bei den Begehungen nicht nachgewiesen. Einige planungsrelevante Vogelarten nutzten das Plangebiet und dessen Wirkraum als Nahrungshabitat bzw. überfliegend (vor allem Fledermäuse und Greifvögel).

Neuntöter bewohnen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten. Das Nest wird in dichten, hoch gewachsenen Büschen, gerne in Dornsträuchern angelegt. Ein Vorkommen des

Neuntöters wäre potentiell in den mit Gehölzen bewachsenen Randbereichen des Plangebietes möglich. Bei den Kartierungen wurden jedoch keine Hinweise auf Neuntöter-Vorkommen erlangt. Ein Vorkommen des Neuntöters kann demnach ausgeschlossen werden. Die Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG werden durch das Vorhaben für den Neuntöter nicht ausgelöst.

Feldsperlinge brüten ebenfalls in Baumhöhlen und Nischen, oft auch in Nistkästen. Koloniarartiges Brüten ist dabei ebenso möglich wie Einzelbruten. Innerhalb des Plangebiets konnten keine Brutpaare nachgewiesen werden. Eine Zerstörung der Fortpflanzungsstätten und / oder Tötung von Individuen kann ausgeschlossen werden.

Stare nutzen Baumhöhlen oder Höhlen und Nischen in und an Gebäuden als mögliche Brutplätze (LANUV NRW 2022a). Im Wirkraum konnten mehrere Individuen singend und Futter tragend beobachtet werden. Die Fortpflanzungsstätten befinden sich jedoch außerhalb des Plangebietes und würden durch das Vorhaben nicht zerstört. Das Auslösen der Verbotstatbestände der Tötung und der Zerstörung von Lebensstätten kann somit ausgeschlossen werden (Verbote nach § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG). Die Art gilt als so genannter Kulturfolger und brütet immer häufiger auch in Ortschaften, wo alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden. Sie gilt somit als relativ tolerant gegenüber Störung, weshalb für die Tiere auch mit keiner bau-, anlage- oder betriebsbedingten Beeinträchtigung durch das Vorhaben zu rechnen ist (Verbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG).

Des Weiteren kommen im Plangebiet und Wirkraum Arten der allgemeinen Brutvogelfauna vor, darunter Kohlmeise, Blaumeise, Rotkehlchen, Ringeltaube, Zaunkönig, Amsel, Zilpzalp, Buchfink, Hausrotschwanz, Mönchsgrasmücke, Gartengrasmücke. Diese Arten der sogenannten **allgemeinen Brutvogelfauna** sind weit verbreitet und ihre Populationen befinden sich in einem günstigen Erhaltungszustand. Dennoch sind auch diese Arten nach der Vogelschutzrichtlinie geschützt. Um individuellen Verlusten z.B. bei der Fällung von Bäumen oder einer Entfernung der Vegetationsbestände vorzubeugen, müssen Vermeidungsmaßnahmen in Form einer Bauzeitenregelung (siehe Kapitel 5.1) eingehalten werden.

Fledermäuse

Zunächst erfolgte an einem Termin eine Kontrolle auf für Fledermäuse relevante Strukturen sowie auf Spuren, die auf Quartiere hinweisen könnten. Dabei wurden keinerlei Hinweise auf geeignete Habitatbäume festgestellt. Bäume mit Höhlen wurden nicht gefunden. Die Gehölzreihen entlang des Plangebiets bleiben weitgehend erhalten. Auch Gebäude mit Quartiereignung sind nicht vom Eingriff betroffen.

Durch das Vorhaben werden keine planungsrelevanten Fledermausquartiere zerstört oder gestört und keine Individuen getötet (Verbote nach § 44 (1) Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG).

Durch eine angepasste Beleuchtung in den Randbereichen kann sowohl dem Insekten- als auch dem Fledermausschutz Rechnung getragen werden. Nächtliches Kunstlicht beeinflusst zum einen die Fledermäuse direkt während ihrer nächtlichen Aktivität und zum anderen Insekten und somit auch Wechselwirkungen in den Nahrungsnetzen. Durch die Wahl der Lampen und Leuchtmittel können Beeinträchtigungen vermieden werden (vgl. Kapitel 5.3).

Reptilien

Im Plangebiet konnten keine planungsrelevanten Reptilien nachgewiesen werden.

Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ausgelöst.

4.3 Zusammenfassung

Im Rahmen der Begehungen im Jahr 2021 konnten im Plangebiet und Wirkraum weder Vorkommen von planungsrelevanten Brutvogelarten festgestellt werden. Das Plangebiet stellt weder für die planungsrelevanten Brutvögel noch für die erfassten Nahrungsgäste ein essentielles Nahrungshabitat dar.

Im Plangebiet konnten keine planungsrelevanten Reptilien nachgewiesen werden. Durch das Vorhaben werden keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ausgelöst.

Fledermausquartiere wie Wochenstuben wurden nicht festgestellt. Im Plangebiet sind weder essentielle Nahrungshabitate der Tiere noch Leitstrukturen als essentielle Habitatbestandteile vorhanden. Es kommt nicht zum Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG. Es werden Maßnahmen bzgl. Beleuchtung vorgegeben und zusätzlich Maßnahmen zu künstlichen Quartiere vorgeschlagen, um die zukünftige Eignung als Fledermauslebensraum zu erhöhen.

Im Folgenden werden die **Ergebnisse der Prüfung** dargestellt:

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung)

Die Tötung von europäischen Vogelarten durch das Vorhaben kann unter Einhaltung einer Bauzeitenregelung als Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden.

Baumfällungen und Gehölzschnitt dürfen ebenfalls nur zu bestimmten Zeiten stattfinden.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Erhebliche Störungen durch das Vorhaben können ausgeschlossen werden.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten)

Es werden keine Lebensstätten von planungsrelevanten Arten zerstört.

§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG (Wildlebende Pflanzen)

Im Plangebiet und im Wirkraum kommen keine planungsrelevanten Pflanzenarten vor.

§ 44 (5) BNatSchG (Erhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang)

Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt bei Durchführung der Maßnahmen erhalten.

5 Vermeidungsmaßnahmen

Die Durchführung der im Folgenden beschriebenen Maßnahmen ist aus artenschutzrechtlicher Sicht Voraussetzung für die Zulässigkeit des Vorhabens.

5.1 Bauzeitenregelung für Arten der allgemeinen Brutvogelfauna

Alle bauvorbereitenden Maßnahmen, wie z.B. die Räumung des Baufeldes und der Beginn der Bauarbeiten müssen zum Schutz der Brutvögel außerhalb der Brutzeit (15. März bis 31. Juli) durchgeführt werden. Somit können Tötung und Störungen während der Fortpflanzungszeit (Verbote nach § 44 (1) Nr. 1 und 2 BNatSchG) der vorkommenden Vogelarten weitestgehend vermieden werden.

Siedeln sich Vögel trotz schon begonnener Bauarbeiten in der Nähe der Baustelle im Wirkraum an, ist davon auszugehen, dass diese durch die Arbeiten nicht gestört werden. Somit kann die Gefährdung (Störungen während der Fortpflanzungszeit; Verbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) aller vorkommenden Vogelarten vermieden werden.

5.2 Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen

Darüber hinaus sind laut BNatSchG im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September Baumfällungen und Gehölzschnitt nicht zulässig.

5.3 Angepasste Beleuchtung

Im Rahmen der frühzeitigen Trägerbeteiligung und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sind Stellungnahmen eingegangen. Im Ergebnis der Prüfung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags durch die Untere Naturschutzbehörde, Jagd (FD 47) wird auf die Vorgaben des Gesetzes zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 18.8.2021 verwiesen (UNB HSK 2022). Daher ist die folgende Maßnahme ebenfalls als verpflichtend anzusehen und es sind für die Beleuchtung die folgenden Sachverhalte zu berücksichtigen:

Nächtliches Kunstlicht beeinflusst zum einen die Fledermäuse direkt während ihrer nächtlichen Aktivität und zum anderen werden Insekten und somit auch Wechselwirkungen in den Nahrungsnetzen beeinflusst. Durch die meist hohen Temperaturen an Außenlampen erleiden nachtaktive Fluginsekten, die vom Licht angezogen werden, häufig Verbrennungen oder werden getötet. Die dadurch entstehenden Verluste für die lokalen Populationen der betroffenen Arten sind durchaus erheblich (SCHMID et al. 2012). Die Konzentration der Insekten um diese zusätzlichen Lichtquellen beeinflusst wiederum die Fledermäuse, die weniger Insekten in den umliegenden Jagdhabitaten erbeuten können. Einige Fledermausarten meiden außerdem das Licht herkömmlicher Straßenbeleuchtung. Von einer Beleuchtung in Fledermaushabitaten ist demnach generell abzusehen. Falls diese jedoch unumgänglich ist, gibt es Alternativen zur herkömmlich warm-weiß strahlenden Laterne. Um die Lichtmissionen so gering wie möglich zu halten, soll die Beleuchtung zweckdienlich gehalten werden.

In Bezug auf SCHMID et al. (2012) ergeben sich für die Beleuchtung folgende Vorgaben:

- Beleuchtung nur an Orten, wo sie gebraucht wird
Nicht frequentierte Bereiche müssen auch nicht beleuchtet werden.
- Beleuchtung nicht länger als notwendig
Durch Bewegungsmelder und Dimmer kann nicht nur Energie, sondern auch Lichtmission gespart werden.
- Begrenzung des Lichtkegels auf den zu beleuchtenden Bereich
Die Beleuchtung sollte ausschließlich von oben erfolgen und so abgeblendet werden, dass kein direktes Licht zu den Seiten ausgestrahlt wird. Horizontales Licht lockt Insekten schon von weitem an und verstärkt somit die Gefahr der Verbrennung und Irritation. Es empfiehlt sich, zusätzliche Lichtpunkte einzurichten, wenn dadurch Streulicht und Blendung vermieden werden können.
- Auswahl von insektenfreundlichen Lampen und Leuchtmitteln

Es wird empfohlen, abgeschirmte Außenleuchten mit geschlossenem Gehäuse zu verwenden. Das Tötungsrisiko von Insekten, die sich in den Lampen verirren, wird dadurch minimiert.

Um Verbrennungen der Insekten zu vermeiden, sollen die Leuchtmittel nicht heller und wärmer sein als unbedingt nötig. Als insektenfreundlich gelten Leuchtmittel, die möglichst wenig Strahlung im kurzwelligen und UV-Bereich des Farbspektrums abstrahlen. Lampen mit Wellenlängen unter 540 nm (Blau- und UV-Bereich) und mit einer korrelierten Farbtemperatur > 2700 K sollten nicht eingesetzt werden (VOIGT et al. 2019). Es können beispielsweise Natrium-Niederdrucklampen oder Natrium-Hochdrucklampen sowie warmweiße LEDs installiert werden.

7 Zulässigkeit des Vorhabens

Das geplante Vorhaben ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig, wenn

- die Baufeldräumung und der Beginn der Bauarbeiten zum Schutz von europäischen Vogelarten nicht während der Hauptbrutzeit vom 15.3. bis 31.7. stattfinden.
- vom 1.3. bis 30.9. keine Baumfällungen und Gehölzschnitte durchgeführt werden (BNatSchG).
- eine angepasste Beleuchtung verwendet wird.

Werden die oben genannten Maßnahmen eingehalten, bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken, Verbotstatbestände werden nicht erfüllt und erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.

Aufgestellt, Soest, August 2022



(Volker Stelzig)



B Ü R O S T E L Z I G
Landschaft | Ökologie | Planung |
Burghofstraße 6 | 59494 Soest
T +49 2921 3619-0 | F +49 2921 3619-20
info@buero-stelzig.de | www.buero-stelzig.de

8 Literatur

- AHLEN, I. (1990): Identification of bats in flight - Swedish Society for Conservation of Nature: 1-50.
- BEZIRKSREGIERUNG KÖLN (2022): Geodatendienste. Online unter: https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/geobasis/webdienste/geodatendienste/ (zuletzt abgerufen am 12.01.2022).
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), in Kraft getreten am 01. März 2010, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908).
- INGENIEURGESELLSCHAFT GIERSE-KLAUKE (2022): Begründung zum Bebauungsplan Nr. 71 „Feriengebiet Herblinghausen“, 3. Änderung. Vorentwurf, Stand Januar 2022.
- KIEL, E.-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Düsseldorf.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2022a): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Online unter: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> (zuletzt abgerufen am 12.01.2022).
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2022b): Naturschutzinformation. @LINFOS. Online unter: <http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent> (zuletzt abgerufen am 12.01.2022).
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2022c): Planungsrelevante Arten für den 2. Messtischblattquadranten 4014 (Arnsberg). Online unter: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt> (zuletzt abgerufen am 12.01.2022).
- OBSERVATION INTERNATIONAL (2022): Größte Naturbeobachtungsplattform Europas. Online unter: <https://observation.org/> (zuletzt abgerufen am 12.01.2022).
- RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (Vogelschutzrichtlinie): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten ("EG-Vogelschutzrichtlinie") ABl. L 103, S. 1; kodifiziert durch die RL 2009/147/EG vom 30.11.2009, ABl. L 20, S. 7.
- SCHMID, H., DOPPLER, W., HEYNE, D. & M. RÖSSLER (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. Sempach.
- SÜDBECK, P., ANDRETTKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE, JAGD (FD 47), HOCHSAUERLANDKREIS (UNB HSK) (2022): Stellungnahmen und Einwendungen zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 71 "Ferienhausgebiet Herblinghausen". Stand: 29.03.2022.

VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR ANWENDUNG DER NATIONALEN VORSCHRIFTEN ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIEN 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016).

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): _____

Plan-/Vorhabenträger (Name): _____ Antragstellung (Datum): _____

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.